



Gemeinde Dachsberg

---

Außenbereichssatzung

**„Schwand“**

Gemarkung Urberg



## Inhalt

1.	Verfahrensverzeichnis.....	2
2.	Satzung; Rechtsgrundlagen.....	3
3.	Übersichtsplan.....	5
4.	Planzeichnung M 1:1.000.....	6
5.	Begründung zur Außenbereichsatzung.....	7
6.	Hinweise.....	14
7.	Umweltbelange	
8.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
9.	Natura 2000 Vorprüfung	
10.	Voreinschätzung Eingriff in Biotope und Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen	

**Verfahrensvermerke zur  
Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schwand“**

Aufstellungsbeschluss am	04. 10. 2022
Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am	04. 10. 2022
ortsübliche Bekanntmachung am	07.10.2022
Durchführung Beteiligung der Öffentlichkeit vom	17.10.2022
bis einschließlich	18.11.2022
Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am	13.10.2022
mit Fristsetzung bis	18.11.2022
Satzungsbeschluss des Gemeinderates am	06.12.2022
Ausfertigung der Satzung	15.12.2022
Ortsüblichliche Bekanntmachung der Satzung und Inkrafttreten am	16.12.2022
Anzeige an das Landratsamt Waldshut am	19.12.2022



Gemeinde Dachsberg  
**Außenbereichssatzung „Schwand“**  
Satzung

gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Rechtsgrundlagen:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
3. Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
4. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020

jeweils in der letztgültigen Fassung

Aufgrund des§ 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO BW) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung:

**"Schwand"**

am 06.12. 2022 als Satzung beschlossen:

## § 1

### **Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## § 2

### **Handwerks- und Gewerbetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich**

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

**§ 3****Zulässigkeit von Vorhaben**

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Für die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bleibt ansonsten § 35 Abs. 2 BauGB unberührt.

**§ 4****Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil.

**§ 5****Bestandteile der Außenbereichssatzung**

Die Satzung besteht aus dem

zeichnerischen Teil im Maßstab 1 : 1.000 vom 04.10.2022

Beigefügt sind

Begründung vom 04.10.2022

Umweltbelange vom 30.08.2022

Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 30.08.2022

Natura 2000 Vorprüfung vom 30.08:2022

Voreinschätzung Eingriff in Biotope und  
Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen vom 11.06:2021

**§6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft

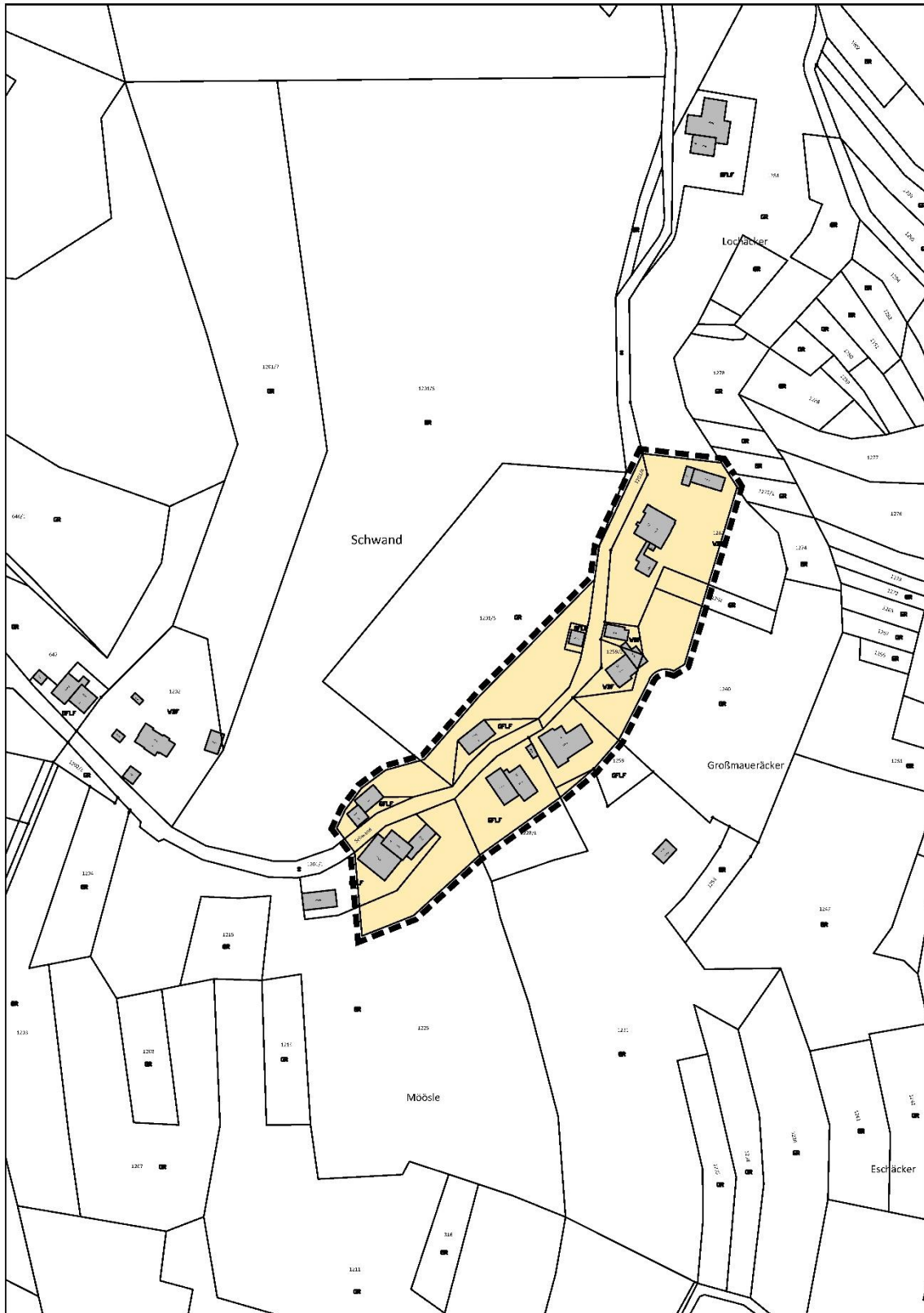
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dachsberg, den 15.12.2022

Dr. Stephan Bücheler

Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: 16.12.2022



**Außenbereichssatzung  
"Schwand"**      Geltungsbereich M 1:2.500

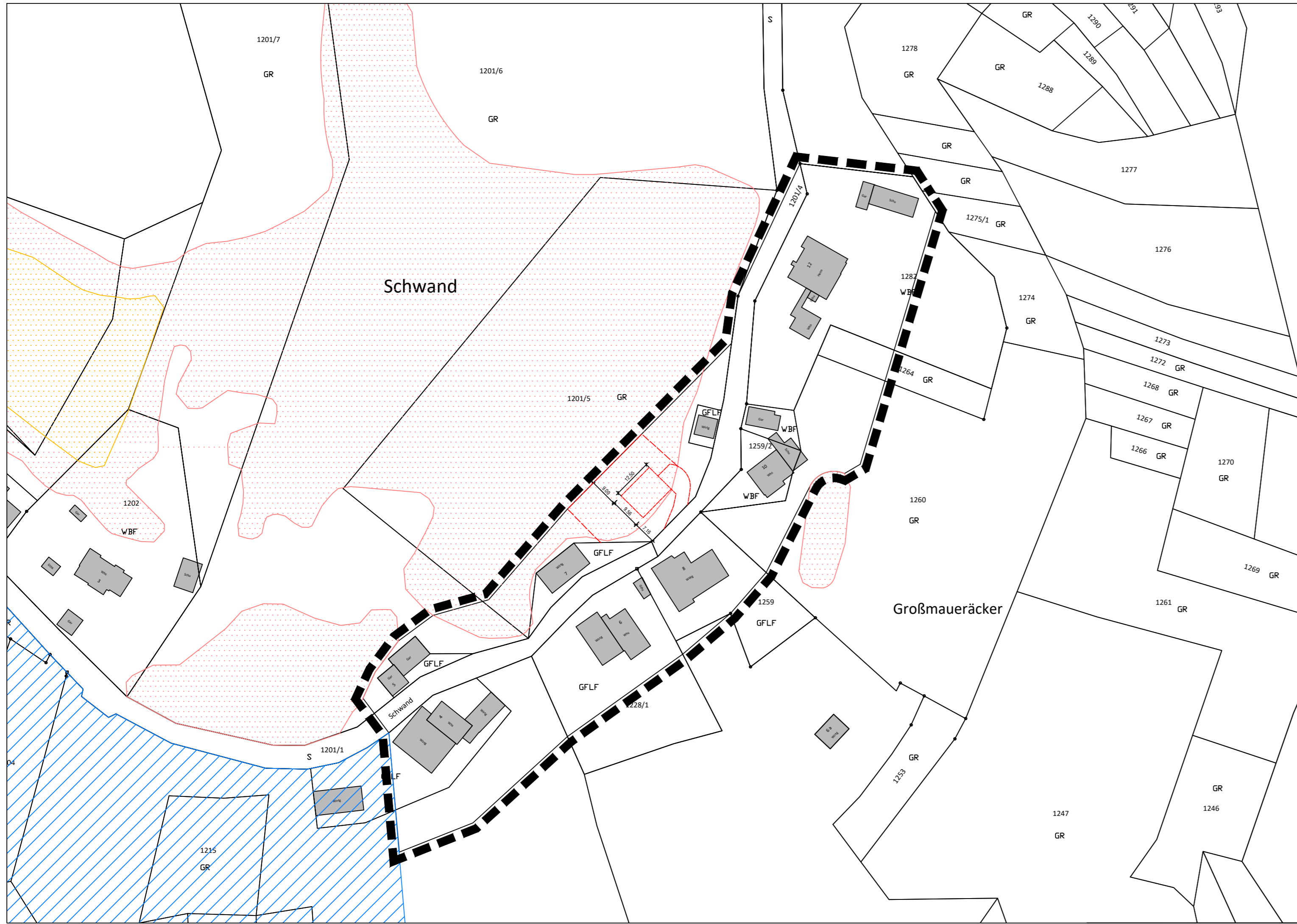
Gemeinde Dachsberg - Gemarkung Schwand

**Planfertigung, den 04. 10. 2022**




**planungfuchs**  
Walter Fuchs      Dipl.-Ing. (FH)  
Seestraße 41      78315 Radolfzell  
tel 07732 988 2550      mobil 01737353331  
mail@planungfuchs.de      www.planungfuchs.de






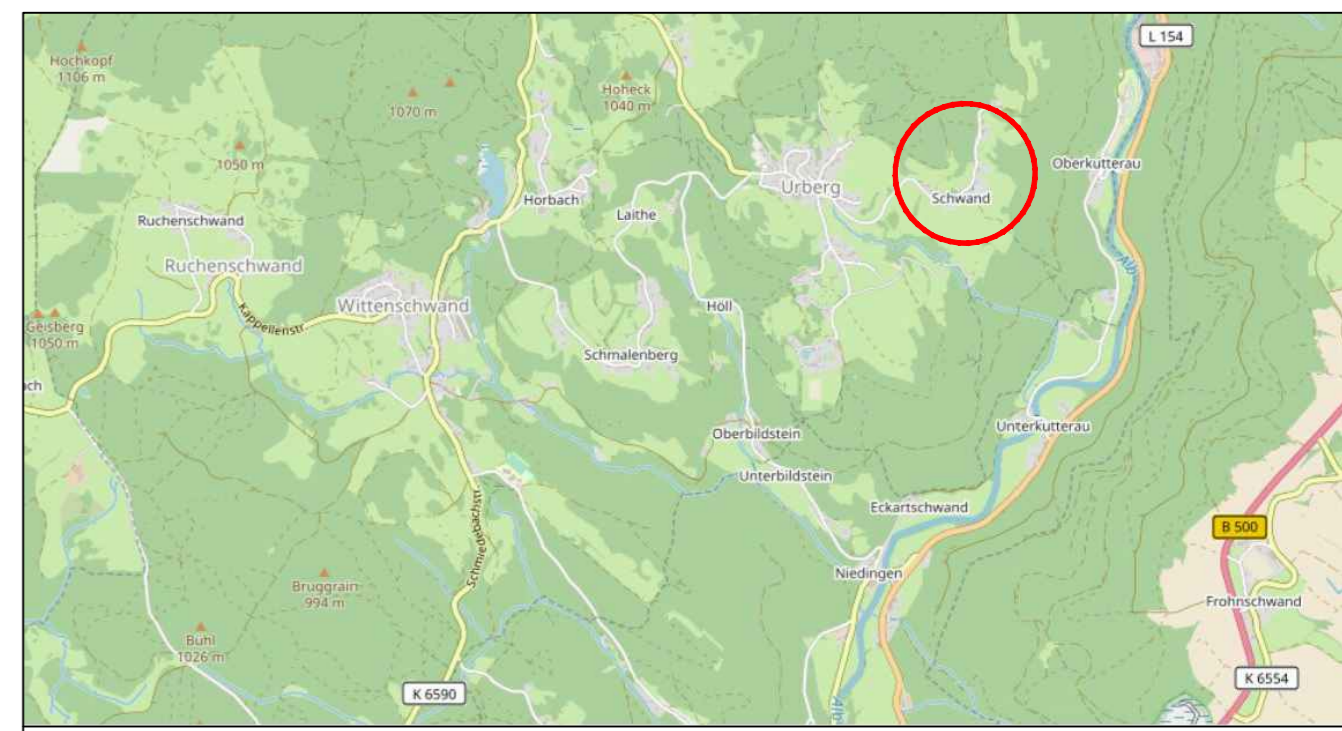
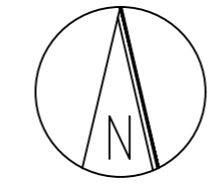
### Legende

#### Allgemein + Nachrichtliche Übernahmen

-  Bestehende Gebäude und Nebengebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  geplantes Vorhaben
-  Offenlandbiotop aus Kartierung
-  FFH - Mähwiesen
-  FFH - Gebiet

#### Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung (§35 Abs. 6 BauGB)



**Außenbereichssatzung "Schwand" M 1:1.000**  
 Gemeinde Dachsberg - Gemarkung Schwand



**Planfertigung**  
 Radolfzell, den 04.10.2022

#### Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss	am 04.10.2022	öffentliche Bekanntmachung am	07.10.2022
Öffentliche Auslegung	Beschluss am 04.10.2022	öffentliche Bekanntmachung am	07.10.2022
	durchgeführt vom 17.10.2022	bis einschließlich	18.11.2022
	Benachrichtigung Träger öffentlicher Belange am	13.10.2022	
Beschluss über Bedenken und Anregungen	am 06.12.2022	Satzungsbeschluss am	06.12.2022

Ausfertigung der Satzung  
 Dachsberg, den 15.12.2022

*Stephan Bücheler*

Dr. Stephan Bücheler, Bürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten der Satzung durch öffentliche Bekanntmachung am 16.12.2022

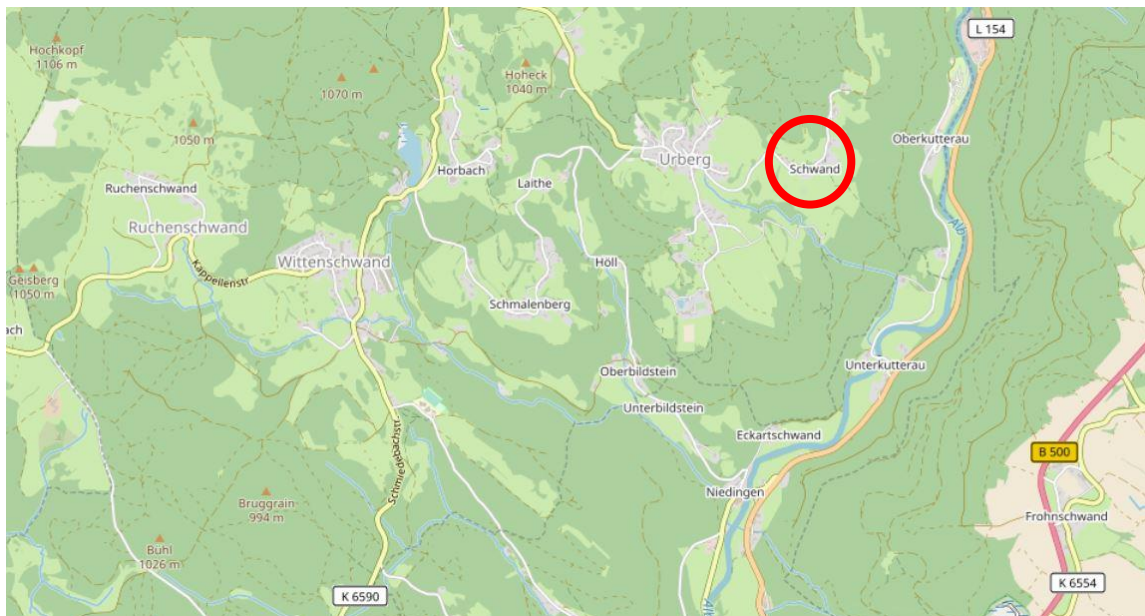
## Gemeinde Dachsberg Außenbereichssatzung „Schwand“ Begründung

### 1. Anlass und Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung

Der Ortsteil „Schwand“ der Gemeinde Dachsberg liegt östlich von Urberg und besteht aus wenigen, zum Teil früher landwirtschaftlichen Anwesen die an einer einzigen Straße gelegen sind. Durch die bewegte Topografie und besondere landschaftliche Lage gibt es nur wenige bauliche Möglichkeiten. Um den Ortsteil zu stärken und zu erhalten sollen in untergeordnetem Maße die Bau- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Da der gesamte Weiler im Außenbereich liegt, ist für Bauvorhaben entsprechendes Planungsrecht Voraussetzung. Durch eine Außenbereichssatzung sollen neben Wohngebäuden auch kleinere Handwerksbetriebe ermöglicht werden.

### 2. Lage, Beschreibung und Größe der Außenbereichssatzung



Quelle open street map

Schwand ist ein eigenständiger Ortsteil der Gemeinde Dachsberg und liegt auf der Gemarkung Urberg. Der Weiler besteht aus ca. 9 Gebäudekomplexen, die früher meist landwirtschaftliche Anwesen waren. Die zugehörigen Wirtschaftsgebäude sind zum Teil durch die Straße räumlich getrennt.

Das Gebäude Schwand 12 ist ein gymnasiales Landschulheim. Der Gebäudekomplex Schwand 4 beheimatet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Es gibt keinen Leerstand der Wohngebäude, Erweiterungsmöglichkeiten im Bestand sind derzeit nicht gegeben. Die Gebäude Schwand 1, Schwand 3, Schwand 14 und Schwand 15 sind in größerem räumlichem Abstand zur übrigen Bebauung, so dass diese nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen werden sollen.

Das Gelände steigt westlich der Straße stark an und fällt nach Osten steil ab. Beidseitig ist die Straße mit Gebäuden bestanden, die zueinander große Abstände aufweisen.

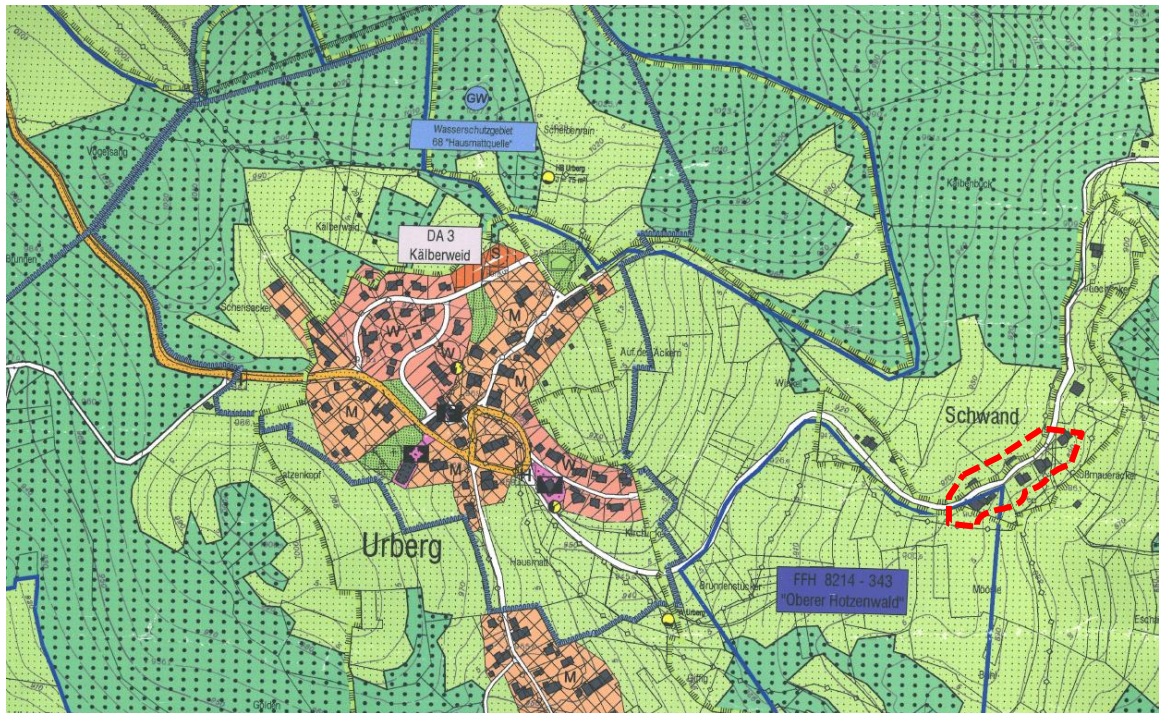


Der Geltungsbereich umfasst teilweise die Grundstücke Flst. Nrn. 1282, 1264, 1201/5, 1201/6, 1201/4 (Straße), 1201/1 (Straße), 1259, 1260, 1259/2, 1228/1 und 1225 mit insgesamt einer Fläche von ca. 1,3 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

### 3. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien ist der gesamte Ortsteil „Schwand“ als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt



**Flächennutzungsplan 2006**

Die planungsrechtliche Beurteilung als Außenbereich wird durch eine Außenbereichssatzung nicht tangiert. Der Planungsbereich verbleibt somit im Außenbereich, der Flächennutzungsplan muss deshalb nicht geändert oder berichtigt werden.

### 4. Verfahren nach § 35 Abs. 6 in Verbindung § 13 BauGB

Gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 6 BauGB kann eine Außenbereichssatzung unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden:

„Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben (...) nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.“

Der Erlass einer Außenbereichssatzung setzt gemäß Baugesetzbuch § 35 Abs. 6 folgende Rahmenbedingungen voraus:

1. dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind

Die in 1. bis 3. genannten Bedingen liegen vor und werden in den folgenden Absätzen detailliert aufgezeigt.

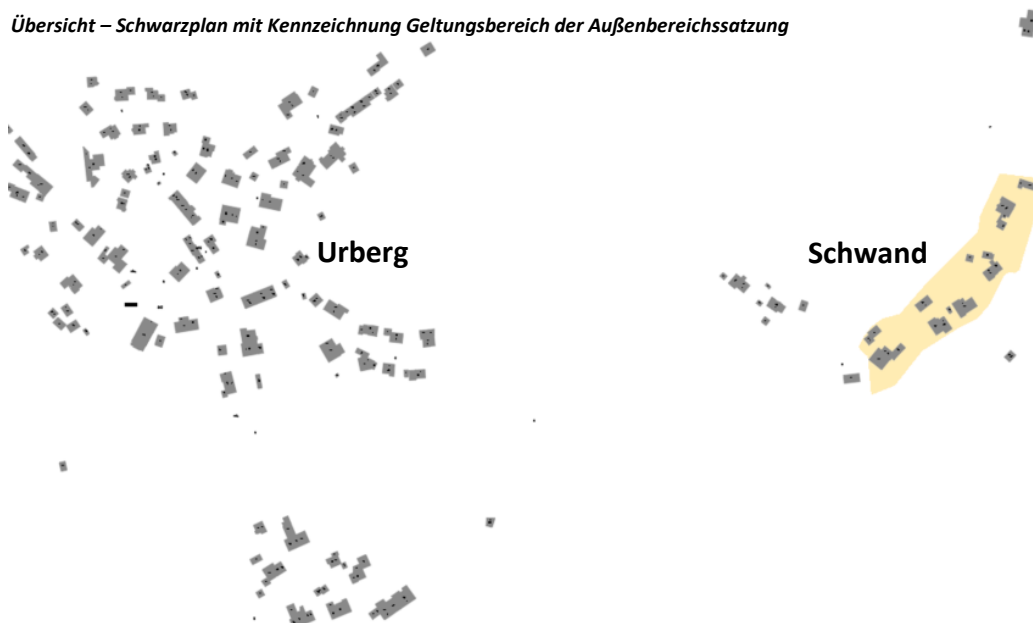
Weiterhin wird im BauGB § 36 Abs 6 hingewiesen, dass

„Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.“ Dies bedeutet, dass das „Vereinfachte Verfahren“ einstufig und ohne formellen Umweltbericht angewendet werden kann. Artenschutz und naturschutzrechtliche Belange müssen jedoch unbedingt beachtet werden. Dies erfolgt in einer Betrachtung der Umweltbelange, die der Satzung beigefügt wird (siehe Kapitel 7).

## 5. Voraussetzungen als Außenbereichssatzung „Schwand“ - ein bebauter Bereich im Außenbereich liegt vor

Der Ortsteil „Schwand“ besteht aus ca. 10 Gebäuden, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang an einer Erschließungsstraße liegen, weitere 4 Gebäude liegen in einem weiteren Abstand dazu. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich ausschließlich über die Gebäude und Flächen, die im näheren Zusammenhang liegen.

*Übersicht – Schwarzplan mit Kennzeichnung Geltungsbereich der Außenbereichssatzung*



- es existiert eine nicht überwiegend landwirtschaftliche Prägung und
- eine Wohnbebauung von einigem Gewicht ist vorhanden

von den Gebäuden innerhalb der geplanten Außenbereichssatzung ist mittlerweile nur noch eine Hofstelle als Landwirtschaft im Nebenerwerb betrieben. Alle Hauptgebäude sind bewohnt oder dienen einer dem Wohnen ähnlichen Nutzung (Landschulheim, temporäre Wohnnutzung). Die noch freien Flächen sind aufgrund der Topografie landwirtschaftlich nur eingeschränkt nutzbar.

Es sind mehr als 4 Wohngebäude vorhanden, was nach aktueller Rechtsprechung die Untergrenze für eine Wohnbebauung mit einigem Gewicht darstellt.

- die Planung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar

In §3 dieser Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben nur zulässig sind, wenn sie sich im Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Dies und der Umstand, dass der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung so gewählt wurde, dass Vorhaben nur in unmittelbaren Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung errichtet werden können, gewährleisten eine maßvolle, geordnete städtebauliche Entwicklung.

- es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

In §1 und §2 dieser Satzung wird bestimmt, dass ausschließlich Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleinere Handwerks- und Gewerbetrieben dienende Vorhaben zulässig sind. Diese Vorhaben unterliegen nicht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG.

- es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vor

Die genannten Schutzgüter beziehen sich auf die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, wie z.B. FFH-Gebiete.

Im zentralen Bereich des Plangebiets wird in einen Teil eines geschützten Biotops eingegriffen. In den beigefügten Umweltbeiträgen ist der Eingriff dokumentiert und ein Ausgleichskonzept vorgeschlagen. Mit dem Amt für Umweltschutz im Landratsamt Waldshut wurde das Eingriffs – Ausgleichskonzept im Vorgriff des Verfahrens abgestimmt, so dass dieser Belang der Außenbereichssatzung nicht entgegensteht. Im Süden und Westen wurde der Geltungsbereich der Satzung auf die Biotopkartierung angepasst, so dass es keine weiteren Überschneidungen gibt.

Der westliche Bereich des Plangebiets überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dachsberg“. Der Großteil der Ortschaft „Schwand“ ist jedoch von der Schutzgebietskulisse des LSG ausgenommen. In der Eingriffs- Ausgleichbilanz greifen auch Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter des LSG.

Im Südosten des Plangebietes liegt angrenzend das FFH Gebiet Nr. 8214343 Oberer Hotzenwald. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass das FFH-Gebiet nicht tangiert wird.

- es gibt keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind

Da im Plangebiet ausschließlich Wohnnutzungen und kleinere Handwerks- oder Gewerbebetriebe zulässig sind, ist hiervon auszugehen, dass kein Störfallrisiko bzw. Risiko eines schweren Unfalls zu erwarten ist. Auch liegen im Umfeld des Plangebiets keine Störfallbetriebe, die Auswirkungen auf das Plangebiet hervorrufen können.

### 5.1 Inhalt der Außenbereichssatzung

Im Außenbereich sind nach § 35 des Baugesetzbuchs (Bauen im Außenbereich) nur privilegierte Vorhaben genehmigungsfähig, also Vorhaben die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder für die gartenbauliche Erzeugung dienen. Mit der Außenbereichssatzung „Schwand“ wird innerhalb des Planbereichs eine sich in die Umgebung einfügender Wohnbebauung ermöglicht. Dies gilt in diesem Fall auch für Vorhaben kleinerer Handwerks- oder Gewerbebetriebe. Da innerhalb des Planbereichs eine konkrete Anfrage für den Bau eines Wohnhauses vorliegt, die bislang nicht genehmigungsfähig war, soll entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Außer Wohnnutzungen und den bereits bisher möglichen privilegierten Vorhaben soll auch die Möglichkeit der Ansiedlung von kleineren, nicht störenden Handwerksbetrieben ermöglicht werden, um die zukünftige Entwicklung des Ortsteils nachhaltig zu stärken. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass in Schwand ansässige Handwerker sich vor Ort ein Standbein, ggf. im Nebenerwerb schaffen können.

Auf die Festsetzung der Anzahl der zulässigen Wohnungen oder Baugrenzen oder weiteren Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung wird verzichtet, da durch Vorgabe der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild von Vorhaben auf die Umgebung ausreichend Regelungsvorgaben vorhanden sind.

Die Gemeinde muss letztendlich im Einzelnen über Vorhaben Zustimmung erteilen.

### 5.2 Abgrenzung

Die Ortsteile der Gemeinde Dachsberg sind durch strukturelle Vielfalt geprägt. Die Topografie schränkt die Bebauung deutlich ein. So hat sich ein lockerer Siedlungscharakter ergeben, der für das Orts- und Landschaftsbild typisch ist und großen Reiz ausmacht.

Die Außenbereichssatzung grenzt einen zusammengehörigen Siedlungsbereich ab. Vier weitere Gebäude des Weilers werden nicht mit in den Satzungsbereich aufgenommen, da diese zu weit abseits der Siedlung liegen. Um die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs wird ausreichend Grundstücksfläche einbezogen, so dass für die bestehenden Gebäude ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind.

Der Umgriff orientiert sich weiterhin an den umgebenden Schutzgebieten und kartieren Biotopen, so dass möglichst wenige Überschneidungen oder Eingriffe entstehen.

Im Norden des Gebäudes „Schwand 7“ liegt ein ehemaliger Löschteich, der aus einer Quelle gespeist wird. Der Teich liegt außerhalb des Geltungsbereichs, wurde jedoch in die Betrachtung der Umweltbelange einbezogen.

### 5.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Schwand“, die durch den Ortsteil Urberg an das örtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Regional ist der Ortsteil Schwand über die Kreisstraßen K 6527 und K 6590 an Wittenschwand und St. Blasien angebunden.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz der gemeindlichen Wasserversorgung. Die Schmutzwasserentsorgung ist an die öffentliche Abwasserkanalisation der Gemeinde Dachsberg angeschlossen

Elektrizität und weitere Infrastruktureinrichtungen erfolgen über lokale Netze.

### 5.4 Schutzgebiete

Der Planbereich liegt teilweise in der Schutzzone des Wasserschutzgebiets WSG TB I-III GWV Höchenschwand, TB Sägematt /2 (siehe Hinweise Nr. 1). Auf die Außenbereichssatzung hat dies keine Auswirkungen.

Überschwemmungsgebiete werden durch die Planung nicht betroffen

Im Südosten des Plangebiets liegt angrenzend das **FFH Gebiet** Oberer Hotzenwald. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und das FFH – Gebiet überschneiden sich nicht.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dachsberg“. Der Großteil der Ortschaft „Schwand“ ist jedoch von der Schutzgebietskulisse des LSG ausgenommen. Gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dachsberg“ bedürfen Bauvorhaben von Wohngebäuden einer Erlaubnis der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Für den Eingriff wurde eine Voreinschätzung Eingriff in Biotop + Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, deren Ergebnisse und Maßnahmen in der Satzung berücksichtigt werden.

Im Südosten und Westen konnte der Geltungsbereich auf die Abgrenzung des Biotops „Steinriegel und Feldgehölze zw. Inner-Urberg und Schwand“ Nr. 182143370607 abgestimmt werden, so dass es hier keinen Eingriff gibt.

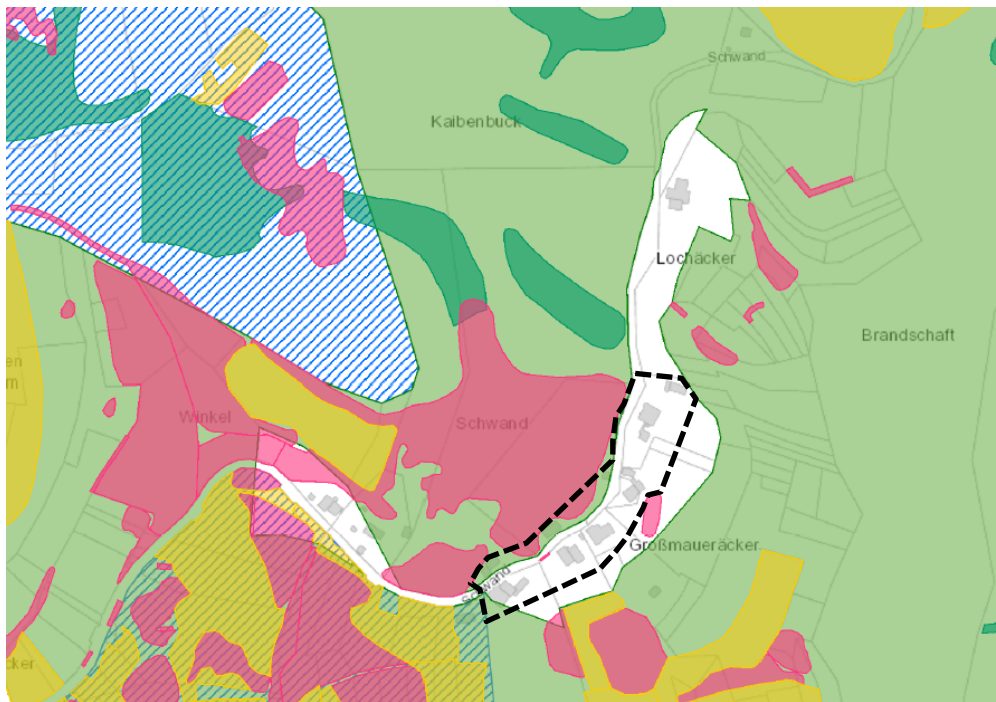
Die FFH Mähwiese „Bergmähwiese 'Winkel' NO Schwand“ liegt weit außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung.

Das Plangebiet liegt in einem untergeordneten Teil im kartierten Biotop „Flügelginsterweide und Feldgehölz am 'Winkel'“. Die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Situation erfolgt in dem Kapitel 7 „Umweltbelange“. Im Anhang dazu „Geplantes Bauvorhaben Neubau Wohnhaus mit Garage in Dachsberg-Urberg der Familie Muchenberger“ ist die entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Ausgleichsmaßnahmen, bzw. -flächen enthalten

### 5.5 Eingriffs- Ausgleichsbilanz; Ausgleichsmaßnahmen

Die in den Kapiteln 7 „Umweltbelange“ und 10 „Voreinschätzung Eingriff in Biotop und Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen“ formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend zu berücksichtigen.

Abbildung Schutzgebiete



Quelle Kartendienst der LUBW

### 5.6.1 Umweltbelange

Die Außenbereichssatzung kann im Vereinfachten Verfahren ohne formellen Umweltbericht aufgestellt werden. Artenschutz -und naturschutzrechtliche Belange werden in einer Betrachtung der Umweltbelange zusammengefasst, die der Satzung beigefügt wird (Kapitel 7)

Die Pflanzmaßnahmen und weitere Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen finden sich in den Umweltbelangen.

### 5.6.2 Zusammenfassung der Umweltbelange

Der gesetzliche Artenschutz gem. § 44 BNatSchG erfordert im Vorfeld von Bauerweiterungen die Überprüfung auf potenziell vorhandene Habitate für Vögel und Fledermäuse.

Die Betroffenheit des kartierten Offenlandbiotops ist bei tatsächlicher Inanspruchnahme zu regeln. Bei Betroffenheit der geschützten Biotope (auch innerhalb eines 10-m-Abstands) ist das Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten zu überprüfen.

Dies erfolgte durch eine artenschutzrechtliche Einschätzung, die der Begründung zur Satzung beigefügt ist (Kapitel 8).

Für die übrigen Schutzgüter entstehen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen.

## 6. Beabsichtigte Maßnahmen, Kosten

Mit der vorliegenden Außenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Wohngebäudes auf Grundstück Flst. Nr. 1201/5 geschaffen werden, dessen Realisierung kurzfristig vorgesehen ist.

Zusätzliche Erschließungs- oder andere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Sollten darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, sind diese auf Kosten der Vorhabenträger zu realisieren und sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Ebenso trägt der Vorhabenträger die Kosten des Planverfahrens.

Dachsberg, den 04.10.2022

**planungfuchs**

Waltraut Fuchs

Seestraße 41

tel 07732 988 2550

mail@planungfuchs.de



Dipl.Ing. (FH)

78315 Radolfzell

mobil 01737535331

www.planungfuchs.de

## 7. Hinweise

### 7.1. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Tiefbrunnen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Höchenschwanderberg (TB I-III Höchenschwand/TB Sägematt). Dieses Wasserschutzgebiet wurde vom LGRB mit hydrogeologischem Abschlussgutachten vom 22.04.1999 abgegrenzt und ist noch nicht rechtskräftig umgesetzt. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Durch Baumaßnahmen und weitere Nutzungen sind Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft nicht zulässig.

### 7.2 Starkregen

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Es wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.

### 7.3 Dezentrale Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern

Es wird darauf hingewiesen, dass das auf dem Baugrundstück anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie der Verordnung des Umweltministerium über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 dezentral zu beseitigen ist, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

### 7.4 Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben Eingriffe in das angrenzende Habitat für Geburtshelferkröten zu vermeiden sind. Die Flächen außerhalb des Baufeldes sind daher nicht mit schweren Maschinen zu befahren und es dürfen keine Steinhäufen entfernt werden. Das Baufeld ist mit einem Amphibienzaun einzuzäunen, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu vermeiden.

Bauvorhaben innerhalb des Geburtshelferkrötenhabitats sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollten Baumaßnahmen unvermeidbar sein, muss das Vorkommen geprüft und vertieft untersucht werden sowie der Habitatverlust vollständig und gleichartig ausgeglichen werden. Weiterhin müssen die Tiere von der Fläche abgefangen und in Ersatzhabitats verbracht werden.

Steinhäufen, die sich innerhalb des bisher geplanten Eingriffsbereiches befinden, müssen händisch abgetragen und in den Bereich westlich oder nördlich des Baufeldes verbracht werden. Das Abtragen und Umsetzen der Steinhäufen ist von einer ökologischen Fachkraft zu begleiten. Tiere, die sich eventuell in den Steinhäufen verstecken könnten, müssen eingefangen und in der Umgebung des Teiches ausgesetzt werden.

Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sowie das Abhängen von Nistkästen müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.



Bei Verlust von Nisthabitaten von Gebäudebrütern durch Baumaßnahmen müssen diese durch das Anbringen von einer gleichen Anzahl Nistkästen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden. Sollten Habitate des Neuntötters verloren gehen, sind dies gleichwertig an anderer Stelle auszugleichen.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellen-Ausleuchtungen sind unzulässig.

Künstliche, nächtliche Außenbeleuchtungen von Wohngebäuden sind aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzungsthematik und zum Insektenschutz (vgl. Gesetzesbeschluss des Landtags BW vom 22.07.2020, § 21) zu vermeiden. Ansonsten ist eine nächtliche Außenbeleuchtung zwingend insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten.

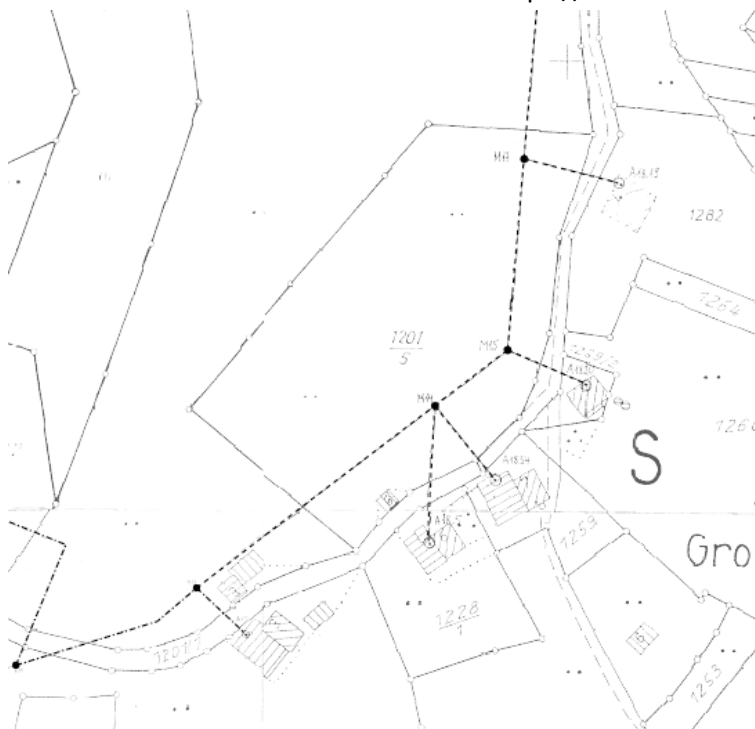
Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrs-/ Gehwegflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Einsatz von Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes bzw. gelbes Licht). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung oder andere un abgeschirmte Beleuchtung nach oben ist unzulässig.

## 7.5 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: <https://www.telekom.de/bauherren>



**Gemeinde Dachsberg, Gemarkung Urberg**

## **Außenbereichssatzung „Schwand“**

---



## **Umweltbelange nach § 13 BauGB**

**Stand: 30.08.2022**

**Bearbeitung:** B. Sc. Umweltnaturwissenschaften Anna Lang

**Vorhabenträger:**

Gemeinde Dachsberg  
Rathausstraße 1  
79875 Dachsberg

**Auftragnehmer:**

Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	2
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
2.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans .....	3
2.2	Belastungsfaktoren .....	4
2.2.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen .....</i>	<i>4</i>
2.2.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....</i>	<i>5</i>
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....</i>	<i>5</i>
2.2.4	<i>Ziele der Fachplanungen .....</i>	<i>5</i>
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen .....	7
3.2	Artenschutz nach § 44 BNatSchG .....	11
3.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	14
3.4	Schutzgut Boden .....	15
3.5	Schutzgut Wasser .....	17
3.5.1	<i>Oberflächengewässer.....</i>	<i>17</i>
3.5.2	<i>Grundwasser.....</i>	<i>18</i>
3.6	Schutzgut Klima / Luft .....	19
3.7	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	20
3.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	21
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	21
3.10	Schutzgut Fläche .....	21
3.11	Biologische Vielfalt .....	22
3.12	Natürliche Ressourcen.....	22
3.13	Unfälle oder Katastrophen .....	23
3.14	Wechselwirkungen .....	24
3.15	Emissionen und Energienutzung .....	25
3.16	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	25
3.17	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
3.18	Zusätzliche Angaben.....	25
<b>4</b>	<b>Ergebnis.....</b>	<b>26</b>
<b>5</b>	<b>Grünplanerische Festsetzungen / Hinweise .....</b>	<b>28</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

### Anlass

Der Ortsteil „Schwand“ der Gemeinde Dachsberg liegt östlich von Urberg und besteht aus wenigen, zum Teil früher landwirtschaftlichen Anwesen, die an einer einzigen Straße gelegen sind. Durch die bewegte Topografie und besondere landschaftliche Lage gibt es nur wenige bauliche Möglichkeiten. Um den Ortsteil zu stärken und zu erhalten, sollen in untergeordnetem Maße die Bau- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Konkret wurde im Ortsteil Urberg-Schwand der Gemeinde Dachsberg eine Bauvoranfrage für den Bau eines Einfamilienhauses gestellt. Diese musste zurückgezogen werden, da das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt und somit keine Aussicht auf Genehmigung besteht.

Um Planungsrecht für das anstehende aber ggf. auch weitere Vorhaben zu schaffen und den städtebaulichen Zusammenhang des Bereichs zu regeln, soll eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden. Durch eine Außenbereichssatzung sollen neben Wohngebäuden auch kleinere Handwerksbetriebe ermöglicht werden.

Ein Teil der Fläche, für welche die Außenbereichssatzung aufgestellt werden soll, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“. Es gibt noch weitere kartierte Biotope im Bereich der Bebauung „Schwand“.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung soll auf die Abgrenzungen der Schutzgebiete abgestimmt werden. Gemäß § 35 BauGB ist es möglich, das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 anzuwenden. Da bereits eine Voreinschätzung der Umweltbelange mit Vorschlag einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz vorliegt, soll das Verfahren möglichst bald durchgeführt werden. Das Satzungsgebiet umfasst ca. 1,4 ha. Im Zuge des Verfahrens ist zusätzlich die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung (Kunz GaLa-Plan 2022) für den Bereich des Plangebietes erforderlich.



Abbildung 1: Plangebiet „Schwand“ (rot) bei Dachsberg-Urberg (Quelle Luftbild: LUBW)

### Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung bzw. bei Durchführung eines vereinfachten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB wird auf die Erstellung einer umfangreichen Umweltprüfung verzichtet. Dennoch sind die umweltrelevanten Belange zu berücksichtigen und abzuarbeiten.

Für die jeweiligen Einzelprojekte sind nachfolgend im Zuge des Bauantrags entsprechend eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und ggf. vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen.

## 2 Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

**Inhalt und Ziele** Im Außenbereich sind nach § 35 des Baugesetzbuchs (Bauen im Außenbereich) nur privilegierte Vorhaben genehmigungsfähig, also Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder für die gartenbauliche Erzeugung dienen. Mit der Außenbereichssatzung „Schwand“ wird innerhalb des Planbereichs eine sich in die Umgebung einfügende Wohnbebauung ermöglicht.

Dies gilt in diesem Fall auch für Vorhaben kleinerer Handwerks- oder Gewerbebetriebe. Da es innerhalb des Planbereichs eine konkrete Anfrage für den Bau eines Wohnhauses vorliegt, die bislang nicht genehmigungsfähig war, soll entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden.

Außer Wohnnutzungen und den bereits bisher möglichen privilegierten Vorhaben soll auch die Möglichkeit der Ansiedlung von kleineren, nicht störenden Handwerksbetrieben zu schaffen, um die zukünftige Entwicklung des Ortsteils nachhaltig zu stärken. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass in Schwand ansässige Handwerker sich vor Ort ein Standbein, ggf. im Nebenerwerb schaffen können.

**Standort** Schwand ist ein eigenständiger Ortsteil der Gemeinde Dachsberg und liegt auf der Gemarkung Urberg. Der Weiler besteht aus ca. 9 Gebäudekomplexen, die früher meist landwirtschaftliche Anwesen waren. Die zugehörigen Wirtschaftsgebäude sind zum Teil durch die Straße räumlich getrennt.

Das Gebäude Schwand 12 ist ein gymnasiales Landschulheim. Der Gebäudekomplex Schwand 4 beheimatet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Es gibt keinen Leerstand der Wohngebäude, Erweiterungsmöglichkeiten im Bestand sind derzeit nicht gegeben. Die Gebäude Schwand 1, Schwand 3 und Schwand 14 sind in größerem räumlichem Abstand zur übrigen Bebauung, so dass diese nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen werden sollen.

Das Gelände steigt westlich der Straße stark an und fällt nach Osten steil ab. Beidseitig ist die Straße mit Gebäuden bestanden, die zueinander große Abstände aufweisen.

Der Geltungsbereich umfasst teilweise die Grundstücke Flst. Nr. 1282, 1264, 1201/5, 1201/6, 120174 (Straße), 1201/1 (Straße), 1259, 1260, 1259/2, 1228/1 und 1225 mit insgesamt einer Fläche von ca. 1,4 ha.

Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

**Nutzungsmaß** Auf die Festsetzung der Anzahl der zulässigen Wohnungen oder Baugrenzen oder weiteren Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung wird verzichtet, da durch Vorgabe der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild von Vorhaben auf die Umgebung ausreichend Regelungsvorgaben vorhanden sind.

**Abgrenzung** Die Ortsteile der Gemeinde Dachsberg sind durch strukturelle Vielfalt geprägt. Die Topografie beschränkt die Bebauung deutlich. So hat sich ein lockerer Siedlungscharakter ergeben, der für das Orts- und Landschaftsbild typisch ist und großen Reiz ausmacht.

Die Außenbereichssatzung grenzt einen zusammengehörigen Siedlungsbereich ab. Drei weitere Gebäude des Weilers werden nicht mit in den Satzungsbereich aufgenommen, da diese zu weit abseits der Siedlung liegen. Um die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs wird ausreichend Grundstücksfläche einbezogen, so dass für die bestehenden Gebäude ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind.

Der Umgriff orientiert sich weiterhin an den umgebenden Schutzgebieten und kartierten Biotopen, so dass möglichst wenige Überschneidungen oder Eingriffe entstehen.

Im Norden des Gebäudes „Schwand 7“ liegt ein ehemaliger Löschteich, der aus einer Quelle gespeist wird. Der Teich liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

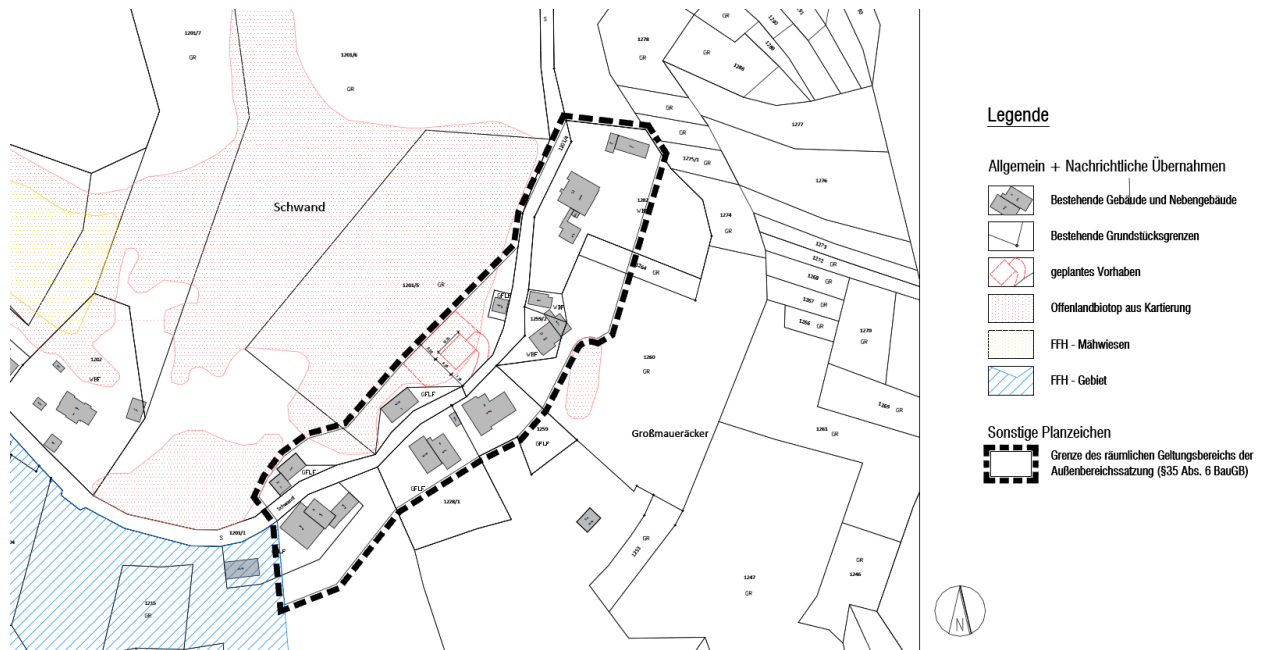


Abbildung 2: Außenbereichssatzung „Schwand“ – Planfertigung (Quelle: planungfuchs, Stand 27.04.2022)

## Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Schwand“, die durch den Ortsteil Urberg an das örtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Regional ist der Ortsteil Schwand über die Kreisstraßen K 6527 und K 6590 an Wittenschwand und St. Blasien angebunden.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz der gemeindlichen Wasserversorgung. Die Schmutzwasserentsorgung ist an die öffentliche Abwasserkanalisation der Gemeinde Dachsberg angeschlossen.

Elektrizität und weitere Infrastruktureinrichtungen erfolgen über lokale Netze.

## 2.2 Belastungsfaktoren

### 2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

#### Gefährdung von Vegetationsbeständen

Während der Bauphase sind Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von benachbarten Vegetationsbeständen durch Einhaltung entsprechender Maßnahmen auszuschließen. Diese umfassen u. a. den sachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, die Benutzung von hydraulisch abbaubaren Ölen und das Ausweisen von angrenzenden Flächen als Tabuzone, sodass in diesen Bereichen ein Befahren, Ablagern von Materialien, usw. nicht stattfinden kann.

#### Flächeninanspruchnahme

Die Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen sind auf aktuell bereits vorhandene Zufahrtsflächen / Straßen und geplante Gebäudeflächen, die ohnehin später versiegelt werden, zu beschränken. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch weitere Baustelleneinrichtungsflächen sind soweit möglich zu vermeiden.

Das Lagern von Material, das Aufstellen von Baucontainern oder Maschinen im Bereich der angrenzenden Garten- und Grünlandflächen ist nicht zulässig.

**Lärm- und Schadstoffemissionen**

Um die baubedingten Lärmemissionen so weit wie möglich zu minimieren, erfolgen die Baumaßnahmen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zur Banz Nr. 160).

Da baubedingte Lärmemissionen nur zeitlich befristet auftreten, werden diese als unerheblich eingestuft.

Baubedingte Schadstoffemissionen durch den potenziellen Verlust von Treibstoffen oder Schmiermitteln sind durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich zu vermeiden, sodass insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

## 2.2.2 **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

**Flächenversiegelung und Überbauung**

Aktuell sind als anlagebedingte Beeinträchtigungen zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Errichtung des neuen Wohngebäudes zu erwarten. Für Details wird auf das gesonderte Dokument zur „Voreinschätzung Eingriff in Biotope + Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen“ (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.

Auch bei weiteren Bau- bzw. Eingriffsvorhaben im Plangebiet sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen einzelfallbezogen zu untersuchen und zu bilanzieren, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherstellen zu können.

## 2.2.3 **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

**Lärmemissionen**

Im Plangebiet bestehen durch die bisherige Nutzung als Wohngebiet und den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen keine nennenswerten Lärmemissionen. Durch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum erhöhen sich die Lärmeffekte geringfügig, aber nicht entscheidungserheblich, zumal sich die nächsten Nachbarn in nur wenigen Metern Entfernung befinden. Auf weitere Darstellungen wird daher nachfolgend verzichtet.

**Schadstoffemissionen**

Durch die Wohnnutzung sind Schadstoffemissionen in geringfügigem Maße zu erwarten (Kamin etc.). Aufgrund des geringen Ausmaßes wird jedoch auf weitere Darstellungen verzichtet.

**Zerschneidungswirkungen**

Zusätzliche betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen sind im Vorhinein zu zukünftig geplanten Baumaßnahmen zu prüfen.

## 2.2.4 **Ziele der Fachplanungen**

**Landesentwicklungsplan**

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Dachsberg in die Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ eingestuft.

Dachsberg liegt nicht in einer Landesentwicklungssachse.

**Regionalplan**

Gemäß der Raumnutzungskarte Mitte des Regionalplanes 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Stand: Januar 2019) liegt das Plangebiet außerhalb von Vorrang- oder Ausschlussgebieten.

Westlich von Schwand beginnt ein Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie in weiterer Entfernung ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Planung zur Außenbereichssatzung „Schwand“ steht somit in Einklang mit den Zielen des Regionalplans.

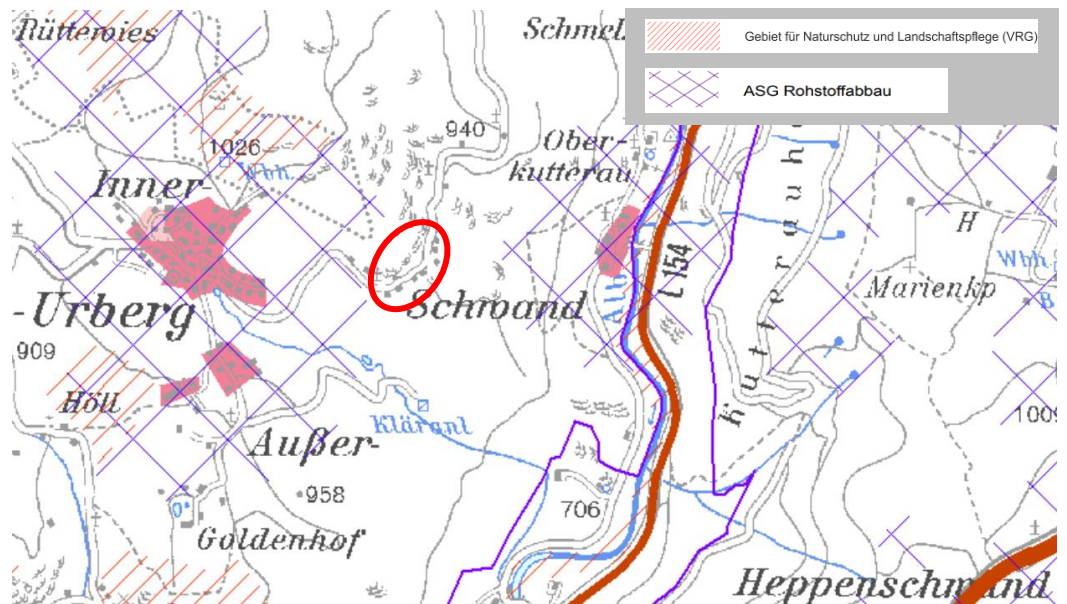


Abbildung 3: Plangebiet (rot), Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (orange gestrichelt), Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (lila) (Quelle: Regionalplan 2000, Raumnutzungs-karte Mitte, Stand: Januar 2019)

**Flächen-nutzungsplan (FNP)**

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien ist der gesamte Ortsteil „Schwand“ als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die planungsrechtliche Beurteilung als Außenbereich wird durch eine Außenbereichssatzung nicht tangiert. Der Planungsbereich verbleibt somit im Außenbereich, der Flächennutzungsplan muss deshalb nicht geändert oder berichtigt werden.

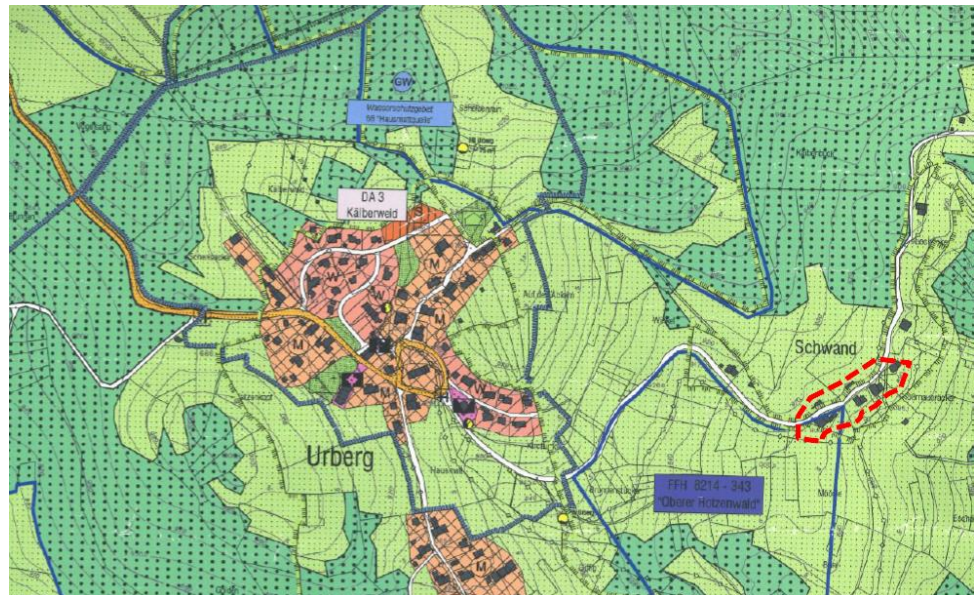


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2006; Plangebiet rot (Quelle: planungfuchs, 2022)

**Sonstige Fach-belange**

Landwirtschaftliche Belange

Die einbezogenen Grundstücksflächen des Ortsteils „Schwand“ werden bereits als Gartengrünflächen und Nebenanlagenflächen im Zusammenhang mit den bestehenden Wohnhäusern genutzt. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nur randlich in sehr geringem Umfang betroffen.

Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und der bereits vorhandenen Nutzung in Grenzlage zur bestehenden Bebauung wird davon ausgegangen, dass zukünftige



Planungen keine Auswirkungen auf die bestehenden Landwirtschaftsstrukturen haben. Landwirtschaftsstrukturelle Belange sind daher voraussichtlich nicht betroffen, sind jedoch mittels einer gesonderten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erneut zu untersuchen.

#### Fortwirtschaftliche Belange

Der Ortsteil „Schwand“ befindet sich außerhalb von Waldflächen. Forstliche Belange sind demnach nicht betroffen.

## 3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

### 3.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

#### Naturpark

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde.

Zukünftige kleinräumige Bauvorhaben in Siedlungslage stellen voraussichtlich keine Beeinträchtigung für den Schutzzweck des Naturparks dar.

#### Biosphärengebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2). In der Entwicklungszone können Bauvorhaben als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum umgesetzt werden.

#### Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiet)

Im Südosten des Plangebiets liegt angrenzend das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) beginnt in etwa 150 m nordwestlicher Entfernung.

Aufgrund der Nähe der Natura 2000-Gebiete zum Plangebiet wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Betroffenheit wird zudem im Rahmen der Artenschutz-Einschätzung (Kunz GaLaPlan 2022) geprüft und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen von Einzelarten, Lebensstätten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können.



Abbildung 5: Lage des Plangebiets (rot), FFH-Gebiet (blau) und Vogelschutzgebiet (violett) (Quelle: LUBW)

### Naturschutz- gebiet (NSG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Rüttewies-Scheibenrain“ (Schutzgebiets-Nr. 3.244) befindet sich ca. 130 m nordwestlich des geplanten Bauvorhabens.

Bei Einhaltung der im Artenschutz-Gutachten formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf das NSG und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

### Landschafts- schutzgebiet (LSG)

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dachsberg“. Der Großteil der Ortschaft „Schwand“ ist jedoch von der Schutzgebietskulisse des LSG ausgenommen. Gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dachsberg“ bedürfen Bauvorhaben von Wohngebäuden einer Erlaubnis der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter wird verwiesen. Die dort formulierten Maßnahmen greifen auch für den Schutz der Flächen des LSG.

Für den jeweiligen Einzelfall ist bei einer Betroffenheit des Schutzgebietes im Zuge des Bauantrags in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung oder ein Änderungsverfahren für das Schutzgebiet zu prüfen.



Abbildung 6: Lage des Plangebiets (rot) und Landschaftsschutzgebiet (grün) (Quelle: LUBW)

### Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG

Innerhalb bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich die folgenden Offenlandbiotope:

- 1) „Flügelginsterweide und Feldgehölz am ‚Winkel‘“ (Biotop-Nr. 182143370609)
- 2) „Steinriegel und Feldgehölze zw. Inner-Urberg und Schwand“ (Biotop-Nr. 182143370607)

Die beiden flächenmäßig größten Teilgebiete des letztgenannten Biotops befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, weshalb hier keine Eingriffe geplant sind.

Generell ist bei der Durchführung von Bauvorhaben bzw. Eingriffen im Bereich eines geschützten Biotops oder in unmittelbarer Nähe Folgendes zu beachten:

- Ausweisung der an das Baufeld angrenzenden Schutzgebietsflächen als Tabuzone (kein Befahren, keine Materialablagerungen, etc.) durch Aufstellung von Schutzzäunen, Flatterband ö. ä.
- Erstellung und Anwendung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Einzelfall zur Herstellung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs mit ggf. weiteren zu beachtenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung war bereits ein Eingriff innerhalb der Biotopfläche „Flügelginsterweide und Feldgehölz am ‚Winkel‘“ geplant. Hiefür wurde in einem separaten Bericht eine E/A-Bilanz (Ingenieurbüro Bischoff 2021) erstellt.

Für die Eingriffe in ausgewiesene Biotopflächen ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.



Abbildung 7: Lage des Plangebiets (rot) und geschützte Offenlandbiotopkartierung (pink) (Quelle: LUBW)

#### FFH-Mähwiesen

In der Nähe des Plangebiets befinden sich zwei FFH-Mähwiesen:

- 1) „Oberer Hotzenwald / Berg-Mähwiesen SO bei Urberg“ (MW-Nr. 65208000460 21806)
- 2) „Bergmähwiesen ‚Eschäcker‘ SO Schwand“ (MW-Nr. 6520033746176534)

Da die FFH-Mähwiesen außerhalb des Plangebiets liegen, werden diese nicht direkt von zukünftigen Bauvorhaben tangiert. Beeinträchtigungen auf den Lebensraum und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten werden nicht erwartet.

Generell muss bei Eingriffen in FFH-Mähwiesen die verloren gehende Fläche gleichartig ausgeglichen werden.

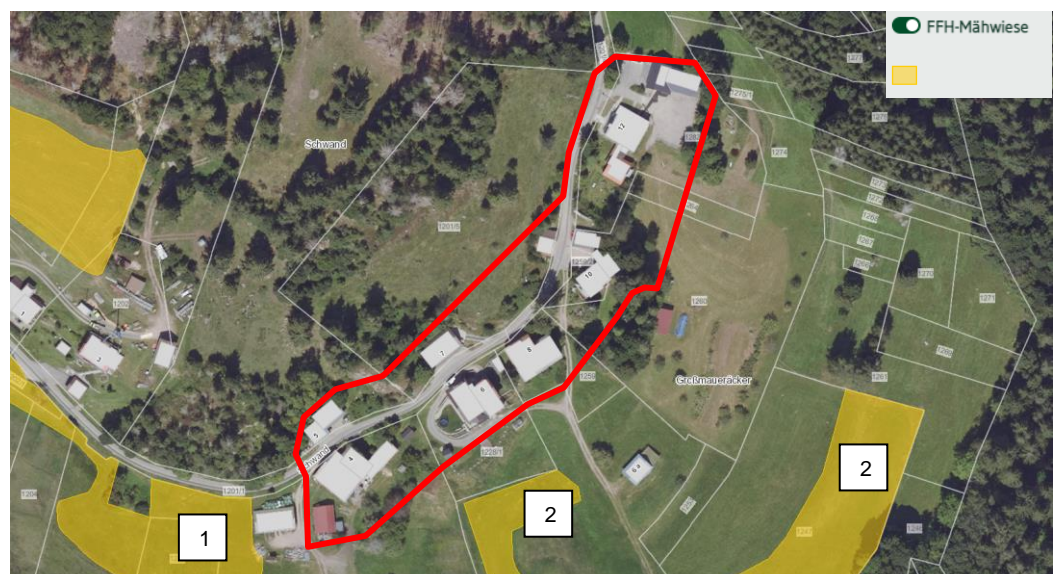


Abbildung 8: Lage des Plangebiets (rot) und FFH-Mähwiesen (gelb) (Quelle: LUBW)

**Biotopverbunde** Der Planbereich liegt teilweise in Kernflächen der Biotopverbunde trockener Standorte.

Da die Erschließung von geplanten Bauvorhaben voraussichtlich durch die bestehende Straße „Schwand“ erreicht wird, wird von lediglich untergeordneten Zerschneidungswirkungen durch neue Gebäude ausgegangen.

Bauvorhaben bzw. zukünftige Eingriffe finden angrenzend an bestehende Bebauung statt und befinden sich lediglich in Randbereichen der Biotopverbundflächen, weshalb von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf wandernde Tierarten ausgegangen wird.

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.



Abbildung 9: Lage des Plangebiets (rot) und Biotopverbund trockener (Rottöne), mittlerer (Grüntöne) und feuchter Standorte (Blautöne) (Quelle: LUBW)

**Wildtierkorridor** Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Wildtierkorridore vorhanden. Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Gingelekopf / Obersäckingen (Hochschwarzwald) – Albtal (Hochschwarzwald) – Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald)“ verläuft in einer Entfernung von mindestens 1,3 km, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

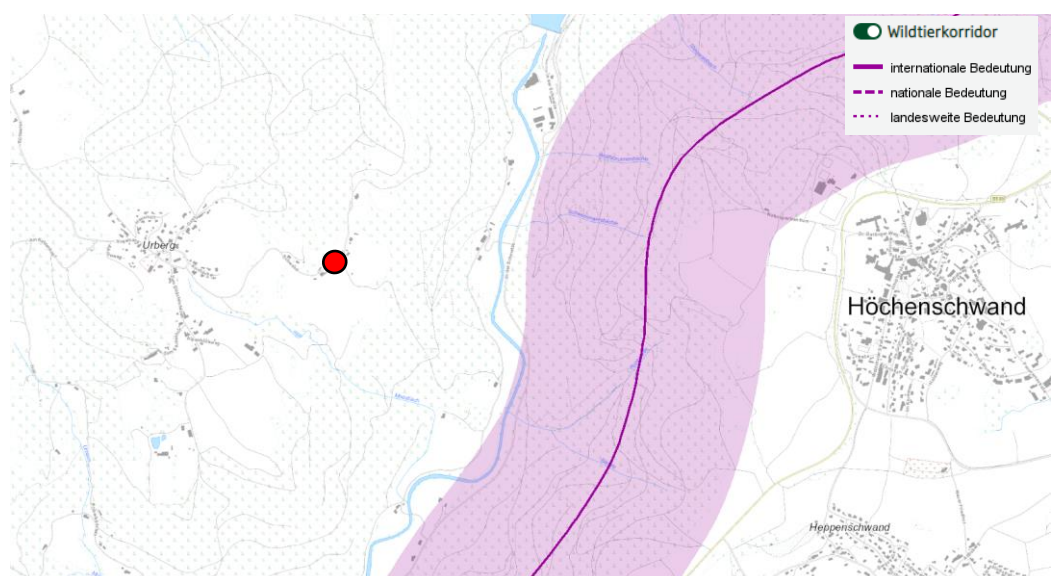


Abbildung 10: Plangebiet (rot) und Wildtierkorridore in der weiteren Umgebung (Quelle: LUBW)

## 3.2 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

### BNatSchG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF-Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern.

CEF-Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitats und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbarem räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

### Ergebnisse

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse wurden der artenschutzrechtlichen Einschätzung von M. Sc. Jonathan Lanzen (Kunz GaLaPlan 2022) übernommen. Es werden hier nur die zusammenfassenden Ergebnisse dargestellt. Detaillierte Ausführungen zum Artenschutz sind dem vorliegenden Gutachten zu entnehmen. Die entsprechenden Zitate sind nachfolgend *kursiv* dargestellt.

Aufgrund der späten Beauftragung waren für die Vogel- und Reptilienfauna keine methodisch abgesicherten Untersuchungen mehr möglich. Da für die Fledermausfauna derzeit keine Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen erfolgen, wurde der Untersuchungsaufwand auch für diese Artengruppe reduziert.

Die Reduzierung der Begehungstermine ist zum derzeitigen Planstand als vertretbar einzustufen, da für ggf. zukünftig weiter zu erwartende Baumaßnahmen oder Eingriffe, jeweils für das Einzelvorhaben weitere und methodisch abgesicherte Untersuchungen durchzuführen sind.

### Amphibien

*Im Plangebiet kommt die streng geschützte Art Geburtshelferkröte vor. Mehrere Individuen der Geburtshelferkröte wurden bei zwei abendlichen Kartierungen in der Umgebung der Garage mit der Hausnummer 7 erfasst. In diesem Bereich findet sich ein kleiner Teich mit einigen Trockenmauern und Steinhäufen, die als Verstecke für die adulten Tiere dienen.*

*Um die Verbotstatbestände bei dem aktuellen Bauvorhaben zu vermeiden, müssen Steinhäufen im Eingriffsbereich händisch umgesetzt und Tiere, die sich eventuell darin verstecken könnten, in die Umgebung des Teiches umgesiedelt werden.*

*Weiterhin muss der Eingriffsbereich durch einen Amphibienzaun abgegrenzt werden, um ein Einwandern der Tiere zu verhindern.*

*Bei zukünftigen Bauvorhaben sind Eingriffe in das Geburtshelferkrötenhabitat zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen muss der Habitatverlust gleichwertig ausgeglichen und die Tiere umgesiedelt werden.*

*Im Hinblick auf die Amphibien sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:*

- *Beim aktuellen Bauvorhaben sollten Eingriffe in das angrenzende Habitat für Geburtshelferkröten vermieden werden. Die Flächen außerhalb des Baufeldes sollten daher nicht mit schweren Maschinen befahren werden und es dürfen keine Steinhäufen entfernt werden. Das Baufeld sollte von einem Amphibienzaun eingezäunt werden, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu vermeiden.*
- *Zukünftige Bauvorhaben innerhalb des Geburtshelferkrötenhabitats sind zu vermeiden. Sollten Baumaßnahmen unvermeidbar sein, muss das Vorkommen erneut geprüft und vertieft untersucht werden sowie der Habitatverlust vollständig und gleichartig ausgeglichen werden. Weiterhin müssen die Tiere von der Fläche*

abgefangen und in die Ersatzhabitats verbracht werden.

- *Steinhaufen, die sich innerhalb des bisher geplanten Eingriffsbereiches befinden, müssen möglichst händisch abgetragen und in den Bereich westlich oder nördlich des Baufeldes verbracht werden. Tiere, die sich eventuell in den Steinhaufen verstecken könnten, müssen eingefangen und in der Umgebung des Teiches ausgesetzt werden.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Reptilien

*Im Jahr 2022 wurden Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs-Methoden erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015.*

*Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (sonnige Böschungen, Gartenbereiche etc.) im Untersuchungsgebiet langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Auf den weiteren Einsatz eines Reptilienbleches wurde aufgrund des Vorkommens von vielen bereits vorhanden Verstecken (Steinhaufen, Trockenmauern etc.) verzichtet.*

*Habitat- und verbreitungsbedingt können Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse (Nachweise im Nachbarquadranten) im Plangebiet vorkommen. Das Plangebiet liegt an einem südöstlich ausgerichteten Hang und ist damit wärmebegünstigt. Weiterhin finden sich vor allem im nördlichen Bereich des Plangebiets und entlang des nördlichen Straßenrandes einige Trockenmauern, Steinhaufen und Gruppen von Findlingen, welche von extensivem Grünland umgeben sind. Das Gebiet weist damit gute Habitateigenschaften für die oben genannten Arten auf.*

*Bei den Geländebegehungen wurden dennoch keine planungsrelevanten Reptilien festgestellt. Nach Angaben eines Anwohners gäbe es zumindest am Straßenrand keine Vorkommen von Eidechsen. Möglicherweise sind die klimatischen Verhältnisse – trotz Südhang – durch lange kalte Winter ungeeignet für Reptilienvorkommen.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Vögel

*Im Plangebiet kommen u. a. Haussperling, Mehlschwalbe, Mauersegler und Neuntöter vor. Haussperling und Mehlschwalbe nutzen zwei Gebäude als Bruthabitat. Mauersegler und Neuntöter nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat.*

*Die bisher geplanten Eingriffe haben keine Auswirkung auf die genannten Arten, da die Eingriffsfläche nicht als Bruthabitat und nur sporadisch als Nahrungshabitat genutzt wird.*

*Bei zukünftigen Bauprojekten könnte es zu Auswirkungen auf die Bruthabitate von Haussperling und Mehlschwalbe und auf Nahrungshabitate des Neuntötters kommen. Ob Habitate von streng geschützten Arten betroffen sind und ob Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, muss im Rahmen der Planung im Einzelfall geprüft werden.*

*Wie bereits erwähnt konnten aufgrund der späten Beauftragung nur 2 methodische Kartierbegehungen durchgeführt. Dies erscheint im vorliegenden Fall auch vertretbar, da auf dem Eingriffsgrundstück für das derzeit geplante Einzelhaus kein Bruthabitat vorhanden sind, für die relevanten Brutstätten in der Umgebung derzeit keine Eingriffe zu erwarten sind und für zukünftig im Satzungsgebiet ggf. geplante Baumaßnahmen jeweils für das Einzelvorhaben nochmal vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen.*

*Im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:*

- *Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sowie das Abhängen von Nistkästen müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.*

- *Bei zukünftigen Bauvorhaben muss die Notwendigkeit und der Umfang von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planung geklärt werden. Bei Verlust von Nisthabitaten von Gebäudebrütern durch Baumaßnahmen müssen diese durch das Anbringen von einer gleichen Anzahl Nistkästen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden. Sollten Habitate des Neuntötters verloren gehen, sind dies gleichwertig an anderer Stelle auszugleichen.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-  
tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## **Fledermäuse**

*Im Plangebiet wurden Zwergfledermäuse, die Gattung Myotis und die Gruppe Nyctaloide nachgewiesen. Die Fledermausaktivität war im gesamten Untersuchungsgebiet nachweisbar, wobei im Fall der Zwergfledermaus sowohl Feeding Buzz als auch Sozialrufe aufgenommen wurde.*

*Ein Quartier konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden, wobei im Plangebiet aufgrund der alten Gebäude prinzipiell mit Quartieren von verschiedenen Arten zu rechnen ist.*

*Durch das aktuell geplante Bauvorhaben können Fledermäuse höchstens durch abendliche oder nächtliche Bauaktivität betroffen sein. Quartiere oder Nahrungshabitate sind nicht betroffen.*

*Bei zukünftigen Bauvorhaben muss das Vorkommen von Fledermäusen insbesondere von Quartieren vertiefend untersucht werden, da diese von Gebäudeabrissen oder Rodungen betroffen sein könnten. Wenn Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, müssen diese durch das Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden.*

*Wie bereits erwähnt, werden im Hinblick auf die Fledermausfauna derzeit 2 methodische Kartierbegehungen als ausreichend erachtet. Dies erscheint im vorliegenden Fall auch vertretbar, da auf dem Eingriffsgrundstück für das derzeit geplante Einzelhaus keine für die Fledermausfauna relevanten Habitatstrukturen, Quartiere, Leitfunktionen oder essentielle Nahrungshabitate vorhanden sind, für die relevanten Quartierhabitate in den vorhandenen Gebäuden der Umgebung derzeit eine Eingriffe zu erwarten sind und für zukünftig im Satzungsbereich ggf. geplante Baumaßnahmen jeweils für das Einzelvorhaben nochmal vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen.*

*Im Hinblick auf die Fledermäuse sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:*

- *Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellen-Ausleuchtungen sind unzulässig.*
- *Künstliche, nächtliche Außenbeleuchtungen von Wohngebäuden sollten aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzungsthematik und zum Insektenschutz (vgl. Gesetzesbeschluss des Landtags BW vom 22.07.2020, § 21) möglichst vermieden werden. Ansonsten ist eine nächtliche Außenbeleuchtung zwingend insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten.*
- *Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrs-/ Gehwegflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Einsatz von Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes bzw. gelbes Licht). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung oder andere unabgeschirmte Beleuchtung nach oben ist unzulässig.*
- *Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Quartiere von Fledermäusen betroffen sein, müssen diese durch das Anbringen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-  
tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

<b>Generelle Maßnahmen</b>	<p><i>Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind zudem die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ <i>Sollten im Zuge von Bauvorhaben größere Gehölze entfernt werden, sind diese im Vorhinein von einer ökologischen Fachkraft auf ein Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos zu untersuchen.</i></li><li>➤ <i>Die gesamten Maßnahmen sind von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich des Abtragens der Steinstrukturen und des Abfangens der Amphibien, der Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu betreuen.</i></li></ul>
----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

<b>Vorbemerkung</b>	<p>Für die Bewertung der Biotoptypen im bereits geplanten Bau Feld liegt ein gesondertes Gutachten zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit dem Titel „Voreinschätzung zum Eingriff in Biotope + Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen“ (Ingenieurbüro Bischoff 2021) vor.</p> <p>Mit dem Amt für Umweltschutz im Landratsamt Waldshut wurde das Eingriffs-Ausgleichskonzept im Vorgriff des Verfahrens abgestimmt, so dass dieser Belang der Außenbereichssatzung nicht entgegensteht.</p> <p>Sofern weitere Bauvorhaben bzw. Eingriffe (z. B. Abriss von Gebäuden) im Plangebiet geplant sind, ist eine gesonderte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zur Sicherstellung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs zu erstellen.</p>
<b>Tatsächlicher Bestand</b>	<p>Das Plangebiet (Siedlung „Schwand“) beinhaltet hauptsächlich Wohn- und Gartenstrukturen. Hierzu gehören u. a. Gebäude, Straßen, Schotterplätze, Zierrasen, Einzelbäume, Sträucher etc.). Angrenzend an den Weiler befinden sich landwirtschaftliche Strukturen (Wiesen, Weiden) und in weiterer Entfernung auch Waldflächen.</p> <p>Bei zukünftigen Bauvorhaben ist die Erstellung eines Bestandsplans des Eingriffsbereichs und eine Bewertung der vorherrschenden Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg vorzuweisen.</p>
<b>Bedeutung / Empfindlichkeit</b>	<p>Der Siedlung mit v. a. Wohn- und Gartenstrukturen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird eine mittlere Bedeutung zugewiesen. Gemäß ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt wird auch die Empfindlichkeit der Strukturen gegenüber Eingriffen generell als mittel beurteilt.</p>
<b>Prognostizierte Auswirkungen</b>	<p>Durch zukünftig geplante Bauvorhaben ist ein Verlust von Vegetationsstrukturen nicht auszuschließen. Da das Plangebiet jedoch den Ortsteil „Schwand“ mit hauptsächlich Wohn- und Gartenflächen darstellt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch potenzielle kleinflächige Eingriffe in der Siedlung zu rechnen.</p> <p>Im Einzelfall für potenziell zukünftig geplante Bauvorhaben ist dies noch einmal zu prüfen und in einer einzelfallbezogenen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung darzustellen.</p>
<b>Vermeidung und Minimierung</b>	<p>Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.</li><li>➤ Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.</li></ul>
<b>Ausgleich</b>	<p>Für detaillierte Ausführungen zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für das bereits geplante Wohnhaus wird auf die gesonderte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.</p>



**Ergebnis** Sollten in Zukunft weitere Bauvorhaben im Vorhabenbereich (Ortsteil „Schwand“) geplant sein, sind diese ebenfalls im Vorhinein auf die Notwendigkeit einer Durchführung und Umsetzung in Bezug auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu prüfen.

### 3.4 Schutzgut Boden

**Methodik** Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Geologie Böden** Gemäß der Geologischen Karte 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) befindet sich das Plangebiet in der geologischen Einheit „St. Blasien-Granit“. Als Bodentyp ist gemäß der Bodenkarte 50 des LGRB „Braunerde und podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt und schuttreichen Fließerdern“ (Kartiereinheit a66, Legende B2) sowie im nordwestlichen Bereich „Regosol, Skelethumusboden und Ranker aus Granit-Hangschutt“ (Kartiereinheit a1, Legende Q1) angegeben.

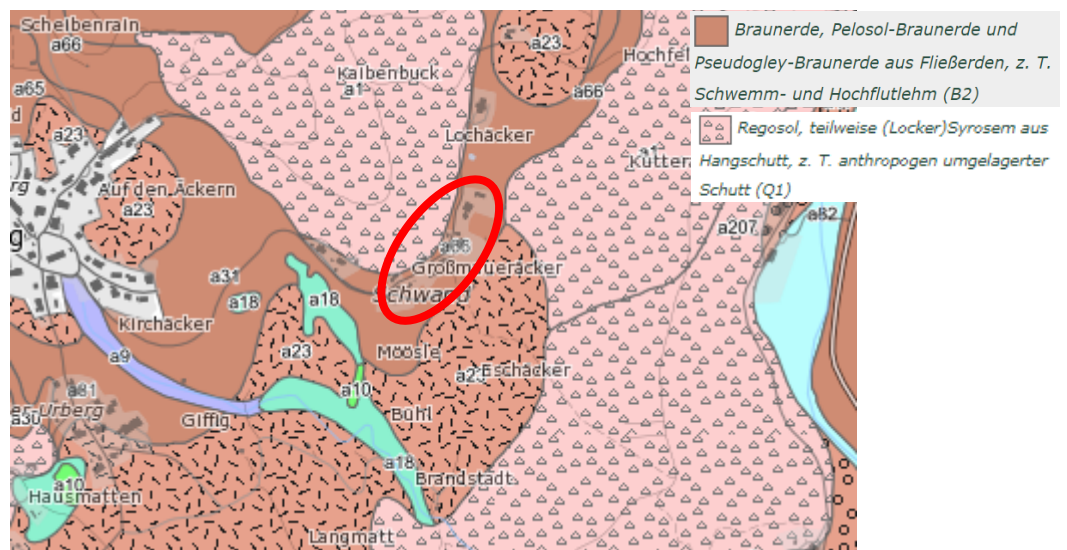


Abbildung 11: Bodentypen im Plangebiet (rot) und in der Umgebung (Quelle: LGRB)

Diese Bodentypen weisen eine geringe Kapazität als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird als gering bis mittel (Braunerde) bzw. als gering (Regosol) eingestuft. Die Eignung als Standort für naturnahe Vegetation wird im Regosol-Bereich als sehr hoch, im Bereich der Braunerde jedoch als nicht hoch angesehen. Die Gesamtbewertung für den Bodentyp „Braunerde“ liegt bei 1.17, für den Bodentyp „Regosol“ bei 4.00 (vgl. Abb. 18).

### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	gering bis mittel (1.5)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: gering (1.0)	Wald: mittel (2.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 1.17	Wald: 1.50

### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	sehr hoch	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	gering (1.0)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: gering (1.0)	Wald: mittel (2.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 4.00	Wald: 4.00

Abbildung 12: Bewertung der Braunerde und des Regosols im Plangebiet (Quelle: LGRB)

#### Nutzungsintensität

Der größte Teil des Plangebiets (Ortsteil „Schwand“) mit einigen Wohnhäusern und angrenzenden Gärten wird als Braunerde eingestuft und erhält eine geringe Gesamtbewertung von 1.17 Punkten.

#### Vorbelastung

Der nordwestliche Bereich des Plangebiets wird dem Bodentyp Regosol zugeordnet und erhält eine sehr hohe Bewertung von 4.00. Die hier vorherrschende Flügelginsterweide wird extensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich ist derzeit vollständig unversiegelt.

Mit Altlasten ist im Plangebiet (Ortsteil „Schwand“) nicht zu rechnen. Die Grundstücke sind schon viele Jahrzehnte lang im Besitz der ansässigen Familien und wurden v. a. als Gärten sowie als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen genutzt.

#### Empfindlichkeit

Auf den unversiegelten Flächen des Plangebiets (Ortsteil „Schwand“) ist von einer geringen Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Auf den unversiegelten Flächen im nordwestlichen Bereich ist von einer sehr hohen Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Eine grundsätzlich hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Hohe Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

#### Prognostizierte Auswirkungen

Durch eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Bei unsachgemäßer Befahrung (z. B. bei zu hoher Bodenfeuchte) sind außerdem dauerhafte Störungen der Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ zu erwarten.

#### Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Zufahrt.
- Durchführung von Kulturarbeiten nur bei trockener Witterung und trockenem Boden.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Befahren von unbefestigten Bodenflächen nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit (Baggermatten).

- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Temporäre Befestigungen von Bodenflächen sind sachgerecht zurückzubauen (Entfernung der Baumaterialien, Überprüfung des Unterbodens und des Untergrunds auf Verdichtungen, ggf. Beseitigung von Schadverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen).

### Ausgleich

Sollten in Zukunft weitere Bauvorhaben im Vorhabenbereich (Ortsteil „Schwand“) geplant sein, sind diese ebenfalls im Vorhinein auf die Notwendigkeit einer Durchführung und Umsetzung in Bezug auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu prüfen.

Für detaillierte Ausführungen zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für das bereits geplante Wohnhaus wird auf die gesonderte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.

## 3.5 Schutzgut Wasser

### 3.5.1 Oberflächengewässer

#### Untersuchungsgebiet

Für die Darstellung und Beurteilung des Schutzguts Oberflächengewässer werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

#### Bestand

Fließgewässer und Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer, der „Moosbach“ (Gewässer-ID 4752), fließt ca. 200 m südlich des Plangebiets.

Im Plangebiet liegen gemäß Hochwasserrisikokarte auch keine Überflutungsflächen. Überflutungsflächen sind lediglich an der „Hauensteiner Alb“, ca. 650 m östlich des Plangebiets vorhanden.



Abbildung 13: Plangebiet (rot), Fließgewässer (blau), Überflutungsflächen an der Hauensteiner Alb (Blautöne) (Quelle: LUBW)

### 3.5.2 Grundwasser

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand** Als Hydrogeologische Einheit werden laut HK 50 des LGRB „Variszische Plutone“ angegeben. Variszische Plutone sind Grundwassergeringleiter. Die Durchlässigkeit ist gering, die Ergiebigkeit gering bis sehr gering. Trotz der hohen jährlichen Niederschlagsmenge von 1.322 mm ist die Grundwasserneubildung daher nur als gering bis mittel einzustufen. Jedoch befindet sich die Siedlung „Schwand“ im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „WSG TB I-III GWV Höchenschw., TB Sägematt /2“ (WSG-Nr-Amt 337126). Dieses Wasserschutzgebiet wurde vom LGRB mit hydrogeologischem Abschlussgutachten vom 22.04.1999 abgegrenzt und ist noch nicht rechtskräftig umgesetzt. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Durch Baumaßnahmen und weitere Nutzungen sind Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft nicht zulässig.

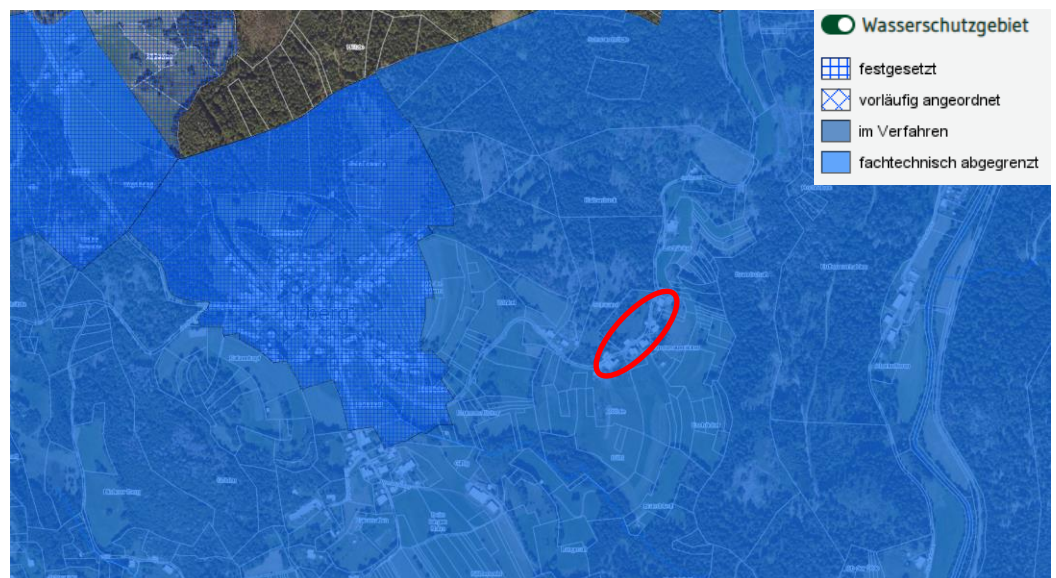


Abbildung 14: Plangebiet (rot) innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten WSG (blau) (Quelle: LUBW)

**Bedeutung** Das Plangebiet liegt innerhalb eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets, ist jedoch aufgrund bestehender Bebauung und Flächenversiegelungen vorbelastet. Daher wird dem Plangebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Grundwasser zugewiesen.

Im Zuge von geplanten Baumaßnahmen sind Flächenversiegelungen nicht auszuschließen. Somit verringert sich die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen. Aufgrund der geringen Eingriffsdimension sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu erwarten. Im Einzelfall ist dies zukünftig noch einmal zu prüfen.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Fundamente von Wohnhäusern sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen.

- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen bei Eingriffen bzw. Bauvorhaben zu berücksichtigen:
- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.
  - Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
  - Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
  - Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Zufahrt.
  - Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Kompensation** Durch die o. g. Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### 3.6 Schutzgut Klima / Luft

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

#### Bestand

##### Regionales Klima

Aufgrund der Stauwirkung des Schwarzwaldes nimmt die Niederschlagsmenge von West nach Ost zu. Die Jahresniederschläge in St. Blasien betragen im langjährigen Mittel etwa 1.322 mm. Selbst im trockensten Monat Februar fällt noch viel Niederschlag. Das Untersuchungsgebiet mit 7,2 °C mittlerer Jahreslufttemperatur als mild sowie allgemein warm und gemäßigt zu bezeichnen.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den ausgedehnten Waldflächen der näheren Umgebung zuzuordnen. Ansonsten beinhaltet sich das Plangebiet eine Siedlung und unterliegt teilweise den typischen Einflüssen versiegelter Flächen auf das Schutzgut Klima und Luft.

##### Kleinklima

Das Plangebiet besteht zum Teil aus strukturreichen Gartenflächen mit Gebüsch, Gehölzen und Einzelbäumen, welche sich rund um die Wohngebäude des Ortsteils befinden. An die Siedlung „Schwand“ grenzen außerdem z. T. landwirtschaftlich sehr hochwertige Flächen an. Von diesen Vegetationsstrukturen geht eine positive Wirkung für das Kleinklima aus.

Vorbelastungen bestehen durch die bereits versiegelten Flächen (Wohnhäuser, Garagen, Schuppen, asphaltierte / gepflasterte Wege und Plätze) und den damit verbundenen Überhitzungserscheinungen in diesen Bereichen. Zudem verläuft durch den Ortsteil die Straße „Schwand“, von der verkehrsbedingte Schadstoffemissionen in geringem Maße ausgehen. Besonders bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den nur wenige Meter nördlich und östlich beginnenden Waldflächen zuzuordnen. Ansonsten beinhaltet das Plangebiet fast ausschließlich Siedlungsstrukturen und unterliegt den typischen Einflüssen versiegelter Flächen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Insgesamt ist dem Plangebiet in Bezug auf die kleinklimatischen Verhältnisse eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.

#### Bewertung

Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenüberbauung bzw. -versiegelung wird analog zur Bedeutung der Fläche als mittel beurteilt.

Das Vorhandensein von Offenland- und Gehölzbeständen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in hohem Umfang in der unmittelbaren Umgebung wirkt sich positiv

auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet aus, sodass die Beeinträchtigungen durch geplante Bauvorhaben abgeschwächt werden.

- Prognostizierte Auswirkungen** Durch zukünftig geplante Bauvorhaben ist ein Verlust von Vegetationsstrukturen nicht auszuschließen. Da das Plangebiet jedoch den Ortsteil „Schwand“ mit hauptsächlich Wohn- und Gartenflächen darstellt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch potenzielle kleinflächige Eingriffe in der Siedlung zu rechnen.
- Im Einzelfall für potenziell zukünftig geplante Bauvorhaben ist dies noch einmal zu prüfen.
- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden für zukünftige Eingriffe bzw. Bauvorhaben berücksichtigt:
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
  - Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Kompensation** Zur Herstellung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist für zukünftige Eingriffe bzw. Bauvorhaben im Plangebiet eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Einzelfall zu erstellen und durchzuführen.
- Für detaillierte Ausführungen zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für das bereits geplante Wohnhaus wird auf die gesonderte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.

### 3.7 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

- Untersuchungsgebiet** Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.
- Bestand** Das Plangebiet besteht zum Teil aus strukturreichen Gartenflächen mit Gebüsch, Gehölzen und Einzelbäumen, welche sich rund um die Wohngebäude des Ortsteils befinden. An die Siedlung „Schwand“ grenzen außerdem z. T. landwirtschaftlich sehr hochwertige Flächen an. Wenige Meter weiter nördlich und östlich beginnen ausgedehnte Waldflächen.
- Der Dachsberger Ortsteil „Schwand“, welcher grundsätzlich das Plangebiet darstellt, ist durch die Straße „Schwand“ an den nächsten Ortsteil „Urberg“ angeschlossen. Hier befindet sich neben einem landwirtschaftlichen Betrieb und wenigen Wohnhäusern auch ein gymnasiales Landschulheim. Rund um Dachsberg-Urberg sind einige Rundwanderwege (Alpen-Panoramawege etc.) ausgeschrieben.
- Da die umgebenden Feld- und Waldwege erhalten bleiben, kommt es durch Bauvorhaben i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Erholungsnutzung.
- Insgesamt ist das Plangebiet für das Orts- und Landschaftsbild von mittlerer Bedeutung – geplante Bauvorhaben sollen eine geeignete Arrondierung der Ortsrandlage schaffen.
- Vorbelastung** Vorbelastungen bestehen im Plangebiet in Form von bereits versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen (Wohnhäuser, Straßen, Plätze etc.).
- Prognostizierte Auswirkungen** Durch zukünftig geplante Bauvorhaben ist ein Verlust von Vegetationsstrukturen nicht auszuschließen. Da das Plangebiet jedoch den Ortsteil „Schwand“ mit hauptsächlich Wohn- und Gartenflächen darstellt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch potenzielle kleinflächige Eingriffe in der Siedlung zu rechnen.
- Im Einzelfall für potenziell zukünftig geplante Bauvorhaben ist dies noch einmal zu prüfen.

- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden für zukünftige Bauvorhaben bzw. Eingriffe im Plangebiet berücksichtigt:
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen,
  - Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
- Kompensation** Zur Herstellung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist für zukünftige Eingriffe bzw. Bauvorhaben im Plangebiet eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Einzelfall zu erstellen und durchzuführen.
- Für detaillierte Ausführungen zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für das bereits geplante Wohnhaus wird auf die gesonderte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.

### 3.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

- Bedeutung** Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.
- Erhebliche Lärm- und Schadstoffbelastungen können im vorliegenden Fall lediglich als baubedingte Emissionen auftreten.
- Die Durchführung kleinräumiger Bauvorhaben bzw. Eingriffe stellt i. d. R. keine erhebliche Beeinträchtigung für die umgebende Wohnnutzung dar. Sie erfolgt direkt angrenzend an bestehende Wohnbebauung. Für zukünftige Bauvorhaben ist dies erneut zu prüfen.
- Der Ziel- und Quellverkehr wird sich voraussichtlich nicht erheblich erhöhen. Zukünftige Bauvorhaben bringen i. d. R. keinen Neubau von Straßen mit sich, sondern höchstens eine kleinflächige Anbindung an die Durchfahrtsstraße „Schwand“ (vgl. Kap. 2.2).

### 3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Vorbemerkung** Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.
- Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.
- Bedeutung** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.
- Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen. Die Wohnhäuser und Nebengebäude im Ortsteil „Schwand“ bleiben nach aktuellem Stand unverändert erhalten. Bei geplanten Bauvorhaben ist im Einzelfall eine Abarbeitung der Schutzgüter in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Auf weitere Darstellungen wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

### 3.10 Schutzgut Fläche

- Vorbemerkung** Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bedeutung,  
städtebaulicher  
Ansatz**

Durch die innerörtliche Verdichtung können weitere Siedlungsentwicklungen am Ortsrand vermieden werden. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die Straße „Schwand“ sowie Feldwege erschlossen. Die Nachverdichtung im Plangebiet entspricht somit dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche.

Zudem handelt es sich um eine eng begrenzte, auf den nachgewiesenen Eigenbedarf vor Ort bezogene Entwicklung.

### 3.11 Biologische Vielfalt

**Bedeutung**

Generell ist für den Ortsteil „Schwand“ aufgrund der Siedlungsnutzung (Wohnhäuser, private Gartenbereiche etc.) nur eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die biologische Vielfalt festzustellen.

Im Plangebiet kommt jedoch die streng geschützte Art Geburtshelferkröte vor. Mehrere Individuen der Geburtshelferkröte wurden bei zwei abendlichen Kartierungen in der Umgebung der Garage mit der Hausnummer 7 erfasst. In diesem Bereich findet sich ein kleiner Teich mit einigen Trockenmauern und Steinhäufen, die als Verstecke für die adulten Tiere dienen.

Im Plangebiet kommen u. a. Haussperling, Mehlschwalbe, Mauersegler und Neuntöter vor. Haussperling und Mehlschwalbe nutzen zwei Gebäude als Bruthabitat. Mauersegler und Neuntöter nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Ein Fledermaus-Quartier konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden, wobei im Plangebiet aufgrund der alten Gebäude prinzipiell mit Quartieren von verschiedenen Arten zu rechnen ist.

Um den Verlust an Vegetationsstrukturen im Eingriffsbereich zu kompensieren, ist bei zukünftigen Bauvorhaben eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zur Herstellung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für den Einzelfall zu erstellen, in welchem auch die potenziellen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt betrachtet werden.

Für detaillierte Ausführungen zu den Ausgleichsmaßnahmen für das bereits geplante Wohnhaus wird auf das gesonderte Gutachten „Voreinschätzung Eingriff in Biotope + Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen“ (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.

### 3.12 Natürliche Ressourcen

**Vorbemerkung**

Das Plangebiet wird hauptsächlich privat zu Wohnzwecken und als Gartenflächen genutzt. Lediglich im nordwestlichen Bereich findet eine Weidenutzung (Landwirtschaft) statt.

Der Ortsteil „Schwand“ liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG TB I-III GWV Höchenschw., TB Sägematt /2“. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten.

Bodenschätze zum oberflächennahen Abbau sind auch nicht vorhanden.

**Windkraft-  
anlagen**

Die mittlere gekappte Windleistungsdichte und die Windgeschwindigkeit im Plangebiet sind mit etwa 134,13 W/m<sup>2</sup> bzw. 4,68 m/s gering, weshalb der Standort grundsätzlich nicht für Windkraftanlagen geeignet ist. Außerdem beinhaltet das Plangebiet einen Siedlungsbereich bzw. dessen direkte Umgebung und ist somit als Standort für WKA auszuschließen.



**Solaranlagen** Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.122 kWh/m<sup>2</sup> als mittel eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

### 3.13 Unfälle oder Katastrophen

**Hochwasser** Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

**Schwermetall-  
belastung /  
Altlastenfläche** Altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

**Störfallbetriebe** Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.  
Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Im-  
missionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.  
März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017  
(BGBl. I S.626) geändert worden ist.

**Unfälle** Gegenüber der bisherigen Wohn-, Garten- und Weidenutzung ist nicht mit einem erhöhten Risiko von Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen auf den zukünftig geplanten Wohnflächen auszugehen.

### 3.14 Wechselwirkungen

**Vorbemerkung** Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
<b>Mensch</b>		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
<b>Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen / Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle / Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
<b>Fläche</b>	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
<b>Kultur und Sachgüter</b>	werden durch Mensch geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
<b>Unfälle / Katastrophen</b>	Werden indirekt und direkt durch den Mensch verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
<b>Emissionen/ Energienutzung/ Abfall</b>	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

### 3.15 Emissionen und Energienutzung

- Luftqualität** Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte der Kamine etc. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.
- Solaranlagen** Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.122 kWh/m<sup>2</sup> als mittel eingestuft, weshalb das Gebiet grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.
- Abfälle** Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

### 3.16 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

- Vorbemerkung** Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen hinaus keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

### 3.17 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- Potenzielle Natürliche Vegetation** Das Plangebiet befindet sich in der montanen Höhenstufe. Im Vorhabengebiet wird ein „Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Tannenwald oder Rundblattlabkraut-Tannenwald“ als potenzielle natürliche Vegetationseinheit angegeben (Quelle: LUBW).
- Bewertung Umweltzustand** Das Plangebiet besteht derzeit als Siedlung mit den angrenzenden Garten- und Grünlandflächen.  
Ohne Eingriffe und geplante Bauvorhaben ist davon auszugehen, dass die Fläche in ihrem jetzigen Nutzungsmuster erhalten bleibt.
- Umweltentwicklung ohne Vorhaben** Die bisherige Nutzung als Wohn-, Garten- und Grünlandflächen würde bei einer Nichtumsetzung der Planung weiter bestehen, sodass sich auch ohne die Umsetzung des Vorhabens kein naturnaher Umweltzustand (Wald) entwickeln würde.  
Aus Gründen des Bedarfs an Wohnraum wird es als sinnvoll erachtet, im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen zu bauen und keine Flächen inmitten der freien Landschaft zu verbrauchen.

### 3.18 Zusätzliche Angaben

- Schwierigkeiten bei der Datenermittlung** Die Datengrundlage ist aufgrund der ausgewerteten Datengrundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichend.  
Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgten entsprechende Recherchen und Begehungen vor Ort zu den einzelnen Artengruppen.

## 4 Ergebnis

### Planvorhaben

Der Ortsteil „Schwand“ der Gemeinde Dachsberg liegt östlich von Urberg und besteht aus wenigen, zum Teil früher landwirtschaftlichen Anwesen, die an einer einzigen Straße gelegen sind. Durch die bewegte Topografie und besondere landschaftliche Lage gibt es nur wenige bauliche Möglichkeiten. Um den Ortsteil zu stärken und zu erhalten, sollen in untergeordnetem Maße die Bau- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Konkret wurde im Ortsteil Urberg-Schwand der Gemeinde Dachsberg eine Bauvoranfrage für den Bau eines Einfamilienhauses gestellt. Diese musste zurückgezogen werden, da das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt und somit keine Aussicht auf Genehmigung besteht.

Um Planungsrecht für das Vorhaben zu schaffen und den städtebaulichen Zusammenhang des Bereichs zu regeln, soll eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden. Durch eine Außenbereichssatzung sollen neben Wohngebäuden auch kleinere Handwerksbetriebe ermöglicht werden.

Der Bereich, auf dem das geplante Wohnhaus errichtet werden soll, überschneidet ein geschütztes Biotop (Flügelginsterweide / Feldgehölz). Hierfür wurde bereits eine Voreinschätzung mit Eingriffs- Ausgleichsbilanz (Ingenieurbüro Bischoff 2021) erstellt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt.

Ein Teil der Fläche, für welche die Außenbereichssatzung aufgestellt werden soll, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“. Es gibt noch weitere kartierte Biotope im Bereich der Bebauung „Schwand“.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung soll auf die Abgrenzungen der Schutzgebiete abgestimmt werden. Gemäß § 35 BauGB ist es möglich, das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 anzuwenden. Da bereits eine Voreinschätzung der Umweltbelange mit Vorschlag einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz vorliegt, soll das Verfahren möglichst bald durchgeführt werden. Das Satzungsgebiet umfasst ca. 1,4 ha. Im Zuge des Verfahrens ist zusätzlich die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung (Kunz GaLaPlan 2022) für den Bereich des Plangebietes erforderlich.

### Eingriffe

Aktuell sind als anlagebedingte Beeinträchtigungen zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Errichtung des neuen Wohngebäudes zu erwarten. Für Details wird auf das gesonderte Dokument zur „Voreinschätzung Eingriff in Biotope + Boden und mögliche Ausgleichsmaßnahmen“ (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.

Zukünftige Bau- bzw. Eingriffsvorhaben im Plangebiet sind im Vorhinein detailliert zu untersuchen, um mittels einer gesonderten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einen naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherstellen zu können.

Im Plangebiet wurden als voraussichtliche Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Ggf. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Verlust von Vegetationsstrukturen (Wohnbebauung, Gartenflächen, angrenzende landwirtschaftliche Strukturen etc.);
- Ggf. Zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen;
- Ggf. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Flächenversiegelungen;
- Ggf. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft durch die Überbauung und Versiegelung von unversiegelten Flächen und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen sowie der Verlust kleinklimatisch wirksamer Strukturen.

- Vermeidung und Minimierung** Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
  - Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenflächen.
  - Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Zufahrt.
  - Durchführung von Kulturarbeiten nur bei trockener Witterung und trockenem Boden.
  - Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
  - Befahren von unbefestigten Bodenflächen nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit (Baggermatten).
  - Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
  - Temporäre Befestigungen von Bodenflächen sind sachgerecht zurückzubauen (Entfernung der Baumaterialien, Überprüfung des Unterbodens und des Untergrunds auf Verdichtungen, ggf. Beseitigung von Schadverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen).
  - Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Ausgleich** Sollten in Zukunft weitere Bauvorhaben im Vorhabenbereich (Ortsteil „Schwand“) geplant sein, sind diese ebenfalls im Vorhinein auf die Notwendigkeit einer Durchführung und Umsetzung in Bezug auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu prüfen.
- Für detaillierte Ausführungen zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für das bereits geplante Wohnhaus wird auf die gesonderte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Ingenieurbüro Bischoff 2021) verwiesen.
- Ergebnis** Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die in der gesonderten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung formulierten Maßnahmen (für zukünftige Bauvorhaben) können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima / Luft und Landschaftsbild vollständig kompensiert oder auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.
- Artenschutz** Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets sowie in unmittelbarer Nähe besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich eine Betroffenheit der Artengruppen Amphibien, Vögel und Fledermäuse. Bei Einhaltung der in der Artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist aber nicht von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Artengruppen auszugehen.

## 5 Grünplanerische Festsetzungen / Hinweise

**Festsetzungen** Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB**

- *Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden, sofern die Voraussetzungen (wasserrechtliche Erlaubnis) einer Versickerung gegeben sind.*
- *Nicht überbaubare Flächen sind von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünflächen zu unterhalten.*

### **Artenschutzrechtliche Vorgaben / nachrichtlicher Hinweis:**

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- *Beim aktuellen Bauvorhaben sollten Eingriffe in das angrenzende Habitat für Geburtshelferkröten vermieden werden. Die Flächen außerhalb des Baufeldes sollten daher nicht mit schweren Maschinen befahren werden und es dürfen keine Steinhaufen entfernt werden. Das Baufeld sollte von einem Amphibienzäun eingezäunt werden, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu vermeiden.*
- *Zukünftige Bauvorhaben innerhalb des Geburtshelferkrötenhabitats sind zu vermeiden. Sollten Baumaßnahmen unvermeidbar sein, muss das Vorkommen erneut geprüft und vertieft untersucht werden sowie der Habitatverlust vollständig und gleichartig ausgeglichen werden. Weiterhin müssen die Tiere von der Fläche abgefangen und in die Ersatzhabitats verbracht werden.*
- *Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sowie das Abhängen von Nistkästen müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.*
- *Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellen-Ausleuchtungen sind unzulässig.*
- *Künstliche, nächtliche Außenbeleuchtungen von Wohngebäuden sollten aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzungsthematik und zum Insektenschutz (vgl. Gesetzesbeschluss des Landtags BW vom 22.07.2020, § 21) möglichst vermieden werden. Ansonsten ist eine nächtliche Außenbeleuchtung zwingend insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten.*
- *Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrs-/ Gehwegflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Einsatz von Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes bzw. gelbes Licht). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung oder andere unabgeschirmte Beleuchtung nach oben ist unzulässig.*
- *Sollten im Zuge von Bauvorhaben größere Gehölze entfernt werden, sind diese im Vorhinein von einer ökologischen Fachkraft auf ein Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos zu untersuchen.*
- *Die gesamten Maßnahmen sind von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich des Abtragens*

*der Steinstrukturen und des Abfangens der Amphibien, der Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu betreuen.*

Ausgleichsmaßnahmen:

- *Steinhaufen, die sich innerhalb des bisher geplanten Eingriffsbereiches befinden, müssen möglichst händisch abgetragen und in den Bereich westlich oder nördlich des Baufeldes verbracht werden. Tiere, die sich eventuell in den Steinhaufen verstecken könnten, müssen eingefangen und in der Umgebung des Teiches ausgesetzt werden.*
- *Bei zukünftigen Bauvorhaben muss die Notwendigkeit und der Umfang von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planung geklärt werden. Bei Verlust von Nisthabitaten von Gebäudebrütern durch Baumaßnahmen müssen diese durch das Anbringen von einer gleichen Anzahl Nistkästen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden. Sollten Habitate des Neuntötters verloren gehen, sind dies gleichwertig an anderer Stelle auszugleichen.*
- *Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Quartiere von Fledermäusen betroffen sein, müssen diese durch das Anbringen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden.*

**Gemeinde Dachsberg, Gemarkung Urberg**

## **Außenbereichssatzung „Schwand“**

---



## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG**

**Stand: 30.08.2022**

**Bearbeitung:** M. Sc. Biologie Jonathan Lanzen

**Auftraggeber**  
Gemeinde Dachsberg  
Wittenschwand  
Rathausstr. 1  
79875 Dachsberg

**Auftragnehmer:**  
Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorgehensweise</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Mollusken</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Krebse und Spinnentiere</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Käfer</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Libellen</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Heuschrecken</b>	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Fische und Rundmäuler</b>	<b>21</b>
<b>11</b>	<b>Amphibien</b>	<b>22</b>
11.1	Methodik	22
11.2	Bestand	22
11.3	Auswirkungen	23
11.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
11.5	Ausgleichsmaßnahmen	24
11.6	Prüfung der Verbotstatbestände	24
11.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	24
<b>12</b>	<b>Reptilien</b>	<b>25</b>
12.1	Methodik	25
12.2	Bestand	25
<b>13</b>	<b>Vögel</b>	<b>26</b>
13.1	Methodik	26
13.2	Bestand	26
13.3	Auswirkungen	28
13.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
13.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	28
13.6	Prüfung der Verbotstatbestände	28
13.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	29
<b>14</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>30</b>
14.1	Methodik	30
14.2	Lebensraum und Bestand	30
14.3	Auswirkungen	35
14.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	36
14.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	36
14.6	Prüfung der Verbotstatbestände	36
14.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	37
<b>15</b>	<b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>	<b>37</b>
<b>16</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>38</b>
<b>17</b>	<b>Literatur</b>	<b>41</b>
17.1	Allgemeine Grundlagen	41
17.2	Öffentlich zugängliche Internetquellen	43

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
	b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ( <i>favorable conservation status</i> )
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
	Anhang 1 Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
	Artikel 4 Absatz 2 Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

## Glossar der Abschichtungskriterien

**Verbreitung (V):** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

**Lebensraum (L):** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**Wirkungsempfindlichkeit (E)** gegenüber Bauvorhaben:

- X** = gegeben oder nicht auszuschließen, sodass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten

**Nachweis (N):** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

## Glossar der Roten Liste – Einstufungen

**RLD:** Rote Liste Deutschland

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>nb</b>	Nicht bewertet
<b>*</b>	Ungefährdet

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg

- BNatSchG: s** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- b** besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**FFH RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

# 1 Anlass und Vorgehensweise

**Planvorhaben** Der Ortsteil „Schwand“ der Gemeinde Dachsberg liegt östlich von Urberg und besteht aus wenigen, zum Teil früher landwirtschaftlichen Anwesen, die an einer einzigen Straße gelegen sind. Durch die bewegte Topografie und besondere landschaftliche Lage gibt es nur wenige bauliche Möglichkeiten. Um den Ortsteil zu stärken und zu erhalten, sollen in untergeordnetem Maße die Bau- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Konkret wurde im Ortsteil Urberg-Schwand der Gemeinde Dachsberg eine Bauvoranfrage für den Bau eines Einfamilienhauses gestellt. Diese musste zurückgezogen werden, da das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt und somit keine Aussicht auf Genehmigung besteht.

Um Planungsrecht für das Vorhaben zu schaffen und den städtebaulichen Zusammenhang des Bereichs zu regeln, soll eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden. Durch eine Außenbereichssatzung sollen neben Wohngebäuden auch kleinere Handwerksbetriebe ermöglicht werden.

**§ 44 BNatSchG** Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

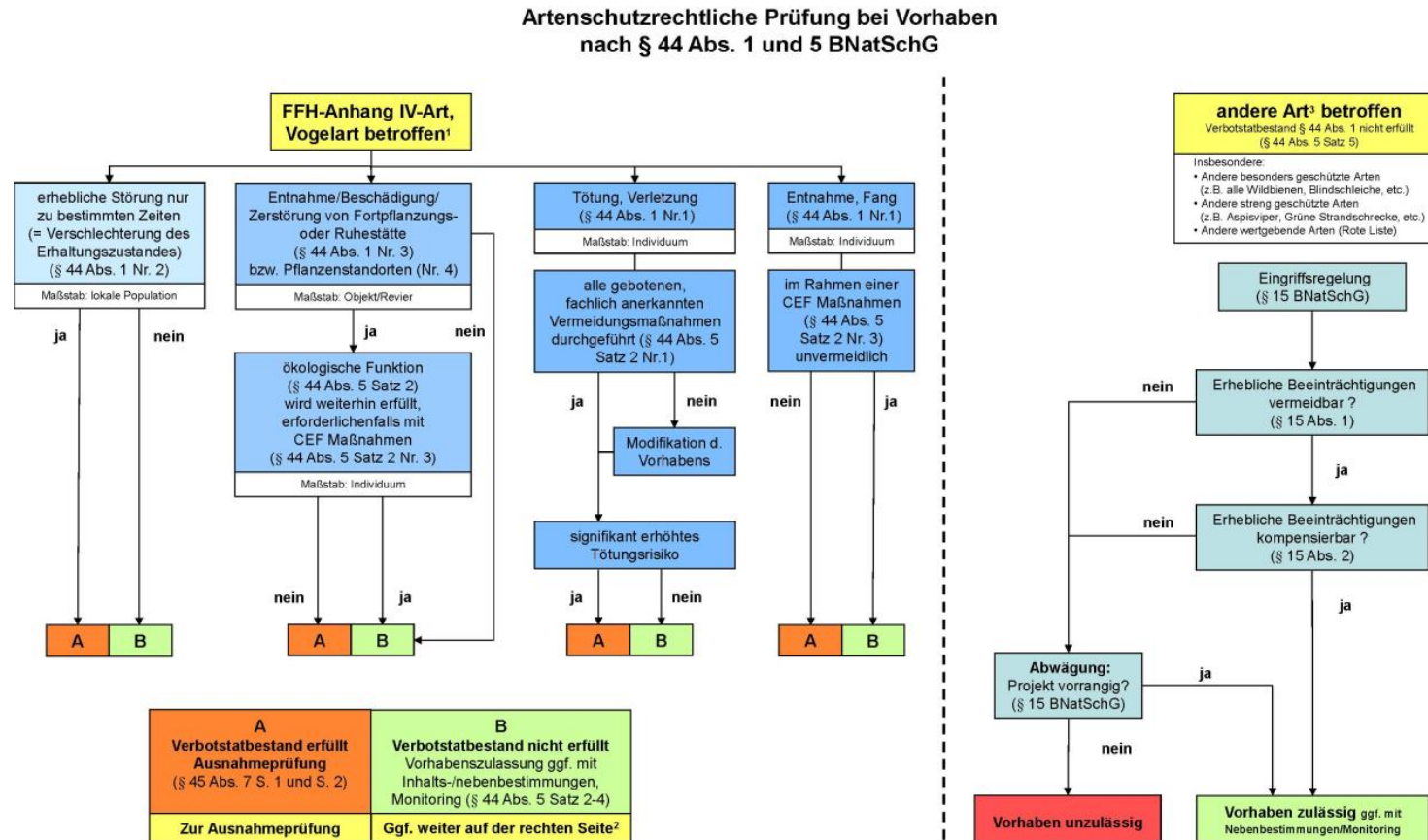
*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG als sogenannte „Verantwortungsarten“ aufgeführt sind. Sie müssten in gleicher Weise wie die o.g. Arten behandelt werden. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor. Um jedoch der gutachterlichen Sorgfalt gerecht zu werden, werden zusätzlich zu den europaweit streng geschützten Arten auch die national streng geschützten Arten in den jeweiligen Artenkapiteln tabellarisch dargestellt und ergänzend dazu verbalargumentativ abgeschichtet. Falls sich dabei eine Art als „Verantwortungsart“ erweisen sollte, wird diese ebenfalls einer speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen.

**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

**Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)**

**Umweltschadensgesetz** Aus Gründen der Enthftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

*(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

*(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders geschützte Arten** Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere



1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

### Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind
- Aus Gründen der Enthaftung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National streng geschützte Arten bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

Entsprechende Aussagen sind im Artenschutzbericht darzustellen und in den Umweltbericht zu integrieren. Falls ergänzend dazu Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots besonders geschützter Arten nötig werden, wird dies im Artenschutzbericht gesondert erwähnt. Eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände findet für diese Arten jedoch nicht statt.

Zur Wahrung der gutachterlichen Sorgfalt werden ggf. auch besonders geschützte Arten einer vertiefenden Prüfung unterzogen, wenn sie einen Gefährdungsgrad der Roten Liste im Bereich von 0, 1 oder 2 haben oder gemäß gutachterlicher Einschätzung auf Grund lokaler oder regionaler Verbreitungsdaten als Verantwortungsart zu betrachten sind.

## 2 Untersuchungsgebiet

### Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südschwarzwald in der Gemeinde Dachsberg, die im Naturraum Hochschwarzwald und in der Großlandschaft Schwarzwald liegt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Ortsteil Schwand, der ein Ortsteil von Urberg ist. Es handelt sich um eine kleine Siedlung, die aus 8 Wohnhäusern besteht, und von Wiesen im Süden und Wäldern im Norden umgeben ist. Das Gelände fällt nach Osten zum Albatal hin ab. Neben Wohnhäusern findet sich auch ein landwirtschaftlicher Betrieb innerhalb des Untersuchungsgebiets. Bei den Grünflächen handelt es um Gärten, Weiden und Mähwiesen. Weiterhin finden sich an verschiedenen Stellen des Untersuchungsgebietes Steinriegel und Trockenmauern.

### Naturpark

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde.

Zukünftige kleinräumige Bauvorhaben in Siedlungslage stellen voraussichtlich keine Beeinträchtigung für den Schutzzweck des Naturparks dar.

### **Biosphären- gebiet**

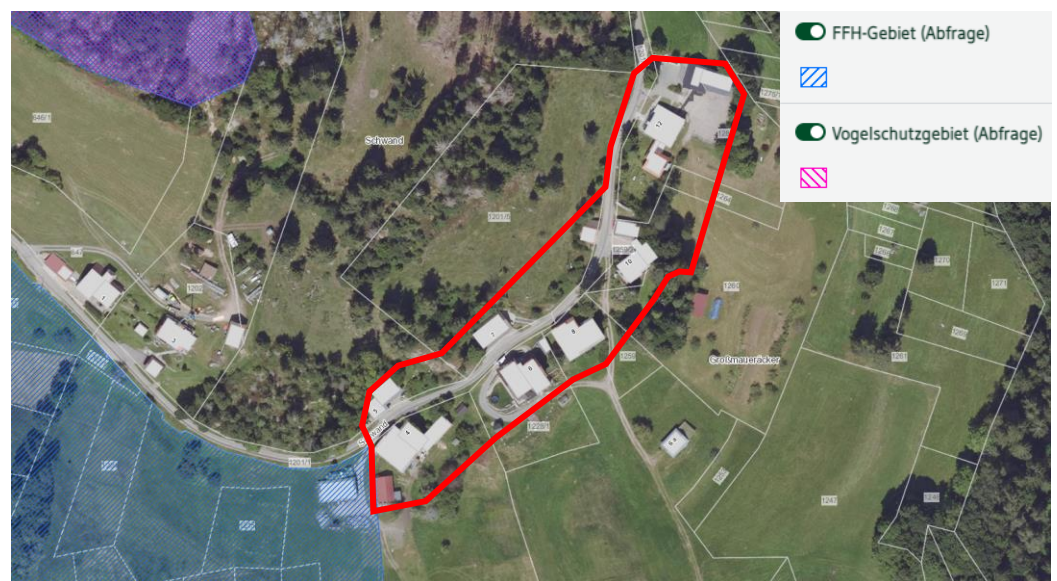
Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2). In der Entwicklungszone können Bauvorhaben als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum umgesetzt werden.

### **Natura 2000 (FFH- und Vogelschutz- gebiet)**

Im Südosten des Plangebiets liegt angrenzend das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) beginnt in etwa 150 m nordwestlicher Entfernung.

Aufgrund der Nähe der Natura 2000-Gebiete zum Plangebiet wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Betroffenheit wird zudem im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens geprüft und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen von Einzelarten, Lebensstätten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können.



**Abbildung 2: Lage des Plangebiets (rot), FFH-Gebiet (blau) und Vogelschutzgebiet (violett) (Quelle: LUBW)**

### **Naturschutz- gebiet (NSG)**

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Rüttewies-Scheibenrain“ (Schutzgebiets-Nr. 3.244) befindet sich ca. 130 m nordwestlich des geplanten Bauvorhabens.

Bei Einhaltung der im Artenschutz-Gutachten formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf das NSG und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

### **Landschafts- schutzgebiet (LSG)**

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dachsberg“. Der Großteil der Ortschaft „Schwand“ ist jedoch von der Schutzgebietskulisse des LSG ausgenommen. Gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dachsberg“ bedürfen Bauvorhaben von Wohngebäuden einer Erlaubnis der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter wird verwiesen. Die dort formulierten Maßnahmen greifen auch für den Schutz der Flächen des LSG.



Abbildung 3: Lage des Plangebiets (rot) und Landschaftsschutzgebiet (grün) (Quelle: LUBW)

**Gesetzlich  
geschützte  
Biotope nach  
§ 30 BNatSchG  
i. V. m. § 33  
NatSchG**

Innerhalb bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich die folgenden Offenlandbiotope:

- 1) „Flügelginsterweide und Feldgehölz am ‚Winkel‘“ (Biotop-Nr. 182143370609)
- 2) „Steinriegel und Feldgehölze zw. Inner-Urberg und Schwand“ (Biotop-Nr. 182143370607)

Die beiden flächenmäßig größten Teilgebiete des letztgenannten Biotops befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, weshalb hier keine Eingriffe geplant sind.

Generell ist bei der Durchführung von Bauvorhaben bzw. Eingriffen im Bereich eines geschützten Biotops oder in unmittelbarer Nähe Folgendes zu beachten:

- Ausweisung der an das Baufeld angrenzenden Schutzgebietsflächen als Tabuzone (kein Befahren, keine Materialablagerungen, etc.) durch Aufstellung von Schutzzäunen, Flatterband ö. ä.
- Erstellung und Anwendung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Einzelfall zur Herstellung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs mit ggf. weiteren zu beachtenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung war bereits ein Eingriff innerhalb der Biotopfläche „Flügelginsterweide und Feldgehölz am ‚Winkel‘“ geplant. Hiefür wurde in einem separaten Bericht eine E/A-Bilanz (Ingenieurbüro Bischoff 2021) erstellt.

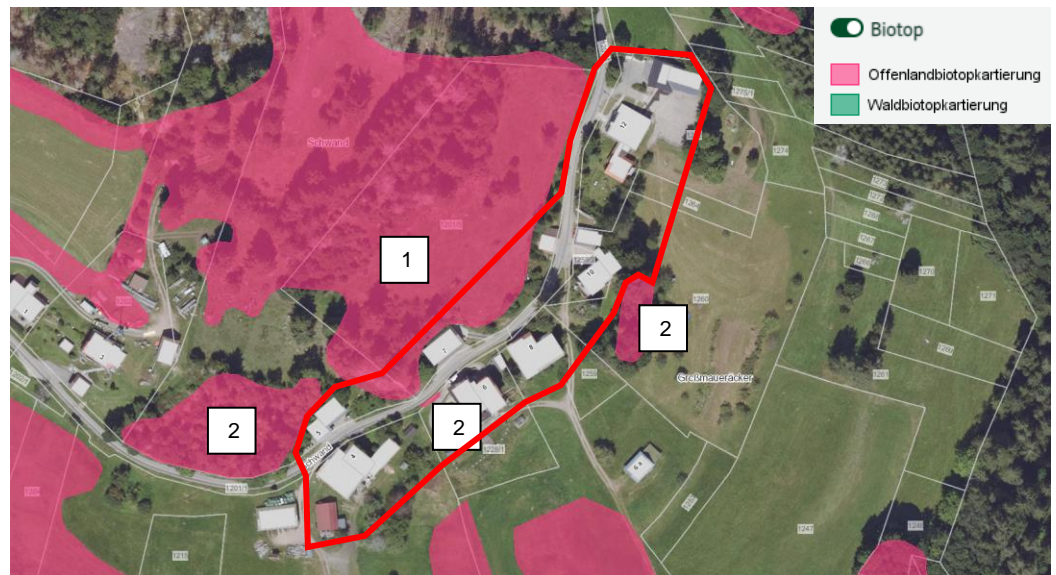


Abbildung 4: Lage des Plangebiets (rot) und geschützte Offenlandbiotopkartierung (pink) (Quelle: LUBW)

**FFH-Mähwiesen** In der Nähe des Plangebiets befinden sich zwei FFH-Mähwiesen:

1) „Oberer Hotzenwald / Berg-Mähwiesen SO bei Urberg“ (MW-Nr. 65208000460 21806)

2) „Bergmähwiesen ‚Eschäcker‘ SO Schwand“ (MW-Nr. 6520033746176534)

Da die FFH-Mähwiesen außerhalb des Plangebiets liegen, werden diese nicht direkt von zukünftigen Bauvorhaben tangiert. Beeinträchtigungen auf den Lebensraum und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten werden nicht erwartet.

Generell muss bei Eingriffen in FFH-Mähwiesen die verloren gehende Fläche gleichartig ausgeglichen werden.

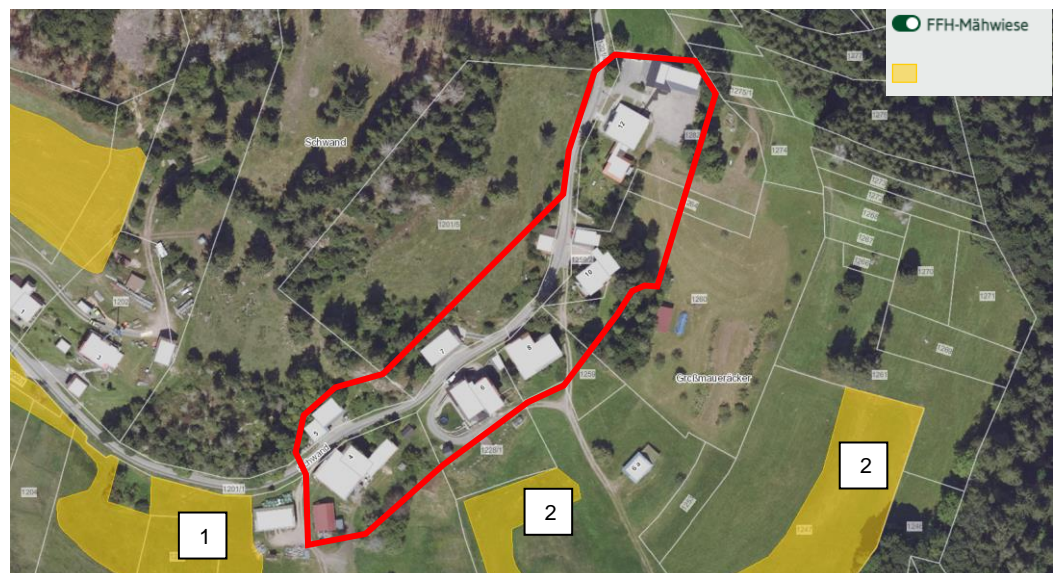


Abbildung 5: Lage des Plangebiets (rot) und FFH-Mähwiesen (gelb) (Quelle: LUBW)

**Biotopverbunde** Der Planbereich liegt teilweise in Kernflächen der Biotopverbunde trockener Standorte.

Da die Erschließung von geplanten Bauvorhaben voraussichtlich durch die bestehende Straße „Schwand“ erreicht wird, wird von lediglich untergeordneten Zerschneidungswirkungen durch neue Gebäude ausgegangen.

Bauvorhaben bzw. zukünftige Eingriffe finden angrenzend an bestehende Bebauung statt und befinden sich lediglich in Randbereichen der Biotopverbundflächen, weshalb von

keiner erheblichen Beeinträchtigung auf wandernde Tierarten ausgegangen wird.

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.



Abbildung 6: Lage des Plangebiets (rot) und Biotopverbund trockener (Rottöne), mittlerer (Grüntöne) und feuchter Standorte (Blautöne) (Quelle: LUBW)

**Wildtierkorridor** Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Wildtierkorridore vorhanden. Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Gingelekopf / Obersäckingen (Hochschwarzwald) – Albtal (Hochschwarzwald) – Kuchelfelsen / Häusern (Hochschwarzwald)“ verläuft in einer Entfernung von mindestens 1,3 km, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

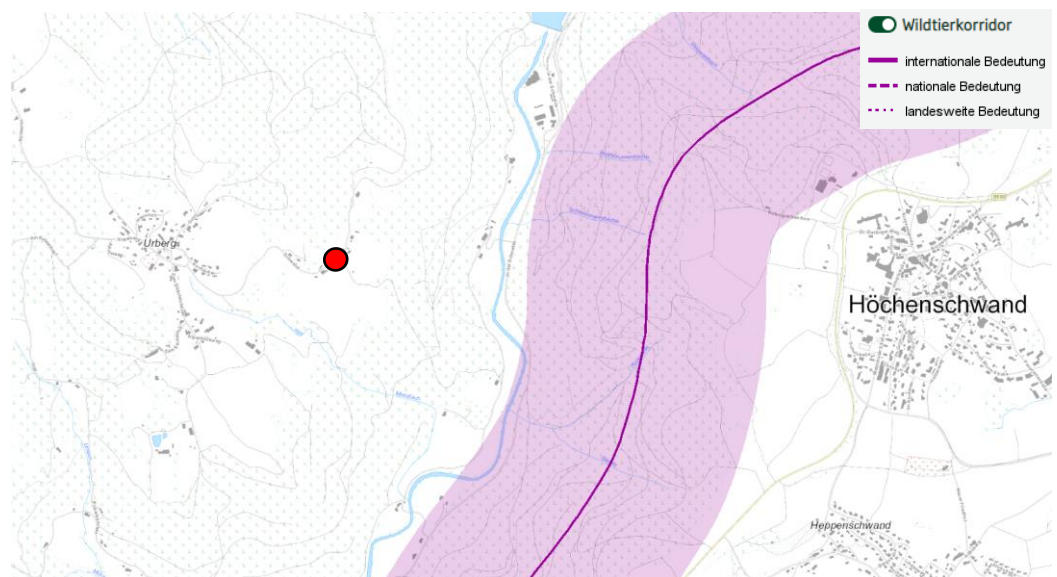


Abbildung 7: Plangebiet (rot) und Wildtierkorridore in der weiteren Umgebung (Quelle: LUBW)

### 3 Methodik

#### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der OGBW (ADEBAR), der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343) und des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441).

Im Jahre 2022 fanden im Untersuchungsbereich Begehungen zur Erhebung der Habitatstrukturen und der Arterfassung statt. Auf dieser Grundlage werden die relevanten Arten sowie die Methodik bezüglich notwendiger Geländeerhebungen im Folgenden für die einzelnen Gruppen dargestellt. Die entsprechenden Aussagen zur Methodik werden in den einzelnen Artkapiteln gegeben.

Aufgrund der späten Beauftragung waren für die Vogel- und Reptilienfauna keine methodisch abgesicherten Untersuchungen mehr möglich. Da für die Fledermausfauna derzeit keine Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen erfolgen, wurde der Untersuchungsaufwand auch für diese Artengruppe reduziert.

Die Reduzierung der Begehungstermine ist zum derzeitigen Planstand als vertretbar einzustufen, da für ggf. zukünftig weiter zu erwartende Baumaßnahmen oder Eingriffe, jeweils für das Einzelvorhaben weitere und methodisch abgesicherte Untersuchungen durchzuführen sind.

Die bisherigen Begehungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
27.04.2022	12:45-13:15 Uhr	Übersichtsbegehung	Bewölkt, 3 °C
27.05.2022	Ab 06:30 Uhr	1. Vogelkartierung	Leicht bewölkt, windstill, 10 °C
10.06.2022	Ab 21:00 Uhr	1. Fledermauskartierung	Klar, windstill, 14 °C
15.06.2022	Ab 08:00 Uhr	2. Vogelkartierung	Klar, windstill, 12 °C
21.06.2022	Ab 15:30 Uhr	1. Reptilienkartierung	Klar, windstill, 26 °C
22.07.2022	Ab 21:00 Uhr	2. Fledermauskartierung	Klar, windstill, 23 °C
28.07.2022	Ab 11:00 Uhr	2. Reptilienkartierung	Klar, windstill, 26 °C

### 4 Mollusken

#### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Fachplanungen, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

Da alle relevanten Arten verbreitungs- und habitatbedingt ausgeschlossen werden können, wurden keine Geländebegehungen durchgeführt.

**Bestand** Habitat- und verbreitungsbedingt können alle in Tabelle 2 genannten Arten  
**Lebensraum und** ausgeschlossen werden.  
**Individuen** Auch bei den Kartierungen anderer Artgruppen wurden keine relevanten Mollusken als Beibeobachtung gesichtet.

**Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Mollusken**

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
0	0	0	0	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0	0	0	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	

## 5 Krebse und Spinnentiere

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Fachplanungen, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt können der Dohlenkrebs und der Steinkrebs im Plangebiet vorkommen. Fließgewässer finden sich im Plangebiet keine, wodurch keine Habitate für den Dohlenkrebs zur Verfügung stehen. Im nördlichen Bereich des Plangebiets findet sich zwar ein kleiner Teich, dieser ist jedoch aufgrund der Größe und der Habitatstruktur ungeeignet für den Steinkrebs. Habitatbedingt können somit die beiden Krebs-Arten ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Arten, die in Tabelle 3 aufgelistet sind, können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

**Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere**

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
X	0	0	0	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	nb	II	
X	0	0	0	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	2	1		s
0	0	0	0	<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne	2	2		s
0	0	0	0	<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugenspringspinne	2	2		s
0	0	0	0	<i>Tanytastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	nb	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs	nb	2		s
0	0	0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	nb	2	II	

## 6 Käfer

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Fachplanungen, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt kann der Hirschkäfer (Vorkommen im Nachbarquadranten) nicht komplett ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst finden sich aber keine geeigneten Habitate für diese Art. Alle weiteren Käferarten in Tabelle 4 können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Somit kann das Vorkommen planungsrelevanter Käferarten im Plangebiet verbreitungs- und / oder habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
<b>Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
0	0	0	0	<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2	1		s
(X)	0	0	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0	0	0	0	<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1	1		s
0	0	0	0	<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	1	1		s
<b>Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
0	0	0	0	<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		s
0	0	0	0	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter	2	1		s
0	0	0	0	<i>Gnorimus varabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		s



V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
<b>Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
0	0	0	0	<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	2		s
0	0	0	0	<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	nb	1		s
0	0	0	0	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Acmæodera degener</i>	Gefleckter Eichen-Prachtkäfer	1	1		s
0	0	0	0	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	nb	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	1	1		s
0	0	0	0	<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	nb	1		s
0	0	0	0	<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0	0	0	0	<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		s
0	0	0	0	<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock; Großer Eichenbock	1	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer	Z	1		s
0	0	0	0	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nb	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	3	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Meloe decorus</i>	Violetthalsiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0	0	0	0	<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		s
0	0	0	0	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen	nb	1		s
0	0	0	0	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

## 7

### Libellen

#### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. vorhandene Gutachten zu Projekten in räumlicher Nähe, Fachplanungen, Naturschutzgroßprojekten, fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt können die Hochmoor-Mosaikjungfer und die Alpen-Smaragdlibelle im Plangebiet vorkommen. Habitatbedingt können diese beiden Arten allerdings ausgeschlossen werden. Der Teich im Norden des Gebietes, der sich als einziges Gewässer im Plangebiet findet, eignet sich für beide Arten nicht als Habitat.

Alle weiteren Arten können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen planungsrelevanter Libellen kann daher im Plangebiet ausgeschlossen werden.

**Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen**

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
<b>Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
0	0	0	0	<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	D	R		s
<b>Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
0	0	0	0	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0	0	0	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	*	IV	s
0	0	0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	*	II, IV	s
<b>Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
X	0	0	0	<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		s
0	0	0	0	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0	0	0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	1	V		s
0	0	0	0	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
0	0	0	0	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	1	1		s
0	0	0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

## 8 Schmetterlinge

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

### Bestand Lebensraum und Individuen

Der Großteil der Arten der Tabelle 6 können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Verbreitungsbedingt können der Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling, das Salweiden-Wicklereulchen, der Nachtkerzenschwärmer, der Bartflechten-Rindenspanner und der Scheckige Rindenspanner im Plangebiet vorkommen. Nachweise aus den Nachbarquadranten liegen von den folgenden Arten vor: Spanische Fahne, Brombeer-Perlmutterfalter und Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner.

Von den aufgelisteten Arten ist nur die Spanische Fahne habitatbedingt nicht komplett auszuschließen. Bei den Kartierungen zu Vögeln, Reptilien und Fledermäusen wurde diese Art nicht gesichtet.

Auf der Fläche des bisher geplanten Bauvorhabens finden sich keine geeigneten Futterpflanzen für die Spanische Fahne. Eine Betroffenheit der Art kann daher hierfür ausgeschlossen werden.

Für zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet muss die Spanische Fahne (Futterpflanzen etc.) berücksichtigt werden, da Habitate durch Überbauung betroffen sein könnten.

**Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
<b>Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
(X)	(X)	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	*	*	II	
0	0	0	0	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0	0	0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	2	3		s
X	0	0	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	*	IV	s
0	0	0	0	<i>Pyrgus armoricanus</i>	Oberthürs Würfel-Dickkopffalter	1	3		s
<b>Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
(X)	0	0	0	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	1	D		s
0	0	0	0	<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	2	1		s
0	0	0	0	<i>Cucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	R	R		s
0	0	0	0	<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	R	2		s
0	0	0	0	<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeule	R	2		s
<b>Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
X	0	0	0	<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner	1	1		s
0	0	0	0	<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	2	1		s
(X)	0	0	0	<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner	R	2		s
0	0	0	0	<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Graueulchen	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Actinotia radiosia</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	R	1		s
0	0	0	0	<i>Agrodiaetus damon</i>	Weißdolph-Bläuling	1	1		s
0	0	0	0	<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeerenspanner	2	1		s
0	0	0	0	<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	1	1		s
0	0	0	0	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	0	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	2	2		s
0	0	0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
X	0	0	0	<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	3	1		s
0	0	0	0	<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		s
0	0	0	0	<i>Hadena magnolii</i>	Südliche Nelkeneule	1	2		s
0	0	0	0	<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	1	0		s
0	0	0	0	<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspinner	R	0		s
0	0	0	0	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	1	*		s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	0	<i>Paidia murina</i>	Mauer-Flechtenbärchen	D	1		s
0	0	0	0	<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	R	1		s
0	0	0	0	<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter	1	1		s
0	0	0	0	<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechtnspanner	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	2		s
0	0	0	0	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter	1	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	1	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Zygaena angelicae</i>	Elegans-Widderchen	R	1		s

## 9 Heuschrecken

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt können alle streng geschützten Heuschreckenarten der Tabelle 7 im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Artengruppe ist daher nicht von dem aktuellen sowie von zukünftigen Bauvorhaben betroffen.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Heuschrecken

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
0	0	0	0	<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	0	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	2	2		s
0	0	0	0	<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	1	1		s
0	0	0	0	<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	1	1		s

## 10 Fische und Rundmäuler

**Methodik** Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. fertige Managementpläne etc.) genutzt.

**Bestand** Verbreitungsbedingt kann lediglich die Groppe im Plangebiet vorkommen. Die Art wird auch im Datenauswertungsbogen des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“ gelistet. Im Nachbarquadranten liegen außerdem Nachweise des Bachneunauges vor.

**Lebensraum und Individuen**

Da sich im Plangebiet keine natürlichen Gewässer befinden, kann das Vorkommen von Fischen und Rundmäulern ohnehin habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fische und Rundmäuler

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	0	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	1	II	
0	0	0	0	<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	2	2		b
0	0	0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	*	II	
0	0	0	0	<i>Carassius carassius</i>	Karassche	1	2		
0	0	0	0	<i>Chondrostoma nasus</i>	Nase	2	V		
0	0	0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	*	II	
X	0	0	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	*	II	
0	0	0	0	<i>Cyprinus carpio</i>	Karpfen	2	*		
0	0	0	0	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	nb	*	II, IV	
0	0	0	0	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	2	II	
0	0	0	0	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	3	II	b
(X)	0	0	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	*	II	b
0	0	0	0	<i>Leuciscus idus</i>	Aland	2	*		
0	0	0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0	0	0	0	<i>Lota lota</i>	Quappe	2	V		
0	0	0	0	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0	0	0	0	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	V	II	b
0	0	0	0	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	*	II	
0	0	0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0	0	0	<i>Salmo trutta lacustris</i>	Seeforelle	2	*		
0	0	0	0	<i>Salmo trutta trutta</i>	Meerforelle	1	*		
0	0	0	0	<i>Salvelinus alpinus</i>	Seesaibling	2	*		
0	0	0	0	<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	2	2		
0	0	0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	2	II	

## 11 Amphibien

### 11.1 Methodik

#### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

Das Vorkommen von Amphibien wurde bei den abendlichen Fledermauskartierungen und den morgendlichen Vogelkartierungen an vier Terminen miterfasst.

### 11.2 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungs- und habitatbedingt kann die Geburtshelferkröte im Plangebiet vorkommen. Bei den abendlichen Kartierungen wurde die Art nachgewiesen. Mehrere rufende Männchen waren im nördlichen Bereich des Plangebiets zu hören (s. Abbildung 8). Die Anzahl der rufenden Männchen lässt sich nur schwer abschätzen, kann aber auf mindestens sieben Tiere beziffert werden. Die Rufe erklangen vor allem aus den Mauerspalten und Steinhäufen um den Schuppen, der zur Hausnummer 7 gehört, und in der näheren Umgebung des Schuppens.

Direkt hinter dem Schuppen befindet sich ein kleiner Gartenteich, der vermutlich als Laichgewässer dient. In der Umgebung des Gewässers finden sich Zwergstrauch- und Ginsterheiden und ein Feldgehölz, die einige felsige Stellen und Steinhäufen aufweisen. Das Habitat bietet somit sowohl ein Fortpflanzungsgewässer als auch reichlich Versteckmöglichkeiten für die adulten Tiere. Das ganze Gebiet ist Teil des geschützten Biotops „Flügelginsterweide und Feldgehölz am 'Winkel'“. Nach Aussage einiger Anwohner sind die Rufe regelmäßig und schon seit vielen Jahren zu hören, wobei die Anzahl und Lautstärke mit den Jahren nachgelassen habe. Dies deutet darauf hin, dass im Plangebiet eine stabile Population von Geburtshelferkröten besteht, die evtl. abnimmt.

Alle weiteren streng geschützten Amphibienarten in Tabelle 9 können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RL D	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
X	X	X	X	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0	0	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0	0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0	0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	V	IV	s
0	0	0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0	0	0	0	<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	2	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RL D	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	0	0	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	*	*	IV	s



Abbildung 8: Luftbild mit Bereich, in dem Aktivität von Geburtshelferkröten festgestellt wurde (rot), Lage der bisher geplanten Eingriffsfläche für ein Einfamilienhaus (orange) (Quelle Luftbild: LUBW)

### 11.3 Auswirkungen

#### Auswirkungen

Der Bereich, in dem Geburtshelferkröten festgestellt wurden, grenzt direkt an die aktuell geplante Eingriffsfläche an. Obwohl auf der Eingriffsfläche selbst keine Individuen festgestellt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Steinhäufen als Verstecke für die adulten Tiere genutzt werden. Beim Bau des Einfamilienhauses wird die Fläche überbaut und die Steinhäufen entfernt. Dies kann zu einer teilweisen Zerstörung von Teilhabitaten führen und eventuell zur Tötung von Individuen.

Sollten zukünftig Bauvorhaben in dem Bereich geplant sein, in dem Geburtshelferkröten vorkommen, kann dies zu einer teilweisen oder vollständigen Zerstörung des Habitats und zur Tötung von Individuen führen. Da die Population auf einen sehr kleinen Raum beschränkt ist, könnten größere Eingriffe zum Erlöschen der Population führen. Eingriffe in den Teich, der nach aktuellem Stand das einzige Laichgewässer im Gebiet darstellt, würde voraussichtlich ebenfalls zum Erlöschen der Population führen.

### 11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Vermeidung und Minimierung

Beim aktuellen Bauvorhaben sollten Eingriffe in das angrenzende Habitat für Geburtshelferkröten vermieden werden. Die Flächen außerhalb des Baufeldes sollten daher nicht mit schweren Maschinen befahren werden und es dürfen keine Steinhäufen entfernt werden. Das Baufeld sollte von einem Amphibienzaun eingezäunt werden, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu vermeiden.

Zukünftige Bauvorhaben innerhalb des Geburtshelferkrötenhabitats sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollten Baumaßnahmen unvermeidbar sein, muss das Vorkommen erneut geprüft und vertieft untersucht werden sowie der Habitatverlust vollständig und gleichartig ausgeglichen werden. Weiterhin müssen die Tiere von der Fläche abgefangen und in die Ersatzhabitats verbracht werden.

## 11.5 Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleichsmaßnahmen

Steinhaufen, die sich innerhalb des bisher geplanten Eingriffsbereiches befinden, müssen möglichst händisch abgetragen und in den Bereich westlich oder nördlich des Baufeldes verbracht werden. Das Abtragen und Umsetzen der Steinhaufen sollte von einer ökologischen Fachkraft begleitet werden. Tiere, die sich eventuell in den Steinhaufen verstecken könnten, müssen eingefangen und in der Umgebung des Teiches ausgesetzt werden.

## 11.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Sofern die oben genannten Vorgaben mit Umsetzen der Steinhaufen und Einzäunen des Baufeldes eingehalten werden, wird das Tötungsverbot nicht verletzt.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes greifen ebenfalls zur Vermeidung des Störungsverbotes. Sofern die oben genannten Maßnahmen eingehalten werden, wird das Störungsverbot nicht verletzt.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 3 Schädigungsverbot

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Sofern die oben genannten Maßnahmen durchgeführt und die Steinhaufen im Eingriffsbereich wieder hergestellt werden, wird das Schädigungsverbot nicht verletzt. Bei zukünftigen Bauvorhaben sind Eingriffe in das Geburtshelferkrötenhabitat zu vermeiden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen für Ausgleich und Umsiedlung der Tiere gesorgt werden. Sofern diese Maßnahmen eingehalten werden, wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 11.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

### Ergebnis

Im Plangebiet kommt die streng geschützte Art Geburtshelferkröte vor. Mehrere Individuen der Geburtshelferkröte wurden bei zwei abendlichen Kartierungen in der Umgebung der Garage mit der Hausnummer 7 erfasst. In diesem Bereich findet sich ein kleiner Teich mit einigen Trockenmauern und Steinhaufen, die als Verstecke für die adulten Tiere dienen.

Um die Verbotstatbestände bei dem aktuellen Bauvorhaben zu vermeiden, müssen Steinhaufen im Eingriffsbereich händisch umgesetzt und Tiere, die sich eventuell darin verstecken könnten, in die Umgebung des Teiches umgesiedelt werden.

Weiterhin muss der Eingriffsbereich durch einen Amphibienzaun abgegrenzt werden, um ein Einwandern der Tiere zu verhindern.

Bei zukünftigen Bauvorhaben sind Eingriffe in das Geburtshelferkrötenhabitat zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen muss der Habitatverlust gleichwertig ausgeglichen und die Tiere umgesiedelt werden.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**



## 12 Reptilien

### 12.1 Methodik

#### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

Im Jahr 2022 wurden Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs-Methoden erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (sonnige Böschungen, Gartenbereiche etc.) im Untersuchungsgebiet langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Auf den weiteren Einsatz eines Reptilienbleches wurde aufgrund des Vorkommens von vielen bereits vorhanden Verstecken (Steinhaufen, Trockenmauern etc.) verzichtet.

Die bisherigen Begehungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden.

### 12.2 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Habitat- und verbreitungsbedingt können Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse (Nachweise im Nachbarquadranten) im Plangebiet vorkommen. Das Plangebiet liegt an einem südöstlich ausgerichteten Hang und ist damit wärmebegünstigt. Weiterhin finden sich vor allem im nördlichen Bereich des Plangebiets und entlang des nördlichen Straßenrandes einige Trockenmauern, Steinhaufen und Gruppen von Findlingen, welche von extensivem Grünland umgeben sind. Das Gebiet weist damit gute Habitatsigenschaften für die oben genannten Arten auf.

Bei den Geländebegehungen wurden dennoch keine planungsrelevanten Reptilien festgestellt. Nach Angaben eines Anwohners gäbe es zumindest am Straßenrand keine Vorkommen von Eidechsen. Möglicherweise sind die klimatischen Verhältnisse – trotz Südhang – durch lange kalte Winter ungeeignet für Reptilienvorkommen.

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
X	X	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
X	X	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
(X)	X	0	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

## 13 Vögel

### 13.1 Methodik

#### Methodik

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Wie bereits erwähnt konnten aufgrund der späten Beauftragung nur 2 methodische Kartierbegehungen durchgeführt. Dies erscheint im vorliegenden Fall auch vertretbar, da auf dem Eingriffsgrundstück für das derzeit geplante Einzelhaus kein Bruthabitat vorhanden sind, für die relevanten Brutstätten in der Umgebung derzeit keine Eingriffe zu erwarten sind und für zukünftig im Satzungsgebiet ggf. geplante Baumaßnahmen jeweils für das Einzelvorhaben nochmal vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (Südbeck et al. 2005):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

### 13.2 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Neben den euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten Arten mit hohen Bestandszahlen (Ubiquisten), finden sich im Plangebiet einige streng geschützte Vogelarten.

Da es sich beim größten Teil des Gebietes um Siedlungsbereich handelt, finden sich hauptsächlich Siedlungsfolger. Dazu gehören Haussperling, Mehlschwalbe und Mauersegler. Haussperlinge waren im gesamten Plangebiet aktiv, wobei Niststandorte von Haussperlingen in den Gebäuden mit den Hausnummern 4 und 6 zu finden waren. Der Niststandort bei der Hausnummer 4 befand sich in einem Schuppen neben dem Hauptgebäude. Bei der Hausnummer 6 wurde ein Nest über dem östlichen Giebel gefunden.

Die Niststandorte von Mehlschwalben finden sich ebenfalls an dem Gebäude mit der Hausnummer 4. Nach Auskunft der Bewohner befinden sich 4 Nester an dem Gebäude und eines an dem südlichen Schuppen. Diese seien über mehrere Jahre regelmäßig besetzt. Für den Mauersegler wurden keine konkreten Niststandorte festgestellt. Da Mauersegler bei ihren Jagdausflügen über viele Kilometer fliegen können, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird und die Niststandorte sich nicht in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befinden.

Neben den Siedlungsfolgern kommt auch der Neuntöter als weitere besonders geschützte Art im Plangebiet vor. Der Aktivitätsschwerpunkt des Neuntötters befindet sich am südwestlichen Rand des Gebietes. In diesem Bereich finden sich Wiesenflächen, die nach Westen hin in Feuchtwiesen übergehen. In den Wiesenflächen finden sich Feldgehölze und einzelne Buschgruppen, die als Nistplatz für Neuntöter geeignet sind. Jagende Neuntöter konnten sowohl auf den Wiesen knapp außerhalb des Plangebiets als auch in unmittelbarer Nähe zu dem Gehöft mit der Hausnummer 4 innerhalb des Plangebiets beobachtet werden.



Abbildung 9: Lage der Revierzentren und Jagdhabitats von Haussperling (grün), Mehlschwalbe (braun), Neuntöter (lila) und Mauersegler (gelb) in Relation zum Plangebiet (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

Tabelle 11: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	X	X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
X	X	X	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
X	X	X	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
X	X	X	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	b

Tabelle 12: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gilden

		<b>Gilde der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“), die nicht nach BNatSchG streng geschützt sind.</b>						
X	X	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Graureiher, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Straßentaube, Tannenmeise, Teichrohrsänger, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp				*	*	b
		<b>Weitere ungefährdete, nicht nach BNatSchG streng geschützte Arten, für die jedoch eine kurzfristige Brutbestandsabnahme um mehr als 20 - 50 % zu verzeichnen ist und bei denen es sich um ehemalige Arten der Roten Liste (einschließlich Vorwarnliste) handelt. Sowie Arten mit insgesamt geringem Brutbestand.</b>						
X	X	Birkenzeisig, Blässhuhn, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kolbenente, Kormoran, Mittelmeermöwe, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Reiherente, Schlagschwirl, Schnatterente, Tannenhäher, Türkentaube, Wasserramsel				*	*	b

Status:

B= Brutvogel; BV=Brutverdacht; NG= Nahrungsgast; Ü= Überflug

### 13.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Die bisher geplanten Eingriffe mit Bau eines Einfamilienhauses haben wenig bis keine Auswirkungen auf die streng geschützten Vogelarten, da keine Bruthabitate betroffen sind. Für den Hausperling könnte ein kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren gehen. Da in der Umgebung aber genügend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Bei zukünftigen Bauprojekten und Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden müssen die Bruthabitate der oben genannten Arten berücksichtigt werden. Bauliche Veränderungen an Gebäuden könnten Bruthabitate von Haussperling und Mehlschwalbe zerstören. Wenn Bauvorhaben im südwestlichen Teil des Plangebiets geplant werden, könnten durch Überbauen von Wiesenflächen und Roden von Hecken Habitate für den Neuntöter verloren gehen. Da der Mauersegler nach aktuellem Stand das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzt, sind für diese Art keine Auswirkungen zu erwarten. Allerdings muss bei zukünftigen Bauvorhaben vertiefend untersucht werden, ob die Art im Plangebiet nistet.

### 13.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen bei zukünftigen Bauprojekten im Plangebiet sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sowie das Abhängen von Nistkästen müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

### 13.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Ausgleichsmaßnahmen sind für das aktuell geplante Bauvorhaben nicht nötig. Bei zukünftigen Bauvorhaben muss die Notwendigkeit und der Umfang von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planung geklärt werden. Bei Verlust von Nisthabitaten von Gebäudebrütern durch Baumaßnahmen müssen diese durch das Anbringen von einer gleichen Anzahl Nistkästen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden. Sollten Habitate des Neuntöters verloren gehen, sind dies gleichwertig an anderer Stelle auszugleichen.

### 13.6 Prüfung der Verbotstatbestände

#### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Sofern die oben genannten Maßnahmen eingehalten werden, wird das Tötungsverbot nicht verletzt.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

#### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Sofern die oben genannten Maßnahmen eingehalten werden, wird das Störungsverbot nicht verletzt.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Sofern die oben genannten Maßnahmen eingehalten werden, wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**13.7**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

**Ergebnis**

Im Plangebiet kommen u. a. Haussperling, Mehlschwalbe, Mauersegler und Neuntöter vor. Haussperling und Mehlschwalbe nutzen zwei Gebäude als Bruthabitat. Mauersegler und Neuntöter nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Die bisher geplanten Eingriffe haben keine Auswirkung auf die genannten Arten, da die Eingriffsfläche nicht als Bruthabitat und nur sporadisch als Nahrungshabitat genutzt wird.

Bei zukünftigen Bauprojekten könnte es zu Auswirkungen auf die Bruthabitate von Haussperling und Mehlschwalbe und auf Nahrungshabitate des Neuntötters kommen. Ob Habitate von streng geschützten Arten betroffen sind und ob Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, muss im Rahmen der Planung im Einzelfall geprüft werden.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 14 Fledermäuse

### 14.1 Methodik

#### Methodik

An den zwei Begehungen wurden konkrete Flugbeobachtungen sowie Beobachtungen von Flugrouten und Aufnahmen von Echoortungslauten mit dem Ultraschalldetektor (Elekon Batlogger M) durchgeführt und die Rufe aufgenommen. Die Aufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer2.1 der Firma Elekon ausgewertet.

Wie bereits erwähnt, werden im Hinblick auf die Fledermausfauna derzeit 2 methodische Kartierbegehungen als ausreichend erachtet. Dies erscheint im vorliegenden Fall auch vertretbar, da auf dem Eingriffsgrundstück für das derzeit geplante Einzelhaus keine für die Fledermausfauna relevanten Habitatstrukturen, Quartiere, Leitfunktionen oder essentielle Nahrungshabitate vorhanden sind, für die relevanten Quartierhabitate in den vorhandenen Gebäuden der Umgebung derzeit eine Eingriffe zu erwarten sind und für zukünftig im Satzungsbereich ggf. geplante Baumaßnahmen jeweils für das Einzelvorhaben nochmal vertiefende Prüfungen durchgeführt werden müssen.

#### Detektorbegehungen

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden zwei Begehungen durchgeführt, welche am 10.06. sowie am 22.07.2022 abends/nachts stattfanden (vgl. Tabelle 1).

Bei den Begehungen wurde ein Batlogger M der Firma Elekon AG mit einem Ultraschallmikrofon FG black genutzt (Firmware 2.6.2.). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfolgte die Erfassung in Anlehnung an die "gezielte mobile, freestyle" Erfassung nach RUNKEL et. al. 2018.

Bei Arten mit quasi-konstant-frequenten (qcf-) Anteilen in den Rufen ist eine sichere Artbestimmung im Gelände grundsätzlich möglich. Dazu gehören die Arten Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die beiden Schwesternarten Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus*). Eine Unterscheidung zwischen der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) bzw. Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) ist anhand der Ortungslaute nicht sicher möglich.

Die Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stoßen überwiegend frequenzmodulierte (fm-) Laute aus und sind dadurch nicht eindeutig anhand der mittels Detektor aufgenommenen Rufe unterscheidbar (SKIBA 2009).

Des Weiteren ist anhand der Detektoraufnahmen eine Unterscheidung zwischen der Kleinen und Großen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *brandtii*) und der beiden Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus* / *austriacus*) nicht möglich.

Eine weitere Schwierigkeit stellen je nach Geländeformation auch sehr leise rufende Arten wie z. B. die Bechsteinfledermaus (Suchrufe im hindernisreichen Flug nur auf ca. 5 – 10 m Distanz hörbar) dar (SKIBA 2009).

Ergänzend zu den Rufaufnahmen erfolgten zur Bestimmung Sichtbeobachtungen des Flugbildes und zu der Art der Raumnutzung (Jagdgebiet, Flugrouten) sowie der Größe der gesichteten Tiere mit Hilfe einer leuchtstarken LED-Taschenlampe.

#### Auswertung

Die Ergebnisse der Detektorbegehungen werden mit den Sichtbeobachtungen als Gesamtbild erfasst und entsprechend der gutachterlichen Erfahrung verbal-argumentativ bewertet.

### 14.2 Lebensraum und Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Da die Rufe von Nyctaloiden, Mausohren und Langohren nicht sicher unterschieden werden können (vgl. Kapitel Methodik), ist ein Vorkommen annähernd aller Arten im Plangebiet möglich (zumindest von denen, die verbreitungsbedingt vorkommen könnten). Daher sind diese Arten in der Nachweisspalte der Tabelle 13 mit einem blauen X angegeben.

**FFH-Gebiet** Für das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ werden folgende Fledermausarten aufgeführt:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Des Weiteren wurde ein Managementplan für das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343) erstellt.

Laut den Verbreitungskarten der LUBW sind 15 Fledermausarten im entsprechenden TK25-Quadranten bzw. dem Nachbarquadranten nachgewiesen worden (s. Tabelle 13).

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen der Batdetektoren und der Horchboxen konnten mittels des Programmes BatExplorer 2.1 folgende Arten bzw. Gruppen und Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus inkl. Sozialrufe (Trillerrufe)
- Gruppe „Nyctalus spec.“
- Gattung „Myotis“

**Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse**

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
<b>Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
X	X	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
X	0	0	X	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
X	X	X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
<b>Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
0	0	0	0	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3	IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Barthfledermaus	3	*	IV	s
(X)	(X)	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	X	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0	0	0	0	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
0	0	0	0	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
X	X	0	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
X	X	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D	IV	s
<b>Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
(X)	X	0	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	0	0	X	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
X	0	0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	1	*	IV	s
0	0	0	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s
(X)	(X)	0	0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	0	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0	0	0	0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s

### Zwergfledermaus Lebensraumansprüche

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z.B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt und beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

### Bestand

Aktivität von Zwergfledermäusen wurde bei beiden Begehungen im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sozialrufen und Feeding Buzz waren im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes um das Gehöft mit der Hausnummer 4 zu hören.

Es ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet als Jagdhabitat nutzt. Da es sich um eine Art handelt, die im Sommerquartier fast ausschließlich in Gebäuden zu finden ist, ist im Plangebiet grundsätzlich auch mit Quartieren zu rechnen. Die aufgenommenen Sozialrufe könnten auf ein Quartier im Gebäude der Hausnummer 4 (altes Bauernhaus mit vielen potenziellen Quartieren) hinweisen.

### Nyctaloide Rufe

Rufe von Nyctaloiden wurden hauptsächlich im Südosten des Untersuchungsgebietes bei einer Feldscheune am östlichen Ortsrand aufgenommen.

Zu den nyctaloiden Rufen zählen sowohl der Kleine als auch der Große Abendsegler (*Nyctalus leisleri/noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*). Verbreitungs- und habitatbedingt ist mit den beiden Abendsegler-Arten und der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) zu rechnen. Eine eindeutige Bestimmung ist aufgrund fehlender Sozialrufe jedoch nicht möglich.

### Großer Abendsegler

#### Lebensraumansprüche

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.



**Kleiner  
Abendsegler**

Lebensraumansprüche

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten oder Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen: Waldränder und Kahlschläge, aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen, aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

**Zweifarb-  
Fledermaus**

Lebensraumansprüche

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden. Seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

***Myotis spec.***

Die Gattung *Myotis* wurde bei der zweiten Begehung nachgewiesen. Rufe von *Myotis* Arten fanden am nördlichen Rand des Gebiets in der Umgebung des Landschulheimes.

Eine Bestimmung auf Artniveau ist bei fehlenden Sozialrufen nur eingeschränkt möglich. Daher werden alle potenziell vorkommenden *Myotis*-Arten abgeprüft.

**Bechstein-  
fledermaus**

Lebensraumansprüche

Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu einer Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärm- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rollladenkästen o. Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt. Deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Die Überwinterung und Paarung erfolgt in Höhlen, Stollen und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnt im November und endet im März.

**Bestand**

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets durch die sehr leise rufende Bechsteinfledermaus ist angesichts der Lage am Siedlungsrand, den nördlich angrenzenden Waldbereichen durchaus zu erwarten.

Bechsteinfledermäuse wurde etwa 2,3 km westlich des Untersuchungsgebiets im Winterquartier in einem alten Bergwerksstollen nachgewiesen. Zur Nutzung des Gebietes als Sommerlebensraum gibt es keine Erkenntnisse.

## **Wimper- fledermaus**

### Lebensraumansprüche

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotope sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

### **Bestand**

Ein älterer Nachweis einer Wimperfledermaus im Raum Dachsberg gelang im Winterquartier in einem ehemaligen Bergwerk. Wimperfledermäuse suchen vermutlich das Gebiet auf der Suche nach Winterquartieren auf und ziehen im Sommer wieder in die tieferen Lagen. Da das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Winterquartiere bietet, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich.

## **Großes Mausohr**

### Lebensraumansprüche

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern und Tunneln, vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

### **Bestand**

Große Mausohren wurden in allen Bergwerkstollen in der Umgebung bei der Überwinterung nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet „Oberer Hotzenwald“ sehr wahrscheinlich auch als Jagdhabitat und vereinzelt auch als Quartier für die Männchen in Baumhöhlen und Gebäuden. Daher ist ein Vorkommen im Plangebiet durchaus wahrscheinlich, da es sowohl Quartiere für Männchen als auch Jagdhabitats bietet.

## **Wasser- fledermaus**

### Lebensraumansprüche

Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900 m ü. NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

### **Bestand**

Bisher wurde im FFH-Gebiet keine Wasserfledermaus nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet keine geeigneten Gewässerbiotope, weshalb ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

**Brandtfledermaus** Die Brandtfledermaus ist stark an den Lebensraum Wald und Gewässer gebunden. Sie präferiert dabei feucht ausgeprägte Bereiche mit Mooren. Bevorzugt werden Sommerquartiere in Gebäuden in Waldnähe genutzt, dabei werden Dachböden genauso wie Hohlräume unter Dachziegeln genutzt. Auch Funde aus Baumhöhlen sind bekannt. Jagdreviere bilden flächige Feuchtgebiete wie Riedwiesen o. Bruchwälder, die bis zu 12 km entfernt liegen können. Aber auch Gärten, Waldstücke oder Streuobstwiesen werden genutzt. Die Art gilt in Teilen als wandernde Art. Sie zieht zur Überwinterung in höhlenreiche Bergregionen, verbleibt aber auch bei ausreichendem Habitatangebot in der Nähe der Sommerquartiere. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und selten auch in geschützten Kellern oder Katakomben. Sie beginnt früh im Oktober und endet bis Ende März.

**Bestand**

Ein Vorkommen der Brandtfledermaus ist in der Umgebung des Plangebiets bisher nicht bekannt. Habitatbedingt könnte die Art im Plangebiet jedoch vorkommen.

**Kleine Bartfledermaus** Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommer-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

**Bestand**

Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus sind in der Umgebung des Plangebiets nicht bekannt. Prinzipiell eignen sich die Gebäude im Plangebiet aber sehr gut als Quartiere, weshalb ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

**Fransenfledermaus** Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

**Bestand**

Fransenfledermäuse wurden in der Umgebung des Plangebiets bisher nicht nachgewiesen. Prinzipiell eignet sich das Plangebiet allerdings als Habitat und ein Vorkommen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

### 14.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Das aktuell geplante Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Fledermauspopulation, da keine Quartiere und nur sehr kleinflächig Nahrungshabitate von den Eingriffen betroffen sind. Lediglich die Bautätigkeit selbst könnte Fledermäuse in ihrer Aktivität stören, wenn sie spätabends oder nachts ausgeführt werden.

Bei zukünftigen Bauvorhaben sollten das Vorkommen von Fledermäusen vertieft untersucht werden, da vor allem beim Abriss von Gebäuden oder Scheunen und Schuppen Quartiere betroffen sein könnten. Da die Umgebung ausreichend Jagdhabitate und Leitstrukturen bietet, sind keine Auswirkungen auf Jagdhabitate zu erwarten.

## 14.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### Vermeidung und Minimierung

Für das aktuelle sowie zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet gilt:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während ihrer Transfer- bzw. Jagdflüge nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Baustellen-Ausleuchtungen sind unzulässig.
- Künstliche, nächtliche Außenbeleuchtungen von Wohngebäuden sollten aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzungsthematik und zum Insektenschutz (vgl. Gesetzesbeschluss des Landtags BW vom 22.07.2020, § 21) möglichst vermieden werden. Ansonsten ist eine nächtliche Außenbeleuchtung zwingend insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten.
- Sind nächtliche Außenbeleuchtungen ggf. aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen unvermeidbar (z. B. im Bereich der geplanten Verkehrs-/ Gehwegflächen), muss zwingend eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung berücksichtigt werden: Einsatz von Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes bzw. gelbes Licht). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung oder andere unabgeschirmte Beleuchtung nach oben ist unzulässig.

## 14.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleichs- maßnahmen

Da es zu keinem Verlust geeigneter Quartierstrukturen für die Fledermausfauna kommt, werden keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen für das aktuelle Bauvorhaben notwendig. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Quartiere von Fledermäusen betroffen sein, müssen diese durch das Anbringen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden.

## 14.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen wird das Tötungsverbot nicht verletzt.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen wird das Störungsverbot nicht verletzt.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt**

### § 44 (1) 3 Schädigungsverbot

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 14.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

**Ergebnis** Im Plangebiet wurden Zwergfledermäuse, die Gattung *Myotis* und die Gruppe Nyctaloide nachgewiesen. Die Fledermausaktivität war im gesamten Untersuchungsgebiet nachweisbar, wobei im Fall der Zwergfledermaus sowohl Feeding Buzz als auch Sozialrufe aufgenommen wurde.

Ein Quartier konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden, wobei im Plangebiet aufgrund der alten Gebäude prinzipiell mit Quartieren von verschiedenen Arten zu rechnen ist.

Durch das aktuell geplante Bauvorhaben können Fledermäuse höchstens durch abendliche oder nächtliche Bauaktivität betroffen sein. Quartiere oder Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Bei zukünftigen Bauvorhaben muss das Vorkommen von Fledermäusen insbesondere von Quartieren vertiefend untersucht werden, da diese von Gebäudeabrissen oder Rodungen betroffen sein könnten. Wenn Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, müssen diese durch das Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 15 Säugetiere (außer Fledermäuse)

**Methodik** Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. fertige Managementpläne etc.) genutzt. werden.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

**Bestand Lebensraum und Individuen** Verbreitungsbedingt können Biber, Haselmaus, Wolf und Luchs nicht ausgeschlossen werden. Im Raum Dachsberg ist das Vorkommen eines einzelnen Wolfmännchens bekannt, das daher prinzipiell auch im Planungsgebiet vorkommen kann. Allerdings handelt es sich bei dem Planungsgebiet überwiegend um Siedlungsstrukturen, die von Wölfen eher gemieden werden. Der Luchs kommt ebenfalls vereinzelt wieder im Südschwarzwald vor, meidet Siedlungsstrukturen aber ebenfalls und kommt daher im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Geeignete Habitatbedingungen für die Haselmaus finden sich in der Siedlung „Schwand“ ebenfalls nicht.

Alle weiteren Arten in Tabelle 14 können verbreitungs- oder habitatbedingt ausgeschlossen werden.

**Tabelle 14: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)**

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
(X)	0	0	0	<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
X	0	0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
X	0	0	0	<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s

## 16 Pflanzen

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der Daten der LUBW des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der öffentlich zugänglichen Internetseiten (siehe Literaturliste) und weitere Quellen (z. B. fertige Managementpläne etc.) genutzt.

Ausgewertet werden konnten auch die Daten zum FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8214343).

### Bestand Lebensraum und Individuen

Recherchen mithilfe der Verbreitungskarten der LUBW und der Seite Floraweb.de des BfN zu den planungsrelevanten Pflanzenarten zufolge sind lediglich das Grüne Koboldmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet zu erwarten. Vorkommen des Grünen Besenmooses, der Ästigen Mondraute, der Kleinen Teichrose, des Europäischen Dünnfarns, der Echten Lungenflechte und des Firnisglänzenden Sichelmooses sind aus Nachbar-Quadranten bekannt.

Rogers Goldhaarmoos wurde auch im naheliegenden FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ nachgewiesen.

#### Grünes Koboldmoos

Das Grüne Koboldmoos wächst vorwiegend auf stärker vermorschten Baumstümpfen in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete. Habitatbedingt kann diese Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

#### Rogers Goldhaarmoos

Rogers Goldhaarmoos wächst epiphytisch auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke, und zwar sowohl auf freistehenden Gehölzen als auch im Waldrandbereich. In Baden-Württemberg wurde die Art auf Pappel, Weide, Bergahorn, Schwarzerle, Kirsche sowie Holunder gefunden. Die meist kleinen Vorkommen beschränken sich in der Regel auf wenige Trägerbäume in niederschlagsreichen und relativ luftfeuchten, meist (sub-) montanen Lagen.

Im südwestlich an die Siedlung „Schwand“ angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets sind gemäß Managementplan Bereiche zur Erhaltung der Lebensstätten der Art ausgewiesen.

- Sollten im Zuge von Bauvorhaben größere Gehölze entfernt werden, sind diese im Vorhinein von einer ökologischen Fachkraft auf ein Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos zu untersuchen.

### Grünes Besenmoos

Das Grüne Besenmoos kommt überwiegend in alten Waldbeständen vor, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen. Habitatbedingt kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet daher ausgeschlossen werden.

### Ästige Mondraute

Die Ästige Mondraute kommt in Mitteleuropa in Magerrasen, Magerwiesen, aber auch in lichten Wäldern vor. Sie bevorzugt offensichtlich kalkärmere und saurere Standorte und sandigere Böden. Mit einem Vorkommen im Siedlungsbereich von „Schwand“ (v. a. Wohnbebauung und Gartenflächen) wird nicht gerechnet.

### Kleine Teichrose

Die Kleine Teichrose besiedelt kühle, saure und nährstoffarme, meso- bis oligotrophe Moor- und Gebirgsseen. Da sich im Plangebiet keine natürlichen Gewässer finden, kann ein Vorkommen der Kleinen Teichrose ausgeschlossen werden.

### Europäischer Dünnfarn

Der Europäische Dünnfarn kann ebenfalls habitatbedingt ausgeschlossen werden. Die Art ist ein Bewohner von silikatischen Felsen und Blockhalden, wobei sie windstille, extrem lichtarme Bereiche in Höhlen, an Überhängen, in Nischen sowie in senkrechten oder waagerechten Spalten bevorzugt.

### Echte Lungenflechte

Die Lungenflechte wächst in Schluchtwäldern, bachbegleitenden Eschenbeständen und Hangschutt-Edellaubholz-Wäldern vor allem an Esche und Bergahorn. Mit einem Vorkommen der Echten Lungenflechte im Plangebiet wird daher nicht gerechnet.

### Firnislänzendes Sichelmoos

Das Firnislänzende Sichelmoos ist ein Bewohner von Mooren und Schwingrasen und kann daher habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Bis auf Rogers Goldhaarmoos und ggf. der Ästigen Mondraute können die verbreitungsbedingt potenziell auftretenden Pflanzenarten habitatbedingt im Plangebiet ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die potenziell vorkommenden Pflanzen- bzw. Moosarten ausgeschlossen werden.

**Tabelle 15: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen**

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
<b>Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
X	0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	V	II	
(X)	0	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	V	II	
(X)	0	0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	2	2	II	
(X)	0	0	0	<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	2	1		s
X	0	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	*	II	
(X)	0	0	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	*	*	II, IV	s
<b>Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
(X)	0	0	0	<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	2	2		s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
<b>Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit</b>									
0	0	0	0	<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	1	2		s
0	0	0	0	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0	0	0	0	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0	0	0	0	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	1	II, IV	s
(X)	0	0	0	<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		s
0	0	0	0	<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	1	1		s
0	0	0	0	<i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	1	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0	0	0	0	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		s
0	0	0	0	<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse	nb	1		s
0	0	0	0	<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	1	0	IV	s
0	0	0	0	<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	2	2		s
0	0	0	0	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	II, IV	s
0	0	0	0	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s



## 17 Literatur

### 17.1 Allgemeine Grundlagen

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs; Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Gassner E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C.F. Müller Verlag Heidelberg
- Geske C. Möller L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart

- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KRÜTGEN, J. (2016):** Amphibienschutzzäune in der Praxis – Anmerkungen zu Ausstiegshilfen, Rana 17: 94 – 97.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- LAMBRECHT H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Lang J.; K Kiepe (2011):** Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012)
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422

- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Rosenau, S. (2003):** "Bibermanagementplan" - Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den Biber (*Castor fiber* L.) im Bereich der Berliner Havel - Zwischenbericht Juni 2003., <http://www.susanne-rosenau.de/biber/Zwischenbericht%202003.pdf>, aufgerufen am 2.06.2009.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

## 17.2 Öffentlich zugängliche Internetquellen

### **BFN Internethandbuch Arten**

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

### **BFN FFH - VP - Info**

<http://ffh-vp-info.de/FFHVVP/>

### **LUBW**

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen>

### **Weichtiere**

<http://www.bw.mollusca.de/>

<https://naturportal-suedwest.de/de/weichtiere/allgemeine-hinweise/>

### **Spinnentiere**

<https://arages.de/arachnologie-vernetzt/atlas-der-spinnentiere>

### **Käfer**

<http://www.colkat.de/de/fhl/>

<https://www.kerbtier.de>

<http://xn--hirschkfersuche-6kb.de/index.php/ct-die-suche/ct-wohnorte-unsere-hirschkaefer>

<http://oleonet.de/oleo/>

### **Schmetterlinge**

<https://www.schmetterlinge-d.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<https://lepiforum.org/>

### **Wildbienen**

<https://www.wildbienen.info/>

### **Amphibien und Reptilien**

<http://www.herpetofauna-bw.de/arten/amphibien/>

<http://www.amphibien-reptilien.com/amphibien-kalender.php>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

### **Vögel**

<https://www.ogbw.de/voegel>

<https://www.ogbasel.ch/jahresberichte-mit-avifauna/>

<http://www.fosor.de/>

[www.dda-web.de](http://www.dda-web.de) (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

### **Fledermäuse**

<http://www.frinat.de/index.php/de/biologie-verbretung-und-schutz-der-fledermaeuse>

### **Wolf**

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/artenschutz/wolf/nachweise/>

<https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1ARmn8z9V4pcnbbrKo6kztqf4mdA&ll=47.9391513243838%2C8.112040802884177&z=11>

### **Luchsmonitoring**

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/daten\\_fakten/Dokumente/2020\\_02\\_06\\_Luchsverbreitung\\_2018\\_19\\_Karte.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Dokumente/2020_02_06_Luchsverbreitung_2018_19_Karte.pdf)

[https://www.pz-news.de/baden-wuerttemberg\\_artikel,-Vierter-Luchs-im-Suedwesten-heimisch-\\_arid,1500808.html](https://www.pz-news.de/baden-wuerttemberg_artikel,-Vierter-Luchs-im-Suedwesten-heimisch-_arid,1500808.html)

### **Wildkatze (FVA)**

<https://www.wildkatze-bw.de/zahlen-und-fakten>

### **Biber**

<http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/biberbilder-und-verbretungskart/verbretungskarten.html>

### **Pflanzen**

<http://www.blumeninschwaben.de/>

<http://www.floraweb.de/>

<http://www.bildatlas-moose.de/>

### **Verbundplanungen**

<http://www.biotopverbund-markgraeflerland.de/>

<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/internationale-wiedervernetzung-am-hochrhein>

<http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf>

**Gemeinde Dachsberg, Gemarkung Urberg**

## **Außenbereichssatzung „Schwand“**

---



### **FORMBLATT ZUR NATURA 2000 - VORPRÜFUNG**

**Stand: 30.08.2022**

**Bearbeitung:** B. Sc. Umweltnaturwissenschaften Anna Lang

**Auftraggeber:**

Gemeinde Dachsberg  
Rathausstraße 1  
79875 Dachsberg

**Auftragnehmer:**

Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

## 1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<p>Der Ortsteil „Schwand“ der Gemeinde Dachsberg liegt östlich von Urberg und besteht aus wenigen, zum Teil früher landwirtschaftlichen Anwesen, die an einer einzigen Straße gelegen sind. Durch die bewegte Topografie und besondere landschaftliche Lage gibt es nur wenige bauliche Möglichkeiten. Um den Ortsteil zu stärken und zu erhalten, sollen in untergeordnetem Maße die Bau- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Konkret wurde im Ortsteil Urberg-Schwand der Gemeinde Dachsberg eine Bauvoranfrage für den Bau eines Einfamilienhauses gestellt. Diese musste zurückgezogen werden, da das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt und somit keine Aussicht auf Genehmigung besteht.</p> <p>Um Planungsrecht für das Vorhaben zu schaffen und den städtebaulichen Zusammenhang des Bereichs zu regeln, soll eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden. Durch eine Außenbereichssatzung sollen neben Wohngebäuden auch kleinere Handwerksbetriebe ermöglicht werden. Das Satzungsgebiet umfasst ca. 1,4 ha.</p> <p><u>Bauzufahrten</u></p> <p>Da durch den gesamten Ortsteil lediglich eine Straße (Straße „Schwand“) führt und sich die bestehenden Gebäude direkt an der Ortsdurchfahrt befinden, sind kaum zusätzliche Bauzufahrten bei Neubauten notwendig. Die Straße „Schwand“ sowie bereits bestehende Hofeinfahrten und Feldwege werden grundsätzlich als potenziell notwendige Bauzufahrten genutzt werden. Die Straße „Schwand“ befindet sich außerhalb der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“.</p> <p><u>Eingriffe</u></p> <p>Zukünftige Bauvorhaben bzw. Eingriffe im Plangebiet sind im Einzelfall konkret zu prüfen und ggf. ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung) zu erbringen.</p> <p><u>Vor-Ort-Begehung</u></p> <p>Eine Vor-Ort-Begehung durch Kunz GaLaPlan erfolgte am 27.04.2022. Im Anschluss fanden zudem insgesamt sechs Artenschutz-Kartierungen zu den Artengruppen der Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer 2022 statt. Die Ergebnisse sind im artenschutzrechtlichen Gutachten (Kunz GaLaPlan 2022) dargestellt.</p>
		<p>Luftbilder mit dem sich im Vorhabenbereich befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiet sind dem Antrag beigefügt bzw. im Anhang ersichtlich.</p> <p>Als relevant für eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit werden die folgenden Auswirkungen betrachtet:</p> <p>Baubedingt (außerhalb Schutzgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ggf. Bautätigkeiten und Flächeninanspruchnahme für zukünftige Bauvorhaben bzw. Eingriffe (inklusive Transportarbeiten, Lärm- und Bewegungswirkungen etc.)</li> </ul> <p>Betriebsbedingt (außerhalb Schutzgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ggf. Störwirkungen durch potenzielle neue Wohngebäude (Lärm- und Schadstoffemissionen, Bewegungen, Beleuchtungen)</li> </ul> <p>Anlagebedingt (außerhalb Schutzgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ggf. Überbauung und Versiegelung von Vegetation</li> <li>➤ Ggf. akustische und optische Veränderungen (Blend- und Kulissenwirkungen)</li> </ul>

1.2	Natura 2000-Gebiete  (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8214-343	Gebietsname(n) FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Dachsberg Rathausstraße 1 79875 Dachsberg	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinden	Dachsberg	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Waldshut	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Waldshut	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Planungsunterlagen zum Bebauungsplan mit Umweltbelangen und Artenschutzgutachten	


**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

	Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge so weit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.	
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten	
2.2	<input type="checkbox"/> Zeichnung / Handskizze als Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift * Kunz GaLaPlan Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	Telefon * 07671 99141-21	Fax * 07671 99141-49
	e-mail * kunz.georg@kunz-galaplan.de	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Todtnauberg, den 30.08.2022 	Datum Unterschrift	Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)
Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <a href="http://natura2000-bw.de">http://natura2000-bw.de</a> → "Formblätter Natura 2000"		

<b>4.</b>	<b>Feststellung der Verfahrenszuständigkeit</b> (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)	
4.1	Liegt das Vorhaben <input type="checkbox"/> in einem Natura 2000-Gebiet oder <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? ⇒ weiter bei Ziffer 4.2	Vermerke der zuständigen Behörde
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen? <input checked="" type="checkbox"/> <b>ja</b> ⇒ weiter bei Ziffer 5 <input type="checkbox"/> <b>nein</b> ⇒ weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5	Fristablauf:
		(1 Monat nach Eingang der Anzeige)



**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

	<b>Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)</b>	<b>Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:</b>	<b>Vermerke der zuständigen Behörde</b>
<b>5.1</b>	<b>FFH-Gebiet</b>		
	<u>Vorbemerkung:</u> Für das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ liegt ein Managementplan vom 10.12.2010 vor. Dieser wurde im Zuge der Erstellung dieser FFH-Vorprüfung ausgewertet.		
<b>5.1.1</b>	<b>Lebensräume</b>		
	6520 Berg-Mähwiesen	<p>Der südwestlich des Dachsberger Ortsteils „Schwand“ gelegene Teilbereich des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“ beinhaltet einige Berg-Mähwiesen (FFH-Mähwiesen).</p> <p>Folgende Beschreibung der im FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ befindlichen Berg-Mähwiesen ist dem Managementplan entnommen:</p> <p><i>Die im Gebiet vorkommenden Berg-Mähwiesen lassen sich den artenreichen, mageren bis mäßig nährstoffreichen Gebirgs-Goldhaferwiesen zuordnen, die in den deutlich unterscheidbaren Typen 'Bärwurz-Rotschwingelwiese' und 'Storchschnabel-Goldhaferwiese' auftreten. Typische höherwüchsige Gräser sind Goldhafer und Flaumhafer, zum Teil auch Glatthafer und Wiesen-Knäuelgras, darunter bilden etliche Kräuter wie Weicher Pippau, Wiesen-Margarite, Rundblättrige Glockenblume, Wald-Storchschnabel, Acker-Witwenblume, Rot-Klee, in den magereren Wiesen üppig Bärwurz und andere zur Blütezeit einen vielfältig bunten Aspekt.</i></p> <p>Das Erhaltungsziel für die FFH-Mähwiesen im FFH-Gebiet ist die dauerhafte Sicherung der aktuellen Gesamtfläche und des derzeitigen Erhaltungszustands der Berg-Mähwiesen und der Flachland-Mähwiesen. Entwicklungsziele sind die Aufwertung der LRT 6520 und 6510 auf Flächen, die aktuell nur durchschnittlich erhalten sind (Wertstufe C) und die Entwicklung von Mähwiesen zur Verbesserung des Biotopverbundes mit Borstgrasrasen und Niedermooren.</p> <p>Die FFH-Mähwiesen werden nicht direkt vom Plangebiet tangiert. Mit Beeinträchtigungen auf den Lebensraum und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist nicht zu rechnen. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schwand“ und potenzielle zukünftige Bebauung bzw. Eingriffe in die Siedlungsrandlage außerhalb von Berg-Mähwiesen steht nicht in Konkurrenz mit den im Managementplan erläuterten Erhaltungs- und Entwicklungszielen.</p>	
	3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer	LRT nicht im Vorhabenbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	
	3160 Dystrophe Seen und Teiche		
	3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation		
	4030 Trockene Heiden		
	5130 Wacholderheiden		
	6230* Artenreiche Borstgrasrasen		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen		
	7110* Naturnahe lebende Hochmoore		
	7120 Degradierete Hochmoore		
	7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore		
	7150 Torfmoor-Schlenken		

	7230 Kalkreiche Niedermoore		
	8150 Kieselhaltige Schutthalden in Mitteleuropa		
	8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation		
	8230 Pionierrasen auf Silikatfelskuppen		
	9110 Hainsimsen-Buchenwald		
	91D0* Moorwälder		
	91E0* Auwälder mit Erle, Esche und Weide		
	9410 Bodensaure Nadelwälder		
<b>5.1.2</b>	<b>Arteninventar</b>		
	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	Fließgewässer und Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer, der „Moosbach“ (Gewässer-ID 4752), fließt ca. 200 m südlich des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Groppe kann somit sicher ausgeschlossen werden.	
	Wimperfledermaus ( <i>Myotis emarginatus</i> ) Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ) Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	<p>Laut Managementplan erfolgten im Winter 2006/2007 systematische Erhebungen [von Fledermäusen] in allen Stollen des Gebiets. In den Jahren davor erfolgten zumindest in einigen Stollen Erhebungen. <b>Wimperfledermäuse</b> wurden nicht nachgewiesen.</p> <p>Im Rahmen des LIFE-Projekts erfolgten vor den Stollen (Friedrich-August-Grube, Stollen bei Ober- und Unterbildstein, sowie Stollen im Schwarzenbachtal) Netzfänge durch die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V., Regionalgruppe Südbaden, bei denen aber keine Bechsteinfledermäuse gefangen wurden (HENSLE mündl. Mitteilung). Diese Netzfänge sollen im Rahmen des LIFE-Projekt Monitorings im Jahr 2010 wiederholt werden. Die Erfassung der <b>Bechsteinfledermaus</b> erfolgte lt. Managementplan-Handbuch auf Gebiets-ebene (Quelle: Managementplan).</p> <p>Das gesamte FFH-Gebiet gilt als Lebensraum für das <b>Große Mausohr</b>. Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus, die vor allem größere Dachstühle, Scheunen etc. nutzt. Kleinere Quartiere werden seltener angenommen.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schwand“ werden keine größeren Gehölze oder Gebäude(teile) entfernt, so dass erhebliche Auswirkungen für das Große Mausohr ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Plangebiet wurden Zwergfledermäuse, die Gattung <i>Myotis</i> und die Gruppe Nyctaloide nachgewiesen. Die Fledermausaktivität war im gesamten Untersuchungsgebiet nachweisbar, wobei im Fall der Zwergfledermaus sowohl Feeding Buzz als auch Sozialrufe aufgenommen wurde (vgl. Artenschutz-Prüfung Kunz GaLaPlan 2022).</p> <p>Ein Quartier konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden, wobei im Plangebiet aufgrund der alten Gebäude prinzipiell mit Quartieren von verschiedenen Arten zu rechnen ist. Eingriffe in vorhandene Gebäude sind derzeit nicht geplant, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Nach aktuellem Stand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die drei Fledermausarten zu erwarten.</p> <p>Bei zukünftigen Bauvorhaben, insbesondere bei Abbruch oder Renovierung von Bestandsgebäuden, muss das Vorkommen von Fledermäusen insbesondere von Quartieren vertieft untersucht werden.</p>	
	Rogers Goldhaarmoos ( <i>Orthotrichum rogeri</i> )	Rogers Goldhaarmoos wächst epiphytisch auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke, und zwar sowohl auf freistehenden Gehölzen als auch im Waldrandbereich. In Baden-Württemberg wurde die Art auf Pappel, Weide, Bergahorn, Schwarzerle, Kirsche sowie Holunder gefunden. Die meist kleinen Vorkommen beschränken sich in der Regel auf wenige Trägerbäume in niederschlagsreichen und relativ luftfeuchten,	

		<p>meist (sub-) montanen Lagen.</p> <p>Im südwestlich an die Siedlung „Schwand“ angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebiets sind gemäß Managementplan Bereiche zur Erhaltung der Lebensstätten der Art ausgewiesen.</p> <p>Aktuell kann eine Beeinträchtigung von Rogers Goldhaarmoos ausgeschlossen werden.</p> <p>Sollten im Zuge von zukünftigen Bauvorhaben größere Gehölze entfernt werden, sind diese im Vorhinein von einer ökologischen Fachkraft auf ein Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos zu untersuchen.</p>	
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

**6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen**

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine LRT betroffen (Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets)	Keine Betroffenheit	
6.1.2	Flächenumwandlung	Fledermausfauna	Ein Quartier konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden, wobei im Plangebiet aufgrund der alten Gebäude prinzipiell mit Quartieren von verschiedenen Arten zu rechnen ist.  Nach aktuellem Stand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die drei Fledermausarten zu erwarten.  Bei zukünftigen Bauvorhaben muss das Vorkommen von Fledermäusen insbesondere von Quartieren vertiefend untersucht werden, da diese von Gebäudeabrissen oder Rodungen betroffen sein könnten. Wenn Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, müssen diese durch das Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden.	
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht relevant	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Nicht relevant	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Keine LRT betroffen		
6.2.2	akustische Veränderungen			

6.2.3	optische Wirkungen	Fledermausfauna	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind nicht zu erwarten, da Dauerbeleuchtungen an Gebäude zu vermeiden sind. Fledermäuse können daher uneingeschränkt der Jagd nachgehen.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine LRT betroffen (Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets)		
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen	Fledermausfauna	Beeinträchtigungen der Fledermäuse in Form von Lichtverschmutzungen durch nächtliche Baustellenausleuchtungen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber durchgeführt werden.	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

<b>7.</b>	<p><b>Summationswirkung</b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben <u>im Zusammenwirken</u> mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

	<p>Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>8.</b>	<p><b>Anmerkungen</b></p> <p>(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

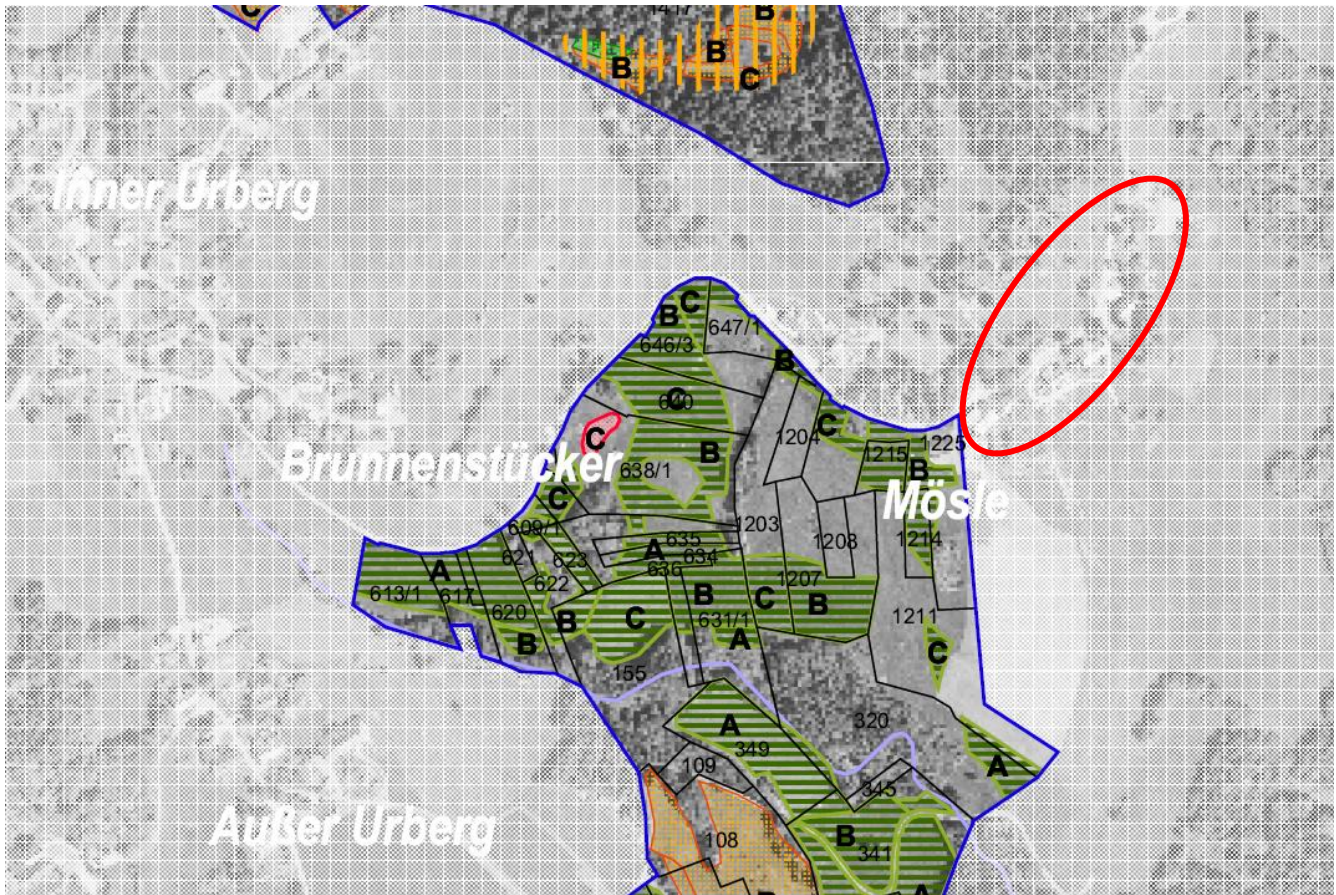
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
------------------------------------------------	-------	-------------	-------------

# Schutzgebietskulissen

Karte 1: Lage des Vorhabenbereichs (rot) und des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“



**Karte 2: Ausschnitt aus dem Managementplan des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“ (Bestands- und Zielekarte der Lebensraumtypen Nr. 6), Lage des Plangebiets rot**



**Bestand und Ziele FFH Lebensraumtypen**

- Grenze FFH Gebiet
- Flurstücke mit Nummer aus ALK  
 Nummern der jeweiligen Erfassungseinheiten sind über das Flurstücksverzeichnis (getrennt nach Gemarkung) in der Dokumentation zur Datenbank zu entnehmen.

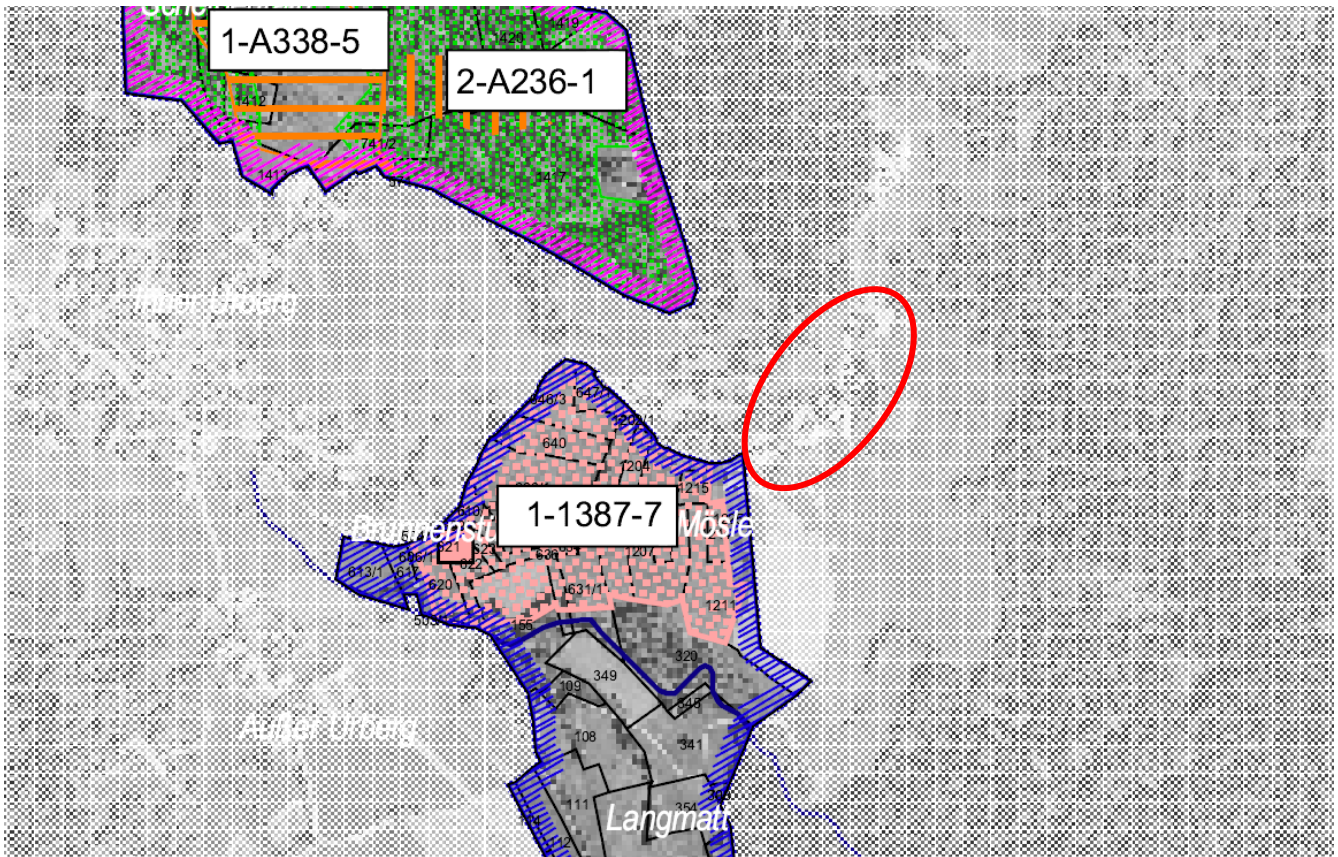
**Erhaltungsziele**  
 Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen (Bestand) in ihrem derzeitigen Zustand  
 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich)

Offenland/ Wald	
<span style="border: 1px solid lightblue; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer 3130
<span style="border-bottom: 1px solid blue; width: 15px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span>	Fließgewässer mit Flutender Wasservegetation 3260
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Trockene Heiden 4030
<span style="background-color: #f4cccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Wacholderheiden 5130
<span style="background-color: #fce4d6; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Artenreiche Borstgrasrasen 6230a
<span style="background-color: #f4cccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Artenreiche Borstgrasrasen, feuchte Ausbildung 6230b
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Feuchte Hochstaudenfluren 6430
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Magere Flachland-Mähwiesen 6510
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Berg-Mähwiesen 6520
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Naturnahe Hochmoore 7110
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Geschädigte Hochmoore 7120
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Übergangsmoor 7140
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Kalkreiche Niedermoore 7230
<span style="background-color: #fce4d6; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Silikatschutthalden 8150
<span style="background-color: #fce4d6; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8220
<span style="background-color: #fce4d6; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Pionierrasen auf Silikatfelskuppen 8230
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Hainsimsen-Buchenwald 9110
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Moorwälder 91D0
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Auwälder mit Erle, Esche, Weide 91E0
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Bodensaure Nadelwälder 9410

**Entwicklungsziele**  
 Aufwertung bestehender LRT-Flächen und Neuentwicklung von FFH-Lebensraumtypen auf nicht LRT-Flächen sowie Entwicklung von Vernetzungskorridoren zwischen den LRT

<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Aufwertung und Entwicklung von Auwäldern mit Erle, Esche, Weide [91E0]
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwald [9110]
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Aufwertung, Entwicklung und Vernetzung von Moor-Lebensräumen [7110] [7120] [7140]
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Aufwertung, Entwicklung und Vernetzung von Trockener Heide, Wacholderheide und Artenreicher Borstgrasrasen [4030] [5130] [6230]
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Aufwertung, Entwicklung und Vernetzung von Mageren Flachland-, Berg- Mähwiesen und Kalkreichen Niedermooren [6510] [6520] [7230]
<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span>	Entwicklung eines nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässers [3130]

**Karte 3: Ausschnitt aus dem Managementplan des FFH-Gebiets „Oberer Hotzenwald“ (Bestands- und Zielekarte der Arten Nr. 2), Lage des Plangebiets rot**



- Grenze FFH Gebiet
- Grenze Vogelschutzgebiet (SPA)

**Beschriftung Lebensstätten Arten**

- [1-A207-1] Beispiel Nummer der Erfassungseinheit der Arten
- 1: Bearbeiter: 1= Offenland, 2= Wald
- A207: Artcode
- 1: Nummer der Erfassungseinheit

**Bestand und Ziele Lebensstätten und Arten**

**Erhaltungsziele**

Erhaltung der Lebensstätten (LS) der Arten nach Anhang II FFH-RL und Arten der Vogelschutz-RL im Teilgebiet Oberer Hotzenwald des Vogelschutzgebietes Südschwarzwald in ihrem derzeitigem Zustand N = Nachweisorte der Arten (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich)

LS	N	Art	
		Groppe (A)	1163
		Bechsteinfledermaus	1323
		Großes Mausohr (B) (Gesamtes FFH-Gebiet)	1324
		Rogers Goldhaarmos (B)	1387
		Ringdrossel (B) (gesamter Teilbereich Oberer Hotzenwald des SPA-Gebietes Südschwarzwald)	A 282
		Neuntöter (C)	A 338
		Schwarzspecht (C)	A 236
		Hohltaube (C)	A 207
		Sperlingskauz (B)	A 217
		Raufußkauz (B)	A 223

Zur verbesserten Lesbarkeit der Karte sind die Lebensstätten von Raufußkauz und Sperlingskauz in derselben Farbe dargestellt, da sich die Flächen größtenteils überlappen

**Entwicklungsziele**

Aufwertung und Entwicklung von Lebensstätten (LS) abgegrenzt sind besonders geeignete Bereiche aufgrund der aktuellen Verbreitungsschwerpunkte

EW	Art	
	Aufwertung/Entwicklung der LS für die Groppe	1163
	Aufwertung/Entwicklung der Winterquartiere für Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr innerhalb und außerhalb der Natura 2000 Kulisse	1321, 1323 1324
	Aufwertung/Entwicklung der gesamten LS für Rogers Goldhaarmos	1387
	Aufwertung/Entwicklung der LS für die Ringdrossel	A 282
	Aufwertung/Entwicklung der LS für den Neuntöter	A 338
	Aufwertung/Entwicklung der LS für den Schwarzspecht	A 236
	Aufwertung/Entwicklung der LS für die Hohltaube	A 207
	Aufwertung/Entwicklung der LS für den Sperlingskauz	A 217
	Aufwertung/Entwicklung der LS für den Raufußkauz	A 223

Zur verbesserten Lesbarkeit sind die zur Aufwertung /Entwicklung geeigneten Lebensstätten von Raufußkauz und Sperlingskauz in derselben Farbe dargestellt, da sich die Flächen größtenteils überlappen



## Datenauswertebogen FFH 8214343 - Oberer Hotzenwald

22.08.2022

### 1. Daten zum Schutzgebiet

<b>Schutzgebietstyp:</b>	FFH-Gebiet
<b>Dienststelle:</b>	Landesanstalt für Umwelt
<b>Status:</b>	verordnet
<b>Fläche (ha):</b>	1840,3763
<b>Verordnung/Meldung:</b>	25.10.2018; 08.11.2018 (in Kraft)

### 2. Kurzbeschreibung

Hochflächenlandschaft im Granit- und Gneisgebiet des Südschwarzwaldes mit ausgedehnten landesweit bedeutsamen Weidfeldern, Hoch- und Übergangsmooren. Extensiv genutzte Bergwiesen und naturnahe Buchen-Tannenwälder sowie Moorwälder sind weit verbreitet.

### 3. Flächenverteilung / Flurstücke

<b>Kreis:</b>	Waldshut
<b>Gemeinde:</b>	Dachsberg (Südschwarzwald) 32% - 588,9204 ha
<b>Gemeinde:</b>	Görwihl 18% - 331,2677 ha
<b>Gemeinde:</b>	Herrischried 4% - 73,615 ha
<b>Gemeinde:</b>	Ibach 44% - 809,7655 ha
<b>Gemeinde:</b>	Sankt Blasien 1% - 18,4037 ha
<b>Gemeinde:</b>	Todtmoos 2% - 36,8075 ha

### 4. Partnerschutzgebiete

-

### 5. Naturräumliche Einheit

Hochschwarzwald

### 6. Schlagwortregister

-

### 7. Biotoptyp

-

### 8. Arteninventar

Fische	Cottus gobio	Groppe
Moose	Orthotrichum rogeri	
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus

Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr
<b>9. Auszeichnung</b>		
-		
<b>10. Überlagerung</b>		
Naturschutzgebiet	44 %	809,7656 ha
Landschaftsschutzgebiet	45 %	828,1693 ha
Naturpark	100 %	1840,3763 ha
SPA-Gebiet	92 %	1693,1462 ha
Biosphärengebiet	77 %	1417,0898 ha
<b>11. Lebensraum</b>		
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene europäische Heiden	Trockene Heiden
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	Wacholderheiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7110*	Lebende Hochmoore	Naturnahe Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Geschädigte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	Torfmoor-Schlenken
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	Pionierrasen auf Silikatfelskuppen
91D0*	Moorwälder	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Bodensaure Nadelwälder